Domestica

oder

Versuch zur Lösung etlicher Fragen

in

Angelegenheit der hessischen Kirchenbewegung

von

Friedrich Pfeiffer,
Pfarrer zu Breitau.

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1875.

Bitte.

Seit meiner Absetzung bin ich durch meine pecuniären Verhältniße genöthigt, meine Lektüre der heutigen Zeitblätter auf das nothdürftigste Maß zu beschränken. Ich bitte daher alle Leser dieser Schrift, welche in irgend einer Weise, sei es für oder wider, über dieselbe sich auszusprechen für gut halten, mir je ein Exemplar des betreffenden Blattes gefälligst zugehen zu lassen. Wo es gewünscht wird, sende ich dasselbe baldmöglichst wieder zurück.

Pfeiffer.

Domestica

oder

Versuch zur Lösung etlicher Fragen

in

Angelegenheit der hessischen Kirchenbewegung

von

Friedrich Pfeiffer,
Pfarrer zu Breitau.

Erlangen.
Verlag von Andreas Deichert.
1875.

Druck von Junge & Sohn in Erlangen.

Das energische Auftreten der bekannten Anzahl kurhessischer Pfarrer und Gemeinden gegen das am 28. Juli 1873 unter dem Titel eines „Königl. Consistoriums für den Regierungsbezirk Kassel“ ins Leben gerufene Staatskirchenregiment hat von den verschiedensten Seiten her Mißbilligung, oft sogar den rücksichtslosesten Tadel erfahren.

Es lag in der Natur der Sache, daß die genannte Behörde, der man von vorneherein und unbedingt den Gehorsam verweigerte, diesen Widerstand als eine höchst unchristliche und sträfliche Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen bezeichnete. In der That war die Opposition gegen obrigkeitliche Anordnungen gerichtet, was Seitens der Renitenten selbst keinen Augenblick in Abrede gestellt worden ist, nur daß diese Letzteren ihren Widerstand, der Behauptung der Gegner widersprechend, als eine vollständig berechtigte und durch ihr kirchliches und amtliches Gewissen gebotene Opposition erwiesen haben. Dankenswerth ist übrigens das in seiner Bedeutung nicht zu unterschätzende Eingeständniß des Kasseler Gesammtconsistoriums, daß es sich um obrigkeitliche Einrichtungen handle, denn damit hat man der unbestreitbar richtigen und oft genug wiederholten Behauptung der hessischen Renitenz seine Zustimmung gegeben, daß der folgenschweren Veränderung auf dem Gebiete ihrer Kirche kein kirchliches, sondern nur ein staatliches Interesse zu Grunde gelegen, daß sie dem energischen Bestreben ihre Entstehung zu verdanken habe, die bisher getrennt gehaltenen, von kirchlichen Grundsätzen aus geleiteten drei Kirchenparcellen des Kurfürstenthums durch Errichtung einer einheitlichen, an Berlin gebundenen Oberbehörde zu einem Terrain umzugestalten, auf welchem der Ausführung des absoluten, unbeschränkten, souveränen Staatswillens fürder kein kirchlicher Widerstand werde entgegengesetzt werden können. Diese gemeinsame Ueberzeugung dürfte wol der einzige Punkt sein, bezüglich dessen eine vollständige Einhelligkeit zwischen den Renitenten einerseits und dem Gesammtconsistorium, überhaupt den gesammtconsistorialen und staatskirchlichen Kreisen andererseits constatirt werden kann.

Daß die hessische Opposition weiterhin von Seiten der gesammten nationalliberalen Presse des deutschen Reiches, von der gewöhnlichsten

und dürftigsten Dorfzeitung an bis hinauf zu den tonangebenden Blättern der höheren Intelligenz geschmäht und gelästert worden ist, lag ebenso in der Natur der Sache. Es war freilich ein erschreckendes Zeichen des ungeheuern Abfalls unserer Tage, daß die Träger der heutigen Kulturideen wie aus einem Munde zu der „Parforcejagd auf das niederhessische Schwarzwild und die paar verlaufenen Stücke in Oberhessen*)" das kaum auf die Bühne getretene Gesammtconsistorium aufzuhetzen unternahmen, allein es hatte dieser Lärm auf der andern Seite auch wieder etwas ungemein Erhebendes für die im Kampfe stehenden hessischen Pfarrer und Gemeinden. Sie mußten sich sagen, daß, weil sie um ihres einfachen aber entschiedenen Zeugnisses willen solche Schmähungen und solchen Haß zu ertragen hätten, gerade das Centrum der Gottesfeindschaft unserer Tage von ihnen getroffen und der empfindlichste Fleck im Herzen des Gegners berührt worden sei. Man geht selten irre, wenn man die Geschichte der streitenden Kirche auf Erden von dem Gesichtspunkt aus betrachtet, daß da gerade die Interessen des Herrn jederzeit, wenigstens der Hauptsache nach, vertreten werden, wo der Haß der Welt in solcher Stärke und in solchem Umfange sich hingeworfen hat. „Ihr müsset gehasset werden von Jedermann um meines Namens willen". Was war auch anders möglich, als daß die kleine Schaar der hessischen Pfarrer und Gemeinden, die für das unumstößliche, ewige Recht des dreieinigen Gottes, ausschließlicher Herr auch auf Erden zu bleiben, mit aller Entschiedenheit in die Schranken traten, von denen geschmäht und mit einer wahren Berserkerwuth angefeindet wurde, die es für ihre erhabenste Ehre halten, sich als die gebildeten Epigonen des Orang-Outang oder des Pavian bezeichnen zu dürfen und dann am Ende ihrer ruhmvollen Laufbahn im Siemens'schen Leichenofen verbrannt werden zu können. Wir aber mußten es als die höchste Ehre erkennen und zugleich als einen Beweis für die hohe Bedeutung und Nothwendigkeit unseres kirchlichen Widerstandes ansehen, daß der Haß und die Lästerzunge aller derer uns traf, die eben nur noch den Menschen in seinem Abfall von Gott als das Ideal des wahren Menschenthums, den Menschenwillen losgelöst von Gottes Gesetz und Offenbarung und in der constitutionellen Form des Staatsgesetzes zum Ausdruck gebracht, als den auf Erden allein berech-

*) Auch über unsere Brüder aus der lutherischen Kirche in Hessen-Darmstadt scheint sich diese Parforcejagd mit allen Rohheiten und Scheußlichkeiten, wie sie der heutigen Culturaera würdig sind, erstrecken zu sollen, wenigstens berichten die Blätter aus Ufenborn in ihrer dritten Nummer von diesem Jahre: „Am 4. Februar Abends wurde dem Pfarrer Kraus (in Rothenberg) ins Haus geschossen; die Kugel flog durch das Fenster ins Zimmer, Gottlob ohne Jemanden zu verletzen".

tigten, unumschränkten, absoluten, souveränen Willen zu bezeichnen pflegen. Wenn auch nicht eine Durchkreuzung dieser Ideale, so doch wenigstens eine unverzeihliche Auflehnung wider die herrschenden Gedanken der gegenwärtigen Aera war es, was die Christusfeinde Deutschlands, darin oft die Zionswächter übertreffend, als den Kern der ganzen hessischen Opposition sofort herausgewittert hatten. Und dies war eben so tröstreich für uns und mußte bei aller sonstigen Mangelhaftigkeit unseres Auftretens zu unseren Gunsten reden.

Außer den eben bezeichneten Widersachern der hessischen Renitenz traten aber sehr bald nach dem Ausbruch des Kampfes noch von einer anderen Seite her die verschiedenartigsten Gegner derselben auf, die ich freilich keinen Augenblick Anstand nehmen werde, aufs sorgfältigste von jenen oben bezeichneten beiden Classen zu unterscheiden.

Es soll damit nicht gesagt sein, daß unserm Auftreten gegen die Anforderung, die Kirche in Hessen zu einer Staatskirche umschaffen zu helfen, überhaupt nur Widerspruch und Tadel entgegengetreten sei. Vielmehr kann ich mit Dank gegen Gott auf die erhebende Thatsache hinweisen, daß vom Anfang des Kampfes an bis auf den heutigen Tag an den verschiedensten Enden des deutschen Vaterlandes, ja über die Grenzen desselben hinaus, ein höchst erfreuliches Interesse an dieser Bewegung und theilweise sogar ein auffallendes Verständniß derselben zu Tage getreten ist, daß man uns nicht allein in zahlreicher Fülle aus den verschiedensten Kreisen der lutherischen Kirche die wärmsten Sympathieen entgegengebracht hat, wie dies beispielshalber in der bekannten Zuschrift von vier hannoverschen Geistlichen an die niederhessische Pastoralconferenz geschieht, die unsern Widerstand gegen das Gesammtconsistorium als ein „von Gott begonnenes, bisher so wunderbar und uns zur Erhebung fortgesetztes gutes Werk" bezeichnet, sondern daß auch, was in dieser Weise kaum zu erwarten war, unsere leidende Schwesterkirche, die römisch-katholische Kirche, mit innigster Theilnahme den Verlauf unserer guten Sache verfolgt und von der lebendigen Hoffnung beseelt wird, es werde unser Kampf sowohl als der ihre durch die Kraft und Gnade des *einen gemeinschaftlichen* Herrn im Himmel endlich mit Sieg gekrönt werden und zum Segen für unser Volk ausschlagen. Wie tröstlich ist es doch — ich schreibe dies im Hinblick auf die vielfachen Zeugnisse zu Gunsten unserer Renitenz aus der lutherischen und römischen Kirche — wie tröstlich ist es gerade in dieser unserer Zeit, wo Alles zu brechen und auseinderzureißen droht, von dem Bewußtsein getragen zu werden und die Erfahrung zu machen, daß es eine Gemeinschaft der Heiligen gibt, daß trotz allen zur Zeit theilweise noch trennenden confessionellen Ver-

schiedenheiten auf dem ganzen Erdboden doch noch ein Volk des Herrn lebt, unter dem man sich freut mit den Fröhlichen und weinen kann mit den Weinenden. Es will jetzt Abend werden und der Tag hat sich geneigt. Um so größer ist bei dem Hereinbrechen der grauenhaften Finsterniß der letzten Tage unsere Freude darüber, daß die verheißene Zeit nicht mehr ferne ist, wo aus den gemeinsamen Leiden um Christi willen, aus dem Läuterungsfeuer der Verfolgungen und Trübsale die eine heilige Braut des Herrn herrlich geschmückt und prächtig gekleidet hervorgehen wird zum Empfang ihres himmlischen Bräutigams, wo alle lebendigen wahren Glieder des heiligen Leibes Christi auf Erden aus der durch Sünde und Irrthum entstandenen Trennung zu der vom Herrn verheißenen und erbetenen wahren Einigkeit des Glaubens gelangen werden, um mit einem Munde und in einer Gemeinde Ihn zu loben und Ihm zu dienen (Joh. 17). Es muß und wird zu dieser Einigkeit kommen, früher vielleicht als wir es ahnen, es kann aber nur dazu kommen durch große Schmerzen und durch viel Trübsal und bittere Noth. Wahrlich, wahrlich ich sage euch, spricht der Herr, es sei denn, daß das Waizenkorn in die Erde falle und ersterbe, so bleibt es allein; wo es aber erstirbt, so bringt es viele Früchte (Joh. 12, 24). Die ganze gegenwärtige Gestalt der Kirche Gottes auf Erden muß erst zusammenbrechen, damit aus seiner Asche der Phönix neugeboren und herrlich prangend wieder auferstehen könne. „Ich glaube eine heilige, allgemeine christliche Kirche, eine Gemeinschaft der Heiligen", daß wir das jetzt in der mächtigsten Weise erfahren und bekennen dürfen, das allein sollte uns schon ein reichlicher Ersatz für das geringe Maß von Leiden sein, das der Herr in Gnaden uns heutzutage beschеert hat. Die Leiden dieser Zeit sind nicht werth der Herrlichkeit, die an uns offenbart werden soll.

Es fehlte aber auch, wie schon oben bemerkt worden ist, nicht an einer Menge der bestimmtesten Verwerfungsurtheile über die hessische Opposition und zwar gerade aus der Mitte decidiert lutherischer Kreise heraus. Das Auftreten der niederhessischen Geistlichkeit gegen das Gesammtconsistorium wurde als ein sachlich unberechtigtes bezeichnet. Die Gründe, mit denen man diese Behauptung zu stützen suchte, waren freilich nicht immer und überall dieselben. Bald wurde geltend gemacht, daß der niederhessischen Kirche der lutherische Charakter nicht eigne, daß sie mithin keine Ursache gehabt habe, gegen die neu errichtete unirte Behörde aus confessionellen Rücksichten sich aufzulehnen; bald wurde gesagt, daß die Veränderung durchaus nicht das Bekenntniß, sondern lediglich die Verfassung betreffe, daß aber nach dem Princip der lutherischen Kirche die Verfassung kein so wesentliches Stück des kirchlichen Lebens

sei, daß man wegen geschehener Veränderungen nach dieser Seite hin sich brauche von Amt und Brot jagen zu lassen, um mit Weib und Kind dem größten Elend entgegenzugehen, bald wurde zugegeben, daß die lutherisch-gläubigen niederhessischen Pfarrer freilich einem unirten Gesammtconsistorium sich nicht hätten unterstellen können, weil eine so beschaffene Behörde den Tod alles lutherischen Lebens in ihrem Schooße berge, es wurde aber zugleich daneben die Behauptung aufgestellt, daß die hessischen Renitenten dann auch und zwar aus demselben Grunde aus der alten niederhessischen Kirchengemeinschaft ausscheiden und zu der nominell lutherischen Kirche übertreten müßten, bald unterließ man es, über den hessischen Kirchenkampf überhaupt ein Urtheil zu fällen und referierte bis auf Weiters nur die Thatsachen, weil der confessionelle Charakter dieser Kirchengemeinschaft ein höchst zweifelhafter und unklarer sei und von draußen Stehenden kaum genügend werde erörtert werden können. Zu der eben bezeichneten Kategorie von Stimmen gehört auch die Behauptung, die zwar nicht in den Kreisen der eigentlichen Renitenz, aber doch gerade in Hessen ihre Vertreter gefunden hat, und auch auswärts in lutherischen Kreisen vielfach gehört worden ist, daß die providentielle Bedeutung des gegenwärtigen großen Kampfes, soweit es sich um das Gebiet der niederhessischen Kirchengemeinschaft handele, keine andere sei als die, uns die Gelegenheit zu bieten, um den gesammten Complex von lutherischen Bekenntnißschriften, wie sie in dem Concordienbuche des Jahres 1580 ihren vorläufigen Abschluß gefunden haben, wieder unter unsere Füße bekommen und zu unserem kirchlichen Eigenthum machen zu können.

Das wären also Bedenken gegen die Berechtigung der niederhessischen Renitenz, vom Standpunkt der confessionellen Betrachtungsweise aus erhoben.

Ich werde zu den Letzten gehören, die es in Abrede stellen, daß unserseits die Rücksicht auf das confessionelle Recht der niederhessischen Kirchengemeinschaft mit in die Wagschaale der Entscheidung gelegt werden mußte, wo es sich um den Widerstand gegen ein neu zu errichtendes unirtes Kirchenregiment handelte. Es war geradezu nothwendig, daß auch von dieser Seite aus ein Schlaglicht auf die genannte Veränderung geworfen wurde, denn wollten wir in möglichst umfangreicher Weise den Nachweis liefern, der freilich auch noch mit andern Beweismitteln erbracht werden kann, daß durch die Aufrichtung jenes neuen Kirchenregiments die Souveränetät des Menschenwillens an der Stelle der festen unabänderlichen Gottesherrschaft in unserer Kirche sanktionirt worden sei bzw. sanktionirt werden solle, so war es erforderlich, des rechtlichen Con-

fessionsstandes der niederhessischen Kirchengemeinschaft Erwähnung zu thun: früher strikte Gebundenheit des gesammten kirchlichen Organismus an die zu Recht bestehenden Glaubensbekenntnisse und die darauf ruhenden kirchlichen Ordnungen, ja eidliche Verpflichtung des Kirchenregiments und der Geistlichkeit auf dieselben, jetzt Gebundenheit der Provinzialoberbehörde an Berlin und den zeitweiligen Lenker der staatlichen und kirchlichen Politik daselbst. Die hessische Opposition steht in der Hauptsache, was diese Frage betrifft, auf dem grundlegenden, mit bedeutender Gelehrsamkeit und großer Klarheit geschriebenen Buche des verstorbenen Marburger Professors A. Vilmar über den Confessionsstand der hessischen Kirche, und es sind von ihrer Seite in einer Anzahl größerer oder kleinerer Schriften die Resultate dieser Untersuchung bereits verwerthet worden, um den Nachweis zu liefern, daß auch aus confessionellen Gründen die niederhessische, auf der ungeänderten Augsburgischen Confession ruhende Kirchengemeinschaft die so tief greifende Veränderung vom 28. Juli 1873 nicht an sich habe vollziehen lassen können*).

---

*) Es denkt Niemand in Hessen daran, die Resultate dieser geschichtlichen Studie Vilmar's für mehr als eine blos subjektive Darlegung des niederhessischen Confessionsstandes auszugeben, und wenn die hessischen Renitenten, die doch von einer Ueberzeugung bei ihrem Auftreten sich leiten lassen mußten, nach der fraglichen Seite hin die Ergebnisse der Vilmar'schen Forschungen zur Grundlage ihres Handelns gemacht hatten, so geschah dies, weil sie aus Gründen der Geschichte und der Logik von der Richtigkeit dieser Vilmar'schen Behauptungen überzeugt waren. Es soll, ich wiederhole es, keineswegs etwa gesagt werden, was eben purer Unsinn sein würde, daß diese subjektive Darlegung des hessischen Confessionsrechtes deswegen, weil sie mit solcher Klarheit und Gründlichkeit gegeben sei, nun auch als die objektiv rechtsgültige Norm für die Beurtheilung desselben bezeichnet werden dürfe. Es wird an dieser Stelle weiter davon abgesehen werden müssen, ob der selige Vilmar mehr als eine Darlegung des abstrakten Rechtes unserer Kirche, welches auf dem Wege der juristisch-wissenschaftlichen und geschichtlichen Untersuchung allein zu Tage gefördert werden kann, habe liefern wollen, und ob die niederhessische Kirche, zumal in dem gegenwärtigen Stadium ihrer Entwicklungsgeschichte sich mit diesem blos abstrakten Rechte begnügen könne und nicht vielmehr auch das zu bedenken habe, daß das äußere Gewand, in welchem sie zur Zeit einhergeht, das confessionelle Recht leicht verdunkeln und schließlich gar in Frage stellen könne, ob es mithin nicht gerathen sei, das unserer subjektiven, wenngleich noch so festen Ueberzeugung nach unbestreitbare Recht unserer Kirche auf die ungeänderte Augsburgische Confesssion u. s. w. durch einen kirchlichen Akt zu objektivem Bestande und zu unbezweifelbarer Anerkennung selbst bei den Gegnern jeglicher Confessionalität zu bringen. Diese Fragen gehören sämmtlich nicht an diese Stelle, ich werde sie im weiteren Verlaufe dieser Schrift als höchst bedeutsame und die ganze Zukunft unserer Kirche bedingende Fragen zu erörtern

In meinen beiden Schriften gegen den lutherischen Pfarrer Kolbe zu Marburg und den Generalsuperintendenten Martin zu Kassel bin ich dieser Betrachtung unserer Angelegenheit vom confessionellen Standpunkt aus auch mehr als zur Genüge gerecht geworden. Ich habe Gewicht darauf gelegt, daß durch die kirchliche Veränderung in Niederhessen unser bisheriges Glaubensbekenntniß in seiner Integrität gefährdet und die subjektive Willkür des Einzelnen an die Stelle des exclusiven Rechtes der ungeänderten Augsburgischen Confession getreten sei. Eine Kirche, in welcher noch der Wille des Herrn in der Weise in ausschließlicher Herrschaft verblieben ist, daß in derselben nur das von ihm gegebene Wort Gottes nebst den symbolisch-fixirten Glaubenserfahrungen der Kirche die Norm für das gesammte Leben der Kirche von oben bis unten bilden, kann niemals eine Staatskirche abgeben. Gedrängt ward ich zu der Behauptung gerade dieser Position durch die gegenüberstehenden Ausführungen der oben genannten zwei theologischen Gegner der Renitenz. Die Beschaffenheit und Tragweite ihrer Sätze nöthigte mich, die Grenzen der Beweisführung und Darlegung einzuhalten, die für den Umfang und die innere Anordnung meiner beiden Schriften vornehmlich maßgebend gewesen sind. Wenn es mir gelingen sollte, so mußte ich mir damals sagen, den Gegner gerade auf dem Gebiet zu schlagen, auf welchem er sich selbst bewegte, so konnte ich meine Aufgabe als gelöst betrachten. Der gegnerische Gesichtspunkt trieb mich, die hessische Renitenz von demselben Gesichtspunkt aus zu vertheidigen, der Rahmen, in welchem sich die Ausführungen des Widersachers hielten, war zugleich der Rahmen, in welchen ich meinen Widerlegungsversuch einzuspannen hatte. Und mehr als das vom Gegner gerade gestellte Thema zu behandeln, schien mir beide Male nicht gerathen zu sein, selbst wenn ich mir sagen mußte, daß ich vielleicht durch den Gegner getrieben, nur auf der Peripherie des Kreises mich bewegt und das eigentliche Centrum des Kampfes nicht in den Vordergrund der Discussion gestellt habe. Und ich habe es mir gesagt. Das Bewußtsein, daß so die Sache stehe, trieb mich, das, was mir die eigentliche Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart zu sein schien, wenigstens in der

---

suchen. Dies Mal kommt es mir nur darauf an, mich gegen den Vorwurf zu verwahren, als wäre ich ein Gegner der *confessionellen* Betrachtungsweise unseres Kirchenkampfes überhaupt, da ich vielmehr nur das Eine vorerst nachzuweisen beabsichtige, daß es eine gänzliche Unkenntniß der heutigen kirchlich-politischen Situation verräth, wenn man nur von diesem *einen* Gesichtspunkt aus den hessischen, mit dem universalen Kampf der Kirche im engsten Zusammenhang stehenden Verfassungskampf glaubt betrachten zu dürfen.

letztgenannten der beiden Schriften in einem besondern Nachwort anzudeuten, um so dem Vorwurf zu begegnen, als ob auch ich etwa mit unseren theologischen Gegnern in diesen peripherischen Dingen den Schwerpunkt der ganzen Angelegenheit liegen sähe. Das nun, was ich aus den bereits oben angegebenen Gründen jenes Mal nur gleichsam im Vorübergehen berühren konnte, soll dies Mal vorwiegend der Hauptgegenstand der Erörterung sein, in umgekehrter Reihenfolge soll jetzt die Betrachtung der Cardinalfrage der Gegenwart voranstehen und daran soll sich an zweiter Stelle als ein zwar untergeordnetes, aber auch nicht außer Acht zu lassendes Stück des Ganzen die Erörterung der niederhessischen Angelegenheit vom confessionellen Gesichtspunkt aus anschließen. Nur dann, wenn man die niederhessischen Bewegung ausschließlich vom letztgenannten Gesichtspunkt aus beurtheilen wollte, würde man einen großen Fehler begehen, nicht aber schon, wenn man überhaupt und zwar an gehöriger Stelle und in der richtigen Unterordnung von dieser Betrachtungsweise auch Gebrauch macht, um nach allen Seiten die Bedeutung des hessischen Kirchenkampfes darzulegen und den gesammten Pflichtenkreis der Opposition möglichst vollständig auszufüllen.

Das eben Gesagte wird wol genügen, um mich persönlich gegen Mißdeutungen meiner Worte zu schützen, wenn ich es jetzt versuche, über die oben in Kürze angedeuteten, gegen unsere Renitenz erhobenen Bedenken mich auszusprechen.

Jenen Einwendungen gegen die niederhessische Opposition liegt der bedeutende Fehler zu Grunde, daß man die hessische Bewegung nur von einem einzigen Gesichtspunkt aus meint betrachten zu dürfen, daß man nur einen einzigen Maaßstab hat, nach welchem man diese ganze hochwichtige Angelegenheit glaubt bemessen und beurtheilen zu müssen. Der Gesichtspunkt ist der exclusiv lutherisch-confessionelle, den Maaßstab bildet der Complex von Bekenntnißschriften, wie sie in dem Concordienbuche des Jahres 1580 zu einem Ganzen für die lutherische Kirche geeinigt worden sind, oder besser gesagt, den Maaßstab bildet der Begriff „lutherisch", wie er heutzutage in vielen Kreisen der deutsch-reformatorischen Kirche mit aller Engherzigkeit und mit allen Wendungen einer althergebrachten und fast zum Uebel gewordenen steifen Schulterminologie cultivirt wird. In manchen Kreisen dieser von Gott so reich begnadigten Kirchengemeinschaft ist schon seit mehreren Decennien an Stelle des genuinen thatkräftigen Lutherthums eine auffallende Stagnation des kirchlichen Lebens und des theologischen Denkens getreten, die sich vornehmlich auch in dem fortwährenden Experimentiren mit theologischen Begriffen und von der Hochschule mitgebrachten, gleichsam angelernten

Deductionen zu erkennen gibt. Das Verkehrte hierbei ist, daß man diese, an sich keineswegs unrichtigen und am gehörigen Platze recht wohl anwendbaren Deductionen zu einem Schiboleth für alle Verhältniße und Lagen des kirchlichen Lebens macht und, indem man sich in diesem festumzirkelten Kreis von Anschauungen und Wendungen immer mehr verschanzt, kein offenes und ungetrübtes Auge mehr behält, um die gewaltigen, alle Tiefen der Kirche Gottes erschütternden und bewegenden Vorgänge der Gegenwart in ihrer centralen Bedeutung durchschauen und erfassen, geschweige denn eine richtige Stellung zu diesen Vorgängen nehmen zu können. Es ist ein arger Irrthum zu meinen, in allen kritischen Lagen der stets fortschreitenden und die Kirche mit stets neuen Gefahren und Kämpfen bedrohenden Menschheitsgeschichte könne man fort und fort die eine Frage als eine jederzeit passende, wohl gar als die ewige Cardinalfrage für alle Epochen der Kirche auf die Tagesordnung setzen: Wie stehst du zu dem unverkürzten und ungeschmälerten Complex von Bekenntnißschriften der lutherischen Kirche, bist du lutherisch, heißest du lutherisch, — in dem Sinne, wie ihn unsere Zeit eines oft steif zugeknöpften Lutherthums mit diesem Begriff zu verbinden gewohnt ist? Bei dieser Auffassung der Dinge geht man von der verkehrten Voraussetzung aus, daß mit dem Jahre 1580 die Entwicklung der evangelisch=lutherischen Kirche ihren endgültigen Abschluß bis zum jüngsten Tage gefunden habe, und daß man folgerichtig von der Uebereinstimmung oder Nichtübereinstimmung irgend einer kirchlichen Erscheinung oder Handlungsweise mit jener Kirchenform sein Urtheil abhängig machen müsse. Ganz eng, ja unzertrennlich mit dieser Stellung ist dann weiter die Ansicht verbunden, daß es jederzeit nur darauf ankomme, die lutherischen „Principien", die man quintessenzlich in den Begriff des „reinen Worts und Sacraments" zusammenzufassen pflegt, zu wahren und zu pflegen, und daß man zufrieden sein müsse, wenn man unbehelligt von den feindlichen Gewalten der Weltmacht „reines Wort und Sacrament" cultiviren dürfe, und daß man sich, wenn dies garantirt bleibe, alles Andere recht wohl gefallen lassen könne. Auf solchem Wege kommt man dann in die Gefahr, den listigen Kunstgriffen des alten bösen Feindes, der jederzeit von nie geahnter Seite aus das „reine Wort und Sacrament" zu untergraben sucht, den Rücken zu kehren, ohne es selbst zu wissen, seine Angriffe auf Gottes Reich statt mit offenen und ungeblendeten Augen mit der Hinterseite anzusehen und bei aller Correctheit des begrifflichen Experimentirens sich selbst und seine Kirche in den Abgrund des Verderbens hinabstürzen zu lassen.

Ich würde solche Betrachtungen an dieser Stelle für höchst über=

flüßig gehalten haben, wenn man nicht bei der Beurtheilung unserer niederhessischen Kirchenbewegung auf diesen Standpunkt der lutherisch confessionellen Engherzigkeit so vielfach sich gestellt hätte. Denn wenn man von der niederhessischen Kirche behauptet, daß sie, weil der lutherische Charakter und Name ihr fehle, einem unirten Gesammtconsistorium nicht hätte widerstreben dürfen, hat man damit nicht den Begriff „lutherisch" als einzigen Maßstab an die hessischen Vorgänge angelegt? Wenn man gegen uns geltend macht, daß nach „lutherischen Principien" die Verfassung der Kirche kein wesentliches Stück ihres wahren Lebens bilde, reitet man da nicht auf der abstrakten Theorie von dem alleinigen Werthe lutherischer Bekenntniß*schriften* herum? Wenn man die Forderung an uns stellt, aus der alten niederhessischen Kirche auszutreten, zur nominell lutherischen Kirche überzugehen und alle lutherischen Bekenntnißschriften anzunehmen, ist's da nicht wiederum der Bekenntniß*schriften*begriff, der als die wesentlichste Triebfeder zu diesem Verlangen bezeichnet werden muß? Und schließlich, wenn man noch kein Urtheil über unsern kirchlichen Kampf glaubt fällen zu dürfen, weil man sich über das rechtliche Verhältniß der niederhessischen Kirche zu dem lutherischen Bekenntniß noch nicht eingehend genug habe orientieren können, liegt dieser an sich lobenswerthen Zurückhaltung, die immerhin besser ist als ein Blumhardt'sches Verurtheilen ohne Kenntniß der Sachlage, nicht ebenfalls die Meinung zu Grunde, nur das lutherische *Bekenntniß* könne überhaupt den Maßstab abgeben zur Beurtheilung von kirchlichen Kämpfen, wenigstens innerhalb der Grenzen des evangelischen Kirchengebiets?

Man kann mir gerade den Vorwurf nicht machen, daß ich keinen Begriff hätte von der großen Bedeutung möglichster Reinheit einer Kirche auch in confessioneller Hinsicht. Ich habe bereits in zwei Schriften nach dieser Seite hin für unsere Kirche mein Zeugniß abgelegt, auch werde ich nachher noch mehrere Male Gelegenheit finden, über diese Materie etwas eingehender mich auszusprechen. Aber ebenso bestimmt muß ich einer Richtung entgegentreten, die Alles *nur von diesem einen Standpunkt* aus betrachten will und dabei zu erkennen gibt, daß ihr das Verständniß für die Cardinalfrage der Gegenwart auch vollständig abgeht.

Meine Absicht ist es nun keineswegs, alle Verzweigungen jenes einen Grundgedankens an dieser Stelle zu verfolgen und die völlige Unhaltbarkeit der obigen Behauptungen im Einzelnen nachzuweisen, es liegt mir dies Mal beispielshalber fern, mehr als nur im Vorübergehen den kirchenzerstörerischen Grundsatz zu beleuchten, daß nach den Principien der luth.

Reformation Verfassungsfragen nicht zu den wesentlichen Stücken des kirchlichen Lebens gehörten, ein Grundsatz, der es dem Teufel geradezu an die Hand gibt, von dieser Seite aus der schlafenden und auf ihr bloses Bekenntnißprincip sich steifenden Kirche Schritt für Schritt den Boden unter den Füßen wegzuziehen. So ganz möchte ich aber doch nicht gerade an dieser gegen uns in's Feld geführten Theorie von kirchlichem Verfaßungswesen vorübergehen, wenn dies auch meinem ursprünglichen Plane zuwider ist, wonach ich der Beurtheilung unseres hessischen Kirchenkampfes von exclusiv confessionellem Standtpunkt aus nur im Allgemeinen widersprechen wollte unter Hinweisung auf die eigentliche Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart.

Wer die Entwicklungsgeschichte der lutherischen Kirche nach Seite ihrer Verfassung ins Auge faßt, dem begegnet auf den ersten Blick eine Menge von Widersprüchen und Gegensätzen, in denen sich gleich an der Schwelle der lutherischen Reformation das neue Kirchenwesen bei seinen Versuchen, den neuen Wein in neue Schläuche zu fassen, so schwankend und unsicher herüber und hinüber bewegt hat. Ohne große Mühe läßt sich der Beweis führen, daß sowol das landesherrliche Kirchenregiment, als auch die bischöfliche Verfaßung, und drittens neben beiden die Verfaßungsform des sogenannten Gemeindeprincips ihre Vertreter in den theologischen Kreisen der genuin lutherischen Kirche gefunden haben. Luther zumal ist bis zum Ende seines Lebens wol niemals zu einer vollen Klarheit über diese Fragen durchgedrungen. Luther hatte auf einem anderen Gebiete seine providentielle Bedeutung, er hatte nach einer anderen Seite hin seine besondere Aufgabe vornehmlich zu lösen, und man tritt dem großen auserwählten Rüstzeug des Herrn nicht im Geringsten zu nahe, wenn man behauptet, daß auf diesem Terrain gerade seine kirchliche Schwäche zu Tage trat. Luther glaubte zufrieden sein zu können — anders kann ich ihn nicht verstehen — wenn „das Evangelium" gleichviel auf welche Weise und durch welche Verfaßungsformen mit möglichst zuverlässigen Garantien seines Bestandes umgeben wäre, und da wol noch bis in seine späteren Jahre ein Rest von der damals so stark hervortretenden Idee einer unsichtbaren Kirche bei ihm haften geblieben ist, so hat man sich um so weniger zu verwundern, wenn Luther zugriff wo er nur irgend einen verfaßungsmässigen Schutz des „Evangeliums" sich darbieten sah. Zudem lag in jenen Tagen, bei dem guten und redlichen Willen der gesammten evangelischen Partei, der Kirche mit allen Kräften zu dienen, die Gefahr nicht so nahe, daß eine Schädigung der evangelischen Sache durch einen Mißgriff in der äußeren Organisation der lutherischen Kirchengemeinschaft irgendwo Statt finden werde. So kam es

bei den äußerst schwierigen und verwickelten Verhältnissen jener Zeit zu keinem eigentlich principiellen Ausbau der lutherischen Kirchenverfaßung, man richtete sich ein, so gut man es konnte, man sah in dem „Evangelium" den Schwerpunkt der kirchlichen Aufgaben jener Zeit liegen, obwohl man hätte bedenken können, daß auch über die äußere Gestalt der Kirche das Wort Gottes den Willen des Herrn so klar zu erkennen gibt, und daß man von den hier vorgezeichneten Grundzügen der altkirchlichen Organisation unter keinerlei Umständen abweichen und ohne Noth nach dieser Seite hin den Zusammenhang mit der Vergangenheit nicht durchbrechen dürfe. Aber wenn das zweifellos feststeht, daß Luther, hierin von Melanchthon abweichend, über die Grundzüge der kirchlichen Organisation keine feste, klare, principielle Anschauung hatte, so sollte man auf diese Mangelhaftigkeit nicht gleich die Theorie von „Principien" der lutherischen Reformation gründen, als wonach es auf dem Gebiet der lutherischen Kirche nicht auf die äußere Verfaßungsform ankomme, sondern jederzeit nur auf die rechte Lehre und das reine Sacrament. So wenig die gesunde Menschenseele in einem andern Leibe als gerade dem von Gott gebildeten Menschenleib existiren kann, ebenso wenig kann auch die Seele der Kirche Christi ohne Beschädigung ihrer selbst in einem andern als dem von Gott geschaffenen, am Pfingstfest in seinen Grundzügen zur Erscheinung gekommenen Leibe wohnen bleiben. Luthers Schwächen gerade hätten einmals in der nach seinen Namen sich nennenden Kirchengemeinschaft zu maßgebenden „Principien" sich verkörpern sollen, an welchen etwa die lutherische Kirche, um ihrem Namen Ehre zu machen, zäh bis zum Abgrund festhalten, oder auf welchen sie, was noch schlimmer ist, trotz der schmerzlichsten Erfahrungen fort und fort herumreiten dürfte. Es ließe sich leicht nachweisen, daß gerade von der Seite her, die eben bezeichnet worden ist und welche man principiell bis auf die Gegenwart glaubt rechtfertigen zu müssen, die größten Gefahren und die heftigsten wenn auch noch so geschickten und verborgenen Angriffe wider den Bestand der lutherischen Kirche sich erheben. Die Unsicherheit in den Verfaßungsprincipien der lutherischen Reformation bietet wunderbarer Weise heutzutage gerade die Handhabe, um der lutherischen Kirche das Grab zu graben. Unvermerkt, aber mit sicherem Fortschreiten dringt durch die Breschen der äußeren Kirchenmauer von Tag zu Tag mehr der Geist des Antichristenthums in diese Kirche ein. Andere Kirchen haben ihre besonderen Gefahren wieder, was hier nicht erörtert zu werden braucht. Dies Alles liefert wol den schlagendsten Beweis daß die gerühmten Verfaßungsprincipien der lutherischen Reformation gerade ihre Krankheit ausmachen, wie hinwiederum der Zersetzungsprozeß auf dem Gebiete der-

selben zu erkennen gibt, daß es die Absicht des gnädigen Herrn ist, gerade diese Krankheitsform neben anderen Uebeln durch die gegenwärtigen Kämpfe, wenngleich unter furchtbaren Schmerzen des ganzen Leibes, sich ausscheiden zu lassen. Wie soll das nun gerade ein „Princip" der lutherischen Reformation sein, was thatsächlich als die Ursache ihrer gegenwärtigen kritischen Lage bezeichnet werden muß? Jedenfalls müßte dann doch der Nachweis geliefert werden, daß diese „Principien" im naturgemäßen und harmonischen Zusammenhange mit der centralen Aufgabe Luthers, mit jener großen Erfahrung des sechszehnten Jahrhunderts gestanden haben. Gerade umgekehrt muß gesagt werden, wenn die Geschichte der christlichen Kirche als ein durch die Menschheitsgeschichte sich hindurchziehendes Ganzes betrachtet wird, daß die Aufgabe der deutschen Reformation nur darin habe bestehen können, den ganzen Leib der Kirche mit der neuen Erfahrung zu durchdringen, um auszuscheiden, was im Widerspruch damit sich befand, nicht aber den Leib selbst in seinem Bestand und Wesen und in seiner bis auf weniges dem Willen des Herrn entsprechenden Gliederung zu zertrümmern und, mit der Vergangenheit tabula rasa machend, die Kirche in's Gebiet der Unsichtbarkeit hinüberzuleiten. Darf es also keineswegs von der lutherischen Kirche der Gegenwart als ihr „Princip" festgehalten werden, auf dem Standpunkt der Principlosigkeit in Angelegenheit der kirchlichen Verfaßung zu verharren, da sie vielmehr die altkirchliche, wesentlich von Gott gegründete und darum auch dem Wesen der Kirche entsprechendste und das Wohl derselben förderndste Organisation im Auge zu behalten hat, lehrt es ferner die Erfahrung der Kirche, daß gerade durch das zähe Festhalten und Vertheidigen dieser sog. Principien, als wonach die Kirche in Verfaßungsfragen den Weg der Willkür einschlagen und Verfaßungsänderungen ruhig über sich ergehen lasse könne, der lutherischen Kirche unvermerkt der Boden unter den Füßen weggezogen wird und zum Theil schon weggezogen ist, so erhebe man nicht gegen uns den Vorwurf, daß wir den lutherischen Principien zuwider ein allzugroßes Gewicht auf Verfaßungsformen gelegt und eine allzugroße Angst vor Verfaßungsänderungen bekundet hätten *).

*) Natürlich denke ich nicht daran, die geschichtliche Verfaßungsform der hessischen Kirche, gegen deren Verletzung in der concreten Weise des Jahres 1873 ich stets nur Wiederspruch erhoben habe, etwa principiell zu vertreten. Leidet doch gerade auch diese unsere bisherige Verfaßung an dem eben von mir bezeichneten Fehler der Verfaßungsformen des lutherischen Kirchenwesens im Allgemeinen, da sie der äußerlich sichtbare Ausdruck eines Verhältnisses von Kirche und Staat ist, wie dasselbe, im Lichte der göttlichen Offenbarung betrachtet, nimmermehr gerechtfertigt werden kann. Aber relativ war der Fortbestand unserer bisherigen Kirchenverfaßung dem Umsturz derselben gegenüber von größter Bedeutung.

Wollen Andere sich nach ihren eigenen Principien todtschlagen lassen, wohlan so mögen sie es thun, wir sind nicht gewillt, diesen Weg einzuschlagen. Wir wußten, daß durch die concrete Verfaßungsänderung in 1873 unsere Kirche den Charakter einer Kirche verlieren und der modernen Staatskirche Deutschlands angegliedert werden würde, wenn wir das neu errichtete Gesammtconsistorium zu Cassel als unsere kirchliche Oberbehörde anerkannt hätten. Und die merkwürdigen Vorgänge in Hessen während der letzten zwei Jahre haben den Beweis geliefert, daß wir mit unseren Befürchtungen keineswegs die Grenzen der nüchternen Besonnenheit überschritten haben.

Kehren wir wieder zur Hauptsache zurück. Es ist nicht meine vornehmliche Absicht, wie bereits oben gesagt worden ist, alle einzelnen Stücke der Widersprüche eingehender zu beleuchten, welche aus lutherischen Kreisen heraus gegen die hessische Renitenz erhoben worden sind. Es kommt mir nur darauf an, die ganze eigenthümliche Art des bezeichneten theologischen Auftretens gegen uns zurückzuweisen und es mit größter Entschiedenheit auszusprechen, daß man sich selbst zum Verständniß der ganzen gegenwärtigen Zeitbewegung blind machen wird, wenn man fernerhin nur den Maaßstab des „reinen Wortes und Sacraments" an dieselbe legen will und den Grundsatz vertheidigt, daß die lutherische Kirche ihr Verhalten in so kritischer Lage lediglich von der Ueberlegung abhängig machen solle, ob sie „reines Wort und Sacrament" verlieren oder behalten werde und daß sie im letzteren Falle dann Alles mit getrostem und zuversichtlichem Dreinschauen über sich ergehen lassen könne.

Diese ungenügende Betrachtungsweise ist, hier zu Lande gerade, in der auffallenden Behauptung zu Tage getreten, daß die providentielle Bedeutung des hessischen Kirchenkampfes vornehmlich, ja fast ausschließlich darin zu suchen sei, daß wir die sog. Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz wieder los werden und die ganze Fülle der lutherischen Bekenntnißschriften des Concordienbuches von 1580 uns wieder aneignen könnten. Die lutherische Kirche, die auf der Grundlage dieses Bekenntnißschriftencomplexes ruht, hat demgemäß keine eigentliche Bildungsgeschichte mehr vor sich, es ist ihre innere Entwicklung bei dem Stadium der Krystallisation bereits angekommen, und wenn in der Zukunft von einer Entwicklung der Gesammtkirche die Rede sein wird, so kann nach diesen Grundanschauungen das Ziel derselben kein anderes sein, als das, daß alle Kirchenkörper auf Erden, die nicht dem Auflösungs- und Zersetzungsproceß anheimfallen wollen, dem in der confessionellen Gestalt von 1580 dastehenden vollendeten Leib der lutherischen Kirche sich anzugliedern haben. Als lutherische Kirche aber wird hienach die Gesammtkirche einst

am jüngsten Tag den Herrn empfangen. Da der niederhessischen Kirchengemeinschaft diese Gestalt nicht eignet, so hat sie keine Zukunft; alles Kämpfen wider die Angriffe des Feindes, alles Ringen nach Freiwerdung von den Fesseln des Staatsabsolutismus, alles noch so treu gemeinte Aufgeben alles dessen, was man hat, zu Ehren des Herrn Jesus Christus „hilft zu gar nichts". Da wir ein für alle Male nicht „lutherisch" sind, sondern „reformirt", so bleibt aus, wenn nicht der Leuchter uns von der Stätte gestoßen werden soll, nur das Eine übrig, daß wir zu der lutherischen Kirche übertreten. Man geht sogar soweit, die Schlußfolgerung zu ziehen, daß der lutherische Pfarrer Schedtler zu Dreihausen, dessen kirchlich-lutherischer Charakter aus Gründen der Rechtscontinuität seiner Stellung mit der alten lutherischen Kirche Oberhessens unbestreitbar feststeht, doch jetzt nicht mehr lutherisch sei, weil er mit den nicht „lutherischen" sondern „reformirten" Niederhessen gehe, von denen er sich vollständig hätte lossagen müssen. Bei solcher Deductionsweise muß folgerichtig dasselbe Verwerfungsurtheil über alle diejenigen Lutheraner der Gegenwart gefällt werden, die unsere Kirche für eine wesentlich lutherische Kirche halten, uns von ihrer Ueberzeugung, daß unsere Renitenz eine vollständig berechtigte gewesen sei, in Kenntniß gesetzt haben, noch fortwährend die lebhafteste Gemeinschaft mit uns pflegen, unsere Missionsfeste besuchen und für das gute Gelingen unserer Sache den Herrn anrufen. Ja, es müssen alle Lutheraner der Vergangenheit, die etwa unsere Kirche für eine Kirche des ungeänderten Augsburgischen Glaubensbekenntnisses angesehen und mit diesem ihrem rechtlichen confessionellen Charakter sich begnügt haben, für nicht lutherisch gehalten werden, weil sie — eine verkehrte historische Auffassung von unserem niederhessischen Confessionsstande hatten. Wenn man aus geschichtlichen Gründen von dem guten Recht der Augsburgischen Confession in Hessen überzeugt ist, für dieses gute Recht unter Darangabe seines Amtes und Brodes eintritt, und fortwährend alle Energie seines Willens darauf gerichtet hält, daß dieses angefochtene und bezweifelte Recht mehr und mehr zur unanfechtbaren Geltung und zum objectiven sicheren Bestande gelangen möge, dann „hilft das Alles doch zu Nichts", wie mir geschrieben worden ist, weil unsere Kirche nicht „lutherisch" sei. Man sollte glauben, wir lebten in einer Zeit der abgestandensten lutherischen Scholastik. Was soll man aber davon erst urtheilen, wenn behauptet wird, daß schon alle diejenigen, die kirchliche Gemeinschaft mit uns Niederhessen pflegen, weil sie sich durch ihr geschichtliches Urtheil und durch die jüngsten Vorgänge in Hessen dazu für berechtigt halten, keine Lutheraner mehr seien, sondern die lutherische Kirche und ihre Principien treulos ver-

lassen hätten, wie Pfarrer Schedtler zu Dreihausen? An diesem Beispiel gerade kann man vielleicht am ersten zeigen, wie sehr es sich rächt und zu welchen Consequenzen man fortschreiten muß, wenn man auf dem heiligsten Gebiet, das sich auf Erden denken läßt, mit abstracten Begriffen statt mit concreten lebendigen Größen fortwährend experimentiert und die wirklich zur Phrase gewordenen Deductionen einer lutherischen Scholastik, von denen das genuine Lutherthum zum Heil für jene Zeit Nichts wußte, stets in Anwendung bringt. Dagegen habe ich gar Nichts zu erinnern, wenn man uns zu bedenken gibt, ob wir nicht das immerhin angezweifelte und, was uns betrifft, nur subjective Recht des klaren Lutherthums in der niederhessischen Kirche durch einen constituirenden Act zum objectiven nicht mehr anzuzweifelnden Bestand erheben wollten, wie dies z. B. in der Zuschrift unserer hannoverschen Brüder an die niederhessische Pastoralconferenz geschehen ist. Ich selbst werde an einer anderen Stelle dieser Schrift die Nothwendigkeit eines solchen constituirenden Actes darzulegen versuchen und meine Vorschläge nach dieser Richtung hin abgeben. Aber darum handelt es sich nicht. Man experimentirt uns einfach mit den üblichen Wendungen einer gäng und gebe gewordenen Schulterminologie aus der Gemeinschaft mit der lutherischen Kirche heraus, erklärt uns für gebannt und gebunden, und spricht das Urtheil der vollständigen Werthlosigkeit unseres persönlichen Lutherthums über uns aus, weil wir andere geschichtliche Ansichten über den Confessionsstand der niederhessischen Kirche haben. Dann sind wir weit genug gekommen, wenn wir das persönliche Lutherthum eines Menschen und seinen persönlichen Glauben, der doch die Verheißung hat, daß er die Welt überwinden solle, gar nicht mehr in Anschlag bringen und nur noch das abstracte Recht des lutherischen Bekenntnißes als maßgebend erachten wollen bei der Frage, wo die wahre lutherische Kirche sei. Daß natürlich dieses objective Recht nicht außer Betracht bleiben darf bei der kirchenrechtlichen Beantwortung dieser Frage, versteht sich von selbst, aber das Vorhandensein des unzweifelhaftesten Rechtes der lutherischen Confession in einem Lande ist allein noch kein Beweis, daß daselbst auch die lutherische Kirche existire. Die Kirche hat jederzeit aus lebendigen Persönlichkeiten bestanden, und sind diese geistige Söhne Luthers und nicht blos Erzeugniße eines lutherischen Begriffs, streben sie ferner danach, den vollen Sieg des lutherischen Glaubens auf dem Gebiet ihrer Kirche herbeizuführen, so sollte man nicht so geringschätzig auf sie herabsehen; jedenfalls ist in einer solchen Gemeinschaft, selbst wenn das lutherische Bekenntniß in seiner Integrität nur nach der subjectiven Auffaßung derselben zu Recht bestehen sollte, weit mehr Lutherthum, als da,

wo zweifellos das Recht der lutherischen Kirche vorhanden ist, aber die Glieder dieser letzteren in den wesentlichsten Fragen der Zeit in der Strömung des Weltgeistes mit schwimmen und mit den Abgefallenen in ein Horn blasen, in das Horn der Benedeiung des Zeitgötzen.

Diese ganze, von mir in hohem Grade perhorrescirte Anschauungsweise hat ihren vornehmlichsten Grund darin, daß man das eigentliche Wesen der Kirche und die hauptsächlichste Aufgabe derselben der Welt und den Weltbewegungen gegenüber gänzlich außer Acht läßt. Es besteht diese Aufgabe der Kirche darin, daß sie alle Verhältnisse, Ordnungen und Bewegungen auf dem Gebiet des menschlichen Lebens mit dem Licht der geoffenbarten Wahrheit Gottes zu beleuchten und das unabänderliche heilige Gesetz des Herrn in seiner ganzen Unbeugsamkeit als Maßstab an alle Vorkommnisse und Thatsachen anzulegen hat, sei es belehrend und leitend oder richtend und göttlicherweise strafend. Die Kirche ist das Salz der Erde. Um dieser Aufgabe und besonders um ihrer entschiedenen und rücksichtslosen Geltendmachung willen richtet sich der ganze Widerspruch der gottfeindlichen Welt wider die Kirche, da die Welt die unbedingte Souveränetät des allmächtigen, ewigen, dreieinigen Gottes über sich nicht anerkennen, geschweige denn solcher Anerkennung Folge leisten will. Die Welt kennt nur einen Grundsatz, den des unbedingten Absolutismus ihrer selbst. Ueberall, wo der Widerspruch der Welt gegen die Kirche in der Geschichte der Menschheit zu Tage getreten ist, selbst bei den feinsten innerkirchlichen Kämpfen, ist dieser oft unbewußte Drang, sich von der exclusiven Herrschaft des dreieinigen Gottes zu emancipieren, bald in dieser bald in jener Form die eigentliche verborgenste Triebfeder der Reibungen gewesen.

Wer mit der Leuchte Gottes in der Hand die Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geschlechts seit dem Sündenfall, vornehmlich aber seit der Offenbarung Gottes in seinem eingeborenen Sohn und seit der Gründung der Kirche am Pfingstfest mit demütiger Hingabe verfolgt, kommt sofort zu der klaren Erkenntniß, daß der Satan, jener verborgene Führer des Weltreichs in seinem Kampf wider das Reich Gottes auf Erden mit wahrhaft systematischer Ordnung den Widerspruch und die Feindschaft gegen die geoffenbarte Wahrheit des lebendigen Gottes geleitet hat und leitet. Diesem System der höllischen Mächte, das sich wie eine ununterbrochene Kette von Lügen und Feindschaftsbezeugungen durch den Lauf der Zeiten hindurchzieht, steht, es ist wunderbar genug, das System der himmlischen Wahrheit der Kirche Gottes entgegen, ein Kleinod, welches in seinem hellleuchtenden Glanz erst in dem Kampf wider die Welt und durch die Erfahrungen des Kampfes für die Kirche sich aufgeschlos-

sen hat und zwar aus dem geoffenbarten Worte ihres himmlischen Hauptes, wie der Baum in seiner Fülle aus dem Kern, der im Schooße der Erde befruchtet ward. Es sind meine Gedanken hierbei gerichtet auf die vollständig in sich zusammenhängende Kette der kirchlichen Glaubenserfahrungen, die als Ausdruck der erkannten ewigen Gotteswahrheit in das Gewand der kirchlichen Glaubensbekenntnisse sich gehüllt haben, von dem Apostolicum herauf bis zu den Symbolen der evangelisch-lutherischen Kirche des sechszehnten Jahrhunderts.

So gewiß es nun feststeht, daß der Widerspruch und die Feindschaft der vom Teufel und seinen Mächten geleiteten Welt gegen die Wahrheit des ewigen Gottes in geordnetem, systematischem Zusammenhang und in wirklich organischer Entfaltung zu Tage tritt, so daß beispielshaber im 19. Jahrhundert, wenigstens der äußeren Erscheinungsweise nach, dieser Widerspruch gegen einen ganz andern Complex von göttlichen Wahrheiten gerichtet ist, als im 16. Jahrhundert oder in den früheren Perioden der christlichen Kirche, so gewiß wird wol auch das sein, daß die Kirche des 19. Jahrhunderts, ich meine die Kirche der unmittelbarsten Gegenwart, der Weltfeindschaft gegenüber nicht die im 16. Jahrhundert durchgekämpften Wahrheiten der lutherischen Symbole ausschließlich emporhalten könne, daß die Kirche der deutschen Reformation am allerwenigsten glauben dürfe, das Festhalten dieser Bekenntnißschriften und das Cultivieren dieser Bekenntnißwahrheiten in Zurückgezogenheit von den Bewegungen der politischen Jetztzeit genüge schon, um sagen zu können, daß die Aufgabe, die heutzutage der Kirche zugewiesen ist, damit erfüllt worden sei.

Nach der Beschaffenheit des jedes Mal zu Tage tretenden Widerspruchs gegen den geoffenbarten Gott und nach dem Charakter der specifischen Impulse zu demselben ist der Umfang der Pflichten zu bestimmen, welche die Zeugin der Wahrheit, die Kirche, in jedem concreten Falle vornehmlich zu erfüllen hat. Welches aber ist die Signatur der unmittelbaren Gegenwart, in der wir leben? Welcher Art sind die Motive, die dem heutigen Kampf wider Gottes Kirche der Welt Meinung nach seine Berechtigung verleihen?

Die vom persönlichen Gott abgefallenen Massen unseres Volkes, die vermeintlichen Träger der großen, welterneuernden Culturideen, erstreben mit vollstem Bewußtsein und mit einer, freilich bereits schon wankenden und zitternden Energie die Aufrichtung eines geradezu heidnischen, eines antichristlichen Staatsabsolutismus. Der Staatswille an sich, losgelößt von Gottes Gesetz und Gottes Souveränetät, soll die Quelle jeglichen Rechts in Staat und Kirche sein. Der Staatswille, aus Juden, Christen und Heiden (Pantheisten und Atheisten) emanirend,

soll, wenn er nur gesetzliche Form erlangt hat, schon bindendes Gesetz sein -- vox populi vox Dei — gleichviel ob er sich als Ausfluß des ewig souveränen Gotteswillens legitimiren kann oder im direktesten Widerspruch gegen dieses Gesetz Gottes steht. Eine Appellation an die höhere Instanz des Königs aller Könige, der niederen Gesetzesinstanz zuwider, soll im Princip unstatthaft sein und Vaterlandsverrath und Reichsfeindschaft in sich schließen, gleich als wenn der Schöpfer aller Dinge das zerstörerische Princip in der Schöpfung wäre und die Anklage der Mörder Jesu wider Ihn, den Sohn Gottes, der Wahrheit entsprochen hätte, daß Er als der Urtypus aller Rebellen und Reichsfeinde den Tod erleiden müße.

Die durch unglückselige Ereignisse heraufbeschworene Aera der Gegenwart läßt sich am zutreffendsten wol dadurch charakterisiren, daß man sie als die Aera der Revolution bezeichnet, die reine Bahn macht mit allen heiligen Ordnungen und Gesetzen des ewigen Gottes. Das Titanenringen der abgefallnen christusfeindlichen Massen unseres Volkes wider die Souveränetät des Schöpfers aller Dinge und Herrn aller Herrn hat seinen schreckenerregenden Anfang genommen. Diese diabolische Auflehnung abgefallener Völkermassen wider den lebendigen Gott ist in umfassendster Weise in den ältesten Zeiten des Menschengeschlechts bekanntlich schon einmal zu Tage getreten. Das welthistorische Ereigniß des Thurmbaus zu Babel, das durch die übereinstimmenden Traditionen der maßgebendsten Völker des Alterthums die Beglaubigung seiner geschichtlichen Wahrheit erhalten hat, mußte als ein ernstes warnendes Exempel der Menschheitsgeschichte nach dieser Seite hin von größter pädagogischer Bedeutung sein und könnte die Himmelsstürmer unserer Tage, wenn sie geneigt wären, geschichtliche Erfahrungen sich zu Nutze zu machen, von der tiefen Wahrheit des Ausspruchs überzeugen, den seiner Zeit der jetzige Reichskanzler Fürst Bismarck gethan, und den man zweifellos als das bedeutendste Wort seines Lebens bezeichnen darf, daß das Narrenschiff der Zeit an dem Felsen der Kirche Christi scheitern werde. Ein zweites Mal trat jene Energie des Widerstandes gegen den lebendigen Gott, freilich nicht in so großem Stil aber mit desto größerer Wucht auf die Bühne, als der eingeborene Sohn Gottes im Fleisch erschienen und in Sein Eigenthum gekommen war, um das zuvor erwählte und zuerst berufene Volk des Alten Bundes zum Gehorsam gegen den ewigen Vater zurückzuführen und von Israel aus die vollendetste Gottesherrschaft über die ganze Erde sich ausbreiten zu lassen. Die Kreuzigung des Menschgewordenen war die Antwort auf jenes Werben. Was wir in jenem blutigen Drama der Verurtheilung und Kreuzigung des Herrn als einer Schaustellung der Menschheit im Kleinen, um mit Lavater zu reden,

beobachten können, und was wir in den Vorgängen beim Thurmbau zu Babel im größten Maßstab vor unsern Augen sich aufspielen sehen — die energische, alle Kräfte des ganzen Menschen in Anspruch nehmende Todesfeindschaft gegen den, der allein Herr ist im Himmel und auf Erden, und dann die Selbstvernichtung derselben — dies Alles hat bereits nach der erstgenannten Seite seine Wiederholung in unserer Zeit gefunden. Der letzte Act des Dramas harrt noch seiner Erledigung in näherer oder entfernterer Zukunft.

„Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche“, dies eben ist's, was bereits als der hervorstechendste Zug des Gesammtbildes unserer Zeit sich herausgestellt hat. Und da der Thron des Herrn im Himmel allzuhoch über der Erde liegt und der Herr nicht mehr in Niedrigkeit unter uns wandelt, um gekreuzigt werden zu können, so kann die Gottesfeindschaft unserer Tage nur in der Verfolgung der Kirche des Auferstandenen sich austoben, denn „was ihr gethan habt einem der Geringsten unter meinen Brüdern, das habt ihr mir gethan“. Kein schöneres Ideal schwebt den Abgefallenen unseres Volkes vor der Seele als das, der Kirche Veranlassung zu geben durch ihre Thaten, daß sie in den bedeutsamen und treffenden Worten der gefangenen Königin Maria Stuart ihre Klagen als Himmelskönigin aussprechen könne:

Ich zweifle nicht, daß ein Gesetz, ausdrücklich
Auf mich gemacht, verfaßt, mich zu verderben,
Sich gegen mich wird brauchen lassen. Wehe
Dem armen Opfer, wenn derselbe Mund,
Der das Gesetz gab, auch das Urtheil spricht!

Auf dem eben bezeichneten Gebiete gerade liegt der Punkt, zu dessen Beleuchtung der Herr die schweren heißen Kämpfe der Gegenwart über Seine Kirche heraufgeführt hat, zu dessen Beleuchtung Er vielleicht noch schwerere Gerichte heraufführen wird als über Jerusalem und das in Ruinen zusammengebrochene Reich des mächtigen Römervolkes.

Ist der lebendige, in Christo geoffenbarte Gott noch Herr in Staat und Kirche, gilt Sein Gesetz noch für Jung und Alt, für Arm und Reich, für den Unterthan wie für den König, für den Einzelnen wie für ganze Staaten, oder ist Christus ein Strohmann, der sich's gefallen laßen muß, daß man Ihn in die erste beste Ecke oder als Vogelscheuche in die Erbsen stellt, und ist im letzteren Falle der Alternative der Mensch in seiner Emancipation von Gott, wenngleich mit aller Machtfülle und allem Glanz bekleidet, der Herr auf Erden, auf allen Gebieten des menschlichen Lebens? Das ist die Frage, die uns heutzutage auf die Tagesordnung gesetzt ist, von keinem Geringeren als dem, der einst am jüng-

sten Tage unter dem Posaunengetöne der himmlischen Heerschaaren alle Todten, auch die Todten des 19. Jahrhunderts aus den Gräbern auferwecken und alle Völker der Erde vor Seinen Thron fordern wird, damit sie Ihm, dem Ewigen und Lebendigen, die Antwort auf jene Frage geben, wenn sie selbst diese Antwort auf Erden nicht haben finden können oder nicht haben finden wollen, der auch zu dieser Zeit schon so manchem Volk die rechte Antwort auf diese Frage durch Feuer und Schwert gegeben hat.

Wie willst du denn aber beweisen, so könnte der Logiker fragen, daß die eben gezeichnete Signatur unserer Zeit ein treues Bild derselben liefert? Es gibt nämlich eine besondere Classe von Menschen, die eine jede, auch die bedeutungsvollste Frage des Lebens, des persönlichen wie des öffentlichen, des staatlichen wie des kirchlichen Lebens, nur in der Theorie zu erledigen pflegen, unter völligem Absehen von der concreten Wirklichkeit, also auf dem Wege der rein abstrakten Verstandesoperation. Nun denn, so höre man meine Antwort auf diese Einrede. Mathematisch beweisen will ich überhaupt nicht, da wir uns auf einem Gebiet bewegen, auf welchem es unmöglich ist, anders zu überzeugen als vermittelst der Appellation an den Rest von Gewissen, den jeder Mensch noch besitzt, den vornehmlich jeder Christ noch besitzen sollte. Macht man aber wirklich Ernst mit jener Entgegnung, daß ich keinen Beweis erbringen könnte für die Richtigkeit meiner Kennzeichnung der Gegenwart, so bin ich völlig bereit, die Segel zu streichen und das Geständniß abzulegen, daß gegen eine solche Stellung in der That nicht aufzukommen ist. Dann aber frage ich, wie willst du denn beweisen, daß ein Gott sei, daß Christus der ewige Sohn Gottes sei, geboren, gestorben und auferstanden von den Todten zum Heil der verlorenen Sünderwelt? Wie willst du nur das kleinste Stück Wahrheit aus Gottes Wort beweisen? Willst du dies Alles anders darthun, als dadurch, daß du an das Gewissen des Menschen appellierst? Versuche es. Bis dahin bleiben wir ein Jeder auf seinem Standpunkt stehen. Nicht das rein logische, abstrakte Experimentieren mit bloß begrifflichen Größen ist es, was der Herr uns als den Weg der Erkenntniß bezeichnet hat. Willst du die Zeit verstehen lernen, so mußt du die Weltbegebenheiten im Lichte des Wortes Gottes betrachten. Der Standpunkt, den wir zu behaupten haben, wenn wir nicht ohne jegliches Licht im Finstern tappen wollen mitsammt unserer Logik und Geistesschärfe, ist von dem Herrn selbst uns zugewiesen worden, gleichsam als der allein berechtigte, wo es sich um die Erkenntniß der Zeit und der Christenpflichten in solcher Zeit handelt; er steht Matth. 16, 2—3 beschrieben, wo der Herr also sagt: „Des Abends

sprecht ihr, es wird ein schöner Tag werden, denn der Himmel ist roth, und des Morgens sprecht ihr, es wird heute Ungewitter sein, denn der Himmel ist roth und trübe. Ihr Heuchler, des Himmels Gestalt könnet ihr beurtheilen, könnet ihr denn nicht auch die Zeichen dieser Zeit beurtheilen?“ Der Herr tadelt es hier, daß wir mit solchen Augen so selten an die Betrachtung der Zeiterscheinungen gehen, und es liegt hinter diesen Worten die Aussage verborgen, daß wir uns jeden Einblick in das, was vor uns und um uns her vorgeht, selbst versperren, wenn wir anders verfahren, als Er uns hier vorgeschrieben hat. „Heuchler“ nennt er uns, insofern wir den Kreis von Pflichten, der sich aus der Betrachtung der Zeit mit solchen Augen von selbst ergiebt, uns durch die abstrakte, rein logische Verstandesoperation so häufig wegzuexperimentieren suchen, eine „Glaubens“-Thätigkeit, die ganz parallel neben unserem eifrigen Bestreben herläuft, als die wahren Vertreter des Glaubens erscheinen zu wollen. Den Juden, die den Herrn gekreuzigt hatten, war es wahrlich nicht zu beweisen, daß Jesus von Nazareth der verheißene Messias sei, da sie einmal steif und fest ihren Kopf darauf gesetzt hatten, nicht eher Ihn anzuerkennen, als bis die reine Kantische Logik des Denkens zu Seinen Gunsten gesprochen hätte. Sie haben die Appellation des Herrn, sie haben weiter die Appellation der Thatsachen an ihre Logik nicht, nein an ihr Gewissen zurückgewiesen, und das Gericht des zürnenden Gottes, vor dem sie keine Entschuldigung haben, ist über sie gekommen. Und nichts Anderes soll denn auch von mir bei dieser Gelegenheit ausgesprochen werden, und zwar mit der größten Entschiedenheit, als das: So sehr ist diese Betrachtungsweise der Gegenwart ohne Selbstverpanzerung des Gewissens die allein berechtigte, daß jedes andere Denken dagegen als Wahnsinn und vollendete Geistesverblendung erscheinen muß. Wenn man in Hessen die Errichtung des Kasseler Gesammtconsistoriums mehr im Lichte der Zeit betrachtet hätte und weniger unter Anwendung einer kunstvollen Logik, so würde die Renitenz hiergegen ganz andere Dimensionen angenommen haben. Statt dessen ist in kaum begreiflicher Subtilität, als ob die Königskrone des Herrn nicht auch in die Wagschaale der Entscheidung hätte gelegt werden müßen, an diesem Phänomen herumgeknuppert worden, man hat alle möglichen Aehnlichkeiten zwischen früheren Verfaßungsverhältnissen der hessischen Kirche und diesem Erzeugniß der Neuzeit aufzufinden gewußt, und so war denn naturgemäß, wie nämlich vorauszusehen war, das Resultat kein anderes als das, daß man recht wol noch einige Zeit und bis auf Weiteres dem Herrn Jesus zu lieb und mit Rücksicht auf Seine arme Kirche die Veränderung sich gefallen laßen könnte. Mehr wollte ja das

Gesammtconsistorium nicht, als daß man sich ihm fügte. War es nicht gerade so, als wenn die hessische Geistlichkeit wirklich einmal in corpore im Conclave vor dem grünen Tisch gesessen und eine Conclavarbeit hätte liefern sollen über die wissenschaftliche Frage: Was in abstracto zu urtheilen sei über den Unterschied unserer hessischen Kirchenverfaßung und einem eventuell zu errichtenden Gesammtconsistorium für alle drei Kirchenkörper, vielmehr über die wesentliche Gleichheit beider Verfaßungsformen?

Kehren wir nach dieser letzteren Abschweifung wieder zu dem Hauptgegenstand unserer Betrachtung zurück.

Es kommt mir sonderbar vor, um gelinde zu reden, wenn man kirchlicherseits, wie gewisse Stimmen für das Richtige halten, diese Cordinalfrage der bedeutungsvollen Gegenwart: Was hältst du von der Errichtung des heidnischen Staatsabsolutismus? durch Antworten glaubt erledigen zu können, mit denen einst die Väter der lutherischen Kirche bei Abfaßung der Concordienformel und darauf gegründeter Dogmatiken den Irrlehren der Philippisten und Synergisten, der Calvinisten und Cryptocalvinisten, der Flacius, Osiander und Stancarus, der Amsdorf und Majorus, der Transsubstantiationisten, der Prädestinatianer und Adiaphoristen begegnet sind. Wenn der Lehrer den Schüler fragt, welche Eigenthümlichkeiten von der Insel Ceylon zu bemerken seien, so ist es gewiß eine ungeschickte Antwort, wenn dieser sagt, daß Island unter dem Meridian von Ferro liege. Thut man aber etwas Besseres, als das, wenn man die Behauptung aufstellt, daß die Niederhessen darum und nur darum von Gott in den gegenwärtigen schweren Kampf geführt worden seien, damit sie aus ihrer Kirchengemeinschaft austreten und den gesammten Complex von lutherischen Bekenntnißschriften einschließlich der Concordienformel sich wieder aneignen könnten, um so ungestört durch die feindseligen Mächte eines großen Weltreichs in voller Ruhe das lutherische Bekenntniß cultivieren und den kirchlichen Segen des „reinen Wortes und Sacraments“ genießen zu können, der ihnen nebenbei durch die heißen Trübsale der Gegenwart viel sicherer garantirt ist, als irgend einer der „lutherischen“ Landeskirchen, die trotz ihrer confessionellen Reinheit die großen Massen der Christusfeinde noch in ihrem Schooße birgt und ihrer kaum sich erwehren kann? Doch es soll ja nur auf das lutherische Bekenntnißrecht und auf die Tadellosigkeit der Kirchenform ankommen! Weiter Nichts also hätten wir in unsern Tagen dem großen Thier aus dem Abgrund entgegenzuhalten als die Reinheit des lutherischen Kirchenwesens, die volle Integrität des lutherischen Bekenntnißrechtes? Nichts weiter hätten wir auf die gewaltige Frage zu antworten, die der Herr

allen den Seinen zur strikten Beantwortung auf die Tagesordnung gesetzt hat, als nur das Eine: Siehe Herr, wir haben „reines Wort und Sacrament"?

Die Kirche Gottes, die **ecclesia militans**, die nicht mit Fleisch und Blut zu kämpfen hat, sondern mit den bösen Geistern unter dem Himmel, soll auf den Teufel losschlagen da wo er heute sitzt, aber nicht in einemfort nur dahin zielen, wo er im sechszehnten Jahrhundert gesessen hat, sonst trifft sie den Nagel nie auf den Kopf, sondern schlägt immer, vielleicht Meilen weit daneben, in die leere Luft hienein. Sollen wir wirklich nur darauf ausgehen, „reines Wort und Sacrament" festzuhalten, ringsum um uns her aber die Dinge gehen lassen wie sie gehen, sollen wir dazu schweigen, daß die Königskrone unseres Herrn Jesu Christi in den Koth getreten werde, soll die Kirche des Herrn nur Bußzucht üben an den privaten Sündern, den Ehebrechern, den Sacramentsverächtern u. s. w., die Cardinalsünde unseres ganzen Volkes aber ohne Zeugnißablegung ihrerseits sich weiter entfalten und sich tiefer einfreßen lassen, damit dann der letzte Kern des wahren Volkslebens zernagt werde und die Kirche selbst schließlich in Trümmer zusammenfalle? Weil Staat und Kirche zwei gesonderte Gebiete etwa sind, und die Kirche mit ihren „Bekenntnissen", der Staat aber mit seiner Moral müße gehen gelaßen werden? Wo soll dann das Wort des Herrn hin in aller Welt, daß das Himmelreich gleich ist einem Sauerteig, der den ganzen Teig durchsäuert, oder gleich einem Licht, das man nicht unter den Scheffel stellt, sondern auf einen Leuchter, damit es allen denen leuchtet, die im Hause sind? Alle Winkel der Erde soll dies Himmelslicht durchglänzen, alle und jegliche Sünden, die öffentlichen sowohl als die privaten, sollen gestraft werden, durch diejenigen vornehmlich, die der Herr zu Seinem Mund auf Erden gesetzt hat. Die Gläubigen sollen das Erdreich richten, denn der heilige Geist, der am Pfingstfest über die Gemeinde des Herrn ausgegoßen worden ist, ist ein Geist auch des Gerichts über die Sünde der Welt. „Er wird die Welt richten". Die Entwicklungsgeschichte der christlichen Kirche zeigt uns, daß ganze Kirchenkörper theils in Ruinen zusammengestürzt, theils in der wahren Entwicklung zur Vollkommenheit in Christo zurückgeblieben sind, weil sie den gerade auf der Tagesordnung stehenden großen, brennenden Cardinalfragen der betreffenden Gegenwart gegenüber keine Antwort oder nur eine verkehrte Antwort gegeben und gegen die von dem wahren Theil der Kirche gemachten Erfahrungen sich abgeschloßen haben. Das 16. Jahrhundert möge als Beleg angezogen werden. So kann aber auch, ja so muß eine Kirchengemeinschaft, die zwar im 16. Jahrhundert der Führung des heiligen Geistes sich hingegeben hat, aber im

19. Jahrhundert die brennenden Fragen der Zeit unbeantwortet läßt, einem inneren und äußeren Zersetzungsproceß anheimfallen und schließlich untergehen. Die Kirche rückt immer weiter fort, dem kommenden Herrn entgegen, was unbrauchbar geworden ist, löst sich ab und geht in Fäulniß über, um schließlich der ewigen Vergeßenheit anheimzufallen.

Von diesem Gesichtspunkt aus betrachtet muß denn auch die vor einiger Zeit erschienene und bereits in weiteren Kreisen bekannt gewordene und beurtheilte Schrift des Freiherrn von Hodenberg „Die beiden Zeugen und der Lügenprophet" als eine literärische Erscheinung von der allergrößten Bedeutung bezeichnet werden. Ich meine, ein jeder Lutheraner, der die Demut besitzt, die Gebrechen und Mangelhaftigkeiten der eignen Kirche, gleichviel von wem es sei, sich aufdecken zu lassen, müßte dem Verfasser derselben seinen lebhaftesten Dank für dieses Zeugniß mit Freuden aussprechen können. Man wird den Standpunkt der Schrift als einen einseitigen tadeln, man hat sie bereits um dieses Standpunktes willen aufs heftigste getadelt. Man vergeße aber nicht, daß von Hodenberg kein System einer lutherischen Kirche der Zukunft liefern, sondern mit aller Energie seines schneidig scharfen Geistes in die Bewegung der evangelisch-lutherischen Kirche der Gegenwart eingreifen und dieser Kirche dadurch als ein treuer Sohn derselben einen Dienst leisten wollte. Muß nicht auch Alles, was Luther geschrieben hat, muß nicht vor allen Dingen sein bedeutendstes Werk, die Erklärung des Briefes Pauli an die Galater, als einseitig in hohem Grade bezeichnet werden? Immer und immer wieder wälzt sich der eine, den ganzen Luther beherrschende Gedanke aus der Tiefe seines glaubensvollen Herzens hervor und drängt sich in alle Zeilen hinein. Gerade Schriften von dieser Beschaffenheit aber, die wesentlich nur auf die cardinalste Frage der jedesmaligen Gegenwart mit aller Macht und Energie sich werfen, pflegen in das große Getriebe der Zeit als die wirksamsten Faktoren einzugreifen und oft die größten Erfolge hervorzubringen. Einseitig im höchsten Grade kommt mir Alles vor, was ich je über Kirche gelesen habe, und einseitig wird Alles bleiben was je über Kirche in Zukunft noch geschrieben werden wird. Wir können die heilige Stadt Gottes, die hoch auf erhabenem Berge liegt, gleichwohl immer nur von einer Seite betrachten. Die ganze Fülle ihrer Herrlichkeit zu schauen, sich ihrer zu freuen in ihrer Totalität und, was noch mehr ist, von der ganzen Fülle der Majestät und von dem wunderbaren harmonischen Gefüge dieser Stadt zu reden, werden wir erst im Stande sein, wenn wir droben sind bei dem Herrn und dieses armen Leibes kranke Augen abgelegt haben und im Leibe der vollendeten Wiedergeburt wallen vor dem Angesicht unseres Gottes. Ich bin mir auch vollständig bewußt,

in höchst einseitiger Weise mich hier über Kirche ausgesprochen zu haben. Etwas anderes habe ich in diesem ersten Theil der vorliegenden Schrift auch gar nicht liefern wollen, als eine Beleuchtung der gegenwärtigen großen Bewegung der Geisterwelt nach nur einer Seite hin, und wenn das, was ich gerade habe schreiben wollen, nur einigen Segen bringen sollte, so habe ich nicht weniger erreicht, als was ich eben durch Veröffentlichung dieser Zeilen zu erreichen den Wunsch hege.

Von dieser Ueberzeugung, daß es sich bei dem gegenwärtigen Stand der kirchlichen Dinge um ein ganz besonderes Etwas handele, welches von der Kirche des Herrn erkannt, fest im Auge behalten und durch ein entschiedenes, klares und lautes Zeugniß hervorgehoben werden müße, scheint die hessische Opposition allgemein durchdrungen gewesen zu sein, abgesehen vorerst noch davon, ob in der Definition dieses besonderen Etwas unter den Renitenten Uebereinstimmung herrschte oder nicht, und es muß diese ihre Stellung zu der kirchlich-politischen Bewegung der Gegenwart mit in Betracht gezogen werden, wenn man das leider noch nicht zur vollen Klarheit durchgedrungene Verhalten derselben nicht gänzlich mißverstehen will.

Es schmerzt mich freilich in hohem Grade, daß die innere Entwicklung der niederhessischen Kirchenangelegenheit nach vielen Seiten hin und in mancher Beziehung zur Zeit immer noch als eine höchst unklare, wol gar besorgnißerregende bezeichnet werden muß, so zwar, daß es zweifelhaft erscheint, ob es hier allgemein jemals zu einer Klarstellung der brennendsten Fragen der Gegenwart und zu einer kirchlichen Organisation auf Grund bestimmter, greifbarer und unmißverständlicher Grundsätze kommen werde, die weder so neu sind, daß ihre Aufstellung als ein Bruch mit der Vergangenheit der deutsch-reformatorischen Kirche und als eine Mißachtung der so hochnöthigen confessionellen Klarheit erscheinen müßte, noch so alt, daß das Geltendmachen derselben den Unterschied verkennen ließe, der in der That zwischen den Erfahrungen der Kirche Gottes in vergangenen Jahrhunderten und den kirchlichen Neuerlebnißen der Gegenwart besteht. Nur eine Hoffnung bleibt mir übrig, so oft mich der Schmerz über das bereits Erlebte zu Boden zu werfen droht, die Hoffnung, daß der Herr in Seinem grundlosen Erbarmen uns, die wir das Beste wollen, nicht verlaßen und unsere Kirche trotz uns dem Ziele noch entgegenführen werde, dem er Sein Reich durch die dunkle Nacht der Leiden hindurch entgegenzuführen verheißen hat, als der gute, treue Hirte. Es ist ja immer der Herr gewesen, der regiert hat, und es ist gut, daß Menschen die Kirche nicht zu leiten und weiterzuführen haben.

Jeder Zeit haben die Aufrichtigsten und Bestgesinnten die größten Fehler begangen, der Herr aber hat, wenn sie nur Seiner Führung in Demut sich hingegeben haben, Alles wieder ins Gleiche gebracht und herrlich hinausgeführt. Vielleicht will uns der Herr auch die Erfahrung machen lassen, das wir Nichts vermögen, weil wir unnütze Knechte sind, und wenn wir diese Erkenntniß gewonnen haben, so kommt Er und hilft und sagt uns: Siehe da, wenn ich nicht geholfen hätte! Auch das ist offenbar, daß alle Sünden und Gebrechen der Menschen Seinen Gedanken, die nicht unsere Gedanken sind, keine bleibende Hinderung entgegensetzen können. Wie alle Feindschaft der Welt so pflegt Er auch die verkehrten Gedanken und Handlungen der Gläubigen in Seinen Heilsplan zu verweben und zur Hinausführung Seines Willens sich dienstbar zu machen. „Vernichten konnte Er den Baum der Sünden, doch Ihm gefiel's, Sein Haus darauf zu gründen". Dieser Hoffnung, daß Er uns, die wir Seines Reiches Wohlfahrt mit allem Ernste suchen, in Seiner Barmherzigkeit beistehen und Alles zum Besten lenken werde, lebe ich heute noch, immer läßt sie mich getrosten Muthes in die Zukunft blicken. Und wenn Alles ganz anders kommen sollte, als es der Eine oder der Andere unter uns sich gewünscht haben mag, so wollen wir auch dann dem Herrn von ganzen Herzen danken. Ja, Alles, was ich hier geschrieben habe nach bester und aufrichtigster Ueberzeugung, will ich verwerfen und von mir weisen, wenn der Herr mich durch Erfahrungen und Thatsachen der Zukunft und durch Sein Wort dessen belehren sollte, daß auch meine Gedanken verkehrt, meine Wege nicht Seine Wege gewesen sind. Denn ich bin nichts und will nichts weiter sein, als ein unwürdiger Knecht Gottes, der täglich beten muß: Herr rede, dein Knecht höret! Aus diesem Grunde habe ich der vorliegenden Schrift den Titel vorgesetzt „Versuch zur Lösung etlicher Fragen in Angelegenheit der hessischen Kirchenbewegung". Nach jeder Seite hin soll es nur ein Versuch sein. Nach diesen Vorbemerkungen nehme ich den Faden der sachlichen Erörterung wieder in die Hand und spreche nur noch den aufrichtigen Wunsch aus, man möge meiner Versicherung Glauben schenken, daß ich auch mit dem, was die folgenden Abschnitte bringen werden, nur meiner Kirche einen Dienst habe leisten wollen. Ferne, ganz ferne liegt es meinem Herzen, durch persönliche Angriffe auf theologische Gegner meiner kirchlichen Anschauungen die nicht ganz unbedeutende Differenz unter den hessischen Renitenten zu einer unheilbaren Spaltung fortführen zu helfen.

Wenn ich im Vorstehenden sagte, daß die jüngsten Vorgänge auf dem Gebiete der niederhessischen Kirche seit dem 28. Juli 1873 von einem, die Grenzen der bloß confessionellen Betrachtungsmethode weit über=

ragenden Gesichtspunkt aus angesehen werden müßten, daß man sie vorwiegend unter die Cardinalfrage der heutigen Gegenwart zu stellen habe, so hoffe ich, damit den Widerspruch nicht eines einzigen meiner renitenten Amtsbrüder hervorzurufen. Was die „Minorität" der auf der letzten niederhessischen Pastoralconferenz versammelt gewesenen Geistlichen betrifft, so kann ich das eben Gesagte einfach erhärten durch einen Hinweis auf die „Erklärung" derselben, die von Homberg aus unter dem 2. September 1874 von ihnen erlassen und als „Antwort auf eine Zuschrift hannover'scher Geistlichen an die niederhessische Pastoralconferenz ꝛc. ꝛc." von dem Metropolitan Hoffmann daselbst, dem Autor derselben, dem Drucke übergeben worden ist. Da ich zu den Unterzeichnern dieses Actenstücks gehöre, so muß ich mich für berechtigt halten, die Seitens der „Majorität" dagegen erhobenen Bedenken zu beleuchten und die Mißverständniße unserer Intentionen, die sich an diese Erklärung geheftet haben, einer Beurtheilung zu unterwerfen. Jedoch ist das, was ich hier schreibe, nur die Darlegung meiner eigenen persönlichen Stellung zu dieser Frage, von der ich, gleichviel ob mit oder ohne Recht, vorerst einmal annehme, daß es die Stellung der übrigen Gesinnungsgenossen gewesen sei.

Wir, die niederhessischen Unterzeichner der Homberger Erklärung, glaubten unsere Stellung zu den kirchlichen Bewegungen der Gegenwart in der Weise darlegen zu sollen, daß wir in diesem unserm Antwortschreiben auf das brüderliche Ersuchen von vier hochgeschätzten, uns theuer und lieb gewordenen hannover'schen Gesinnungsgenossen, die Beseitigung der Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz betreffend, zwar die Berechtigung dieses Wunsches in einer Hinsicht vollständig anerkannten, aber zugleich auch durch Aufstellung von dreizehn in sich zusammenhängenden Sätzen der Ueberzeugung thatsächlichen Ausdruck verliehen, daß uns die gegenwärtige kirchliche Situation einen Complex von noch viel bedeutungsvolleren Fragen zur Beantwortung vorgelegt zu haben scheine, daß man mit andern Worten das beabsichtigte kirchliche Zusammengehen mit uns doch ja nicht ausschließlich von unserer eventuellen, mehr oder weniger correct erscheinenden Stellung zu den Verbesserungspunkten abhängig machen, sondern daß man darüber nicht minder sich prüfen wolle, ob man auch in den Stücken der christlichen Heilswahrheit, die uns gegenwärtig in der glänzendsten Beleuchtung zu stehen scheinen, sich mit uns eins wisse und erklären könne. „Die aus verschiedenen, auf der Augsburgischen Confession ruhenden Kirchenkörpern über die confessionelle Stellung, die wir einnehmen, und über das Ziel, das wir verfolgen, an uns gerichteten Fragen, und eine hierauf bezügliche, aus

unseren eigenen Reihen hervorgegangene öffentliche Kundgebung, der wir unsere Zustimmung versagen müssen, legen uns die Verpflichtung auf, darüber, wo wir stehen und wogegen wir kämpfen, uns offen und rückhaltlos zu erklären. Wir thun dies in nachstehenden Sätzen", mit diesen Worten hatten wir den thetischen Theil unserer Erklärung eingeleitet. Schon die hier angeführten Umstände zeigen, daß unsere Erklärung selbst mit ihrem gesammten Inhalt keineswegs in der Luft schwebt und daß wir die Gelegenheit nicht vom Zaune gebrochen haben, um unsere innerste Ueberzeugung möglichst bestimmt und umfangreich vor der Welt auszusprechen. Und wenngleich die Zuschrift der hannover'schen Brüder nur die eine Seite unserer kirchlichen Situation, die durch das mauritianische Verbesserungswerk gekennzeichnet wird, zum Gegenstand ihrer Betrachtung gemacht hatte, so konnte doch, ohne Verkennung der ganzen gegenwärtigen Situation, in den „Hessischen Blättern" die Behauptung nicht aufgestellt werden, daß unsere dreizehn Sätze in keinem Zusammenhang mit der gedachten Zuschrift der Hannoveraner ständen. Es heißt nämlich dort in einem die letzten drei Blätter des vergangen Jahres durchziehenden Artikel „Zur Lage der niederhessischen Renitenten" auf Seite 230: „Wir lassen dieselbe (die Homberger Erklärung) daher um so mehr vollständig auf sich beruhen, als sie mit dem uns hier vorliegenden Thema in keiner directen Berührung steht." In der alldirectesten Berührung gerade steht unsere Erklärung vielmehr mit dem, diesmals nur auf die mauritianischen Reformen sich beziehenden Ersuchen der hannover'schen Brüder, wie ich das bereits oben dargelegt habe, jedenfalls glaubten wir uns über die Bedeutung der Verbesserungspunkte für unsere kirchliche Zukunft nicht anders aussprechen zu können als dadurch, daß wir darauf aufmerksam machten, in welches Verhältniß man diese Frage zu der Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart stellen müße. Ist es dem Verfaßer des bezeichneten Artikels mit dem über unsere Erklärung gefällten Urtheil ein wirklicher Ernst gewesen, so hätte er damit zugleich das Urtheil über den ganzen Schluß seiner eigenen, gleichwohl nur „dieses Thema" der Verbesserungspunkte behandelnden Ausführungen (Nr. 130, S. 255) gefällt, denn hier spricht er es in der richtigsten Weise aus, daß es noch auf etwas ganz anderes ankomme, als auf das Festhalten oder Beseitigen des mauritianischen Verbesserungswerks. Man wird nicht umhin können, so oft man in Hessen wieder auf „dieses Thema" zu sprechen kommt, immer und immer wieder geltend zu machen, daß der ausschließlich confessionelle Gesichtspunkt nicht genügen könne, um uns die richtige Directive für unser ferneres kirchliches Verhalten anzuweisen. Und so sehr wir gerade darin gefehlt

haben sollen, daß wir, über unsere Stellung zu den Verbesserungspunkten hinausweisend, in der Form einer einfachen Erklärung noch einen andern Complex von Heilswahrheiten als auf der Tagesordnung stehend angegeben haben, so sind eben wir es nicht allein, die sich dieses Vergehens schuldig gemacht haben. Es haben auch die Unterzeichner der Melsunger „Antwort", die sog. „Majorität" der niederhessischen Pastoralconferenz, gleich Eingangs ihrer Erklärung der Ueberzeugung Ausdruck verliehen, daß das Centrum der kirchlichen Aufgaben Niderhessens ganz anders wo liege als auf dem Gebiet des mauritianischen Verbesserungswerkes. Und Metropolitan Vilmar zu Melsungen, der Verfasser des „Sendschreibens an den Herrn Pastor Steinmetz zu Celle 2c. 2c." würde es nicht für nöthig erachtet haben, diese Broschüre als Beilage zur Melsunger Erklärung der Oeffentlichkeit zu übergeben, wenn ihn nicht sein Inneres dazu gedrängt hätte, seine Ansicht darüber, was die Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart sei, noch besonders auszusprechen. Diese ganze Schrift ist fast von der ersten bis zur letzten Zeile nichts anderes, als seine Darlegung der brennendsten Fragen unserer Zeit. Und gleichwohl wurde das „Sendschreiben" durch weiter Nichts hervorgerufen, als durch die Zuschrift der Hannoveraner „in Betreff der hessischen Verbesserungspunkte". Nicht bloß unsere Antwort, auch das Sendschreiben des Metropolitans Vilmar und die Antwort der „Majorität" fällt unter das Urtheil der „Hessischen Blätter", welche gleichwohl dies Urtheil nur über unsere Homberger Erklärung gefällt haben.

Hiermit hätte ich zugleich die formelle Uebereinstimmung der beiden niederhessischen Antworten auf die Zuschrift der hannover'schen Brüder nach dieser Seite hin nachgewiesen. Der einzige Unterschied zwischen beiden in formeller Hinsicht, von ihrer materiellen Verschiedenheit vorerst noch einmal gänzlich abgesehen, besteht darin, daß Metropolitan Vilmar in seinem Sendschreiben das, was er als die Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart zu bezeichnen für nöthig hielt, mehr in der Form einer ungebundenen Betrachtung, ohne geordnete Zusammenfassung und Fixierung der einzelnen Theile seiner Ideen dargelegt hat, die Homberger Erklärung hingegen es für geboten erachtete, in kurzen, sehr knapp gehaltenen und präcis gefaßten Sätzen sich darüber auszusprechen, „wo wir stehen, und wogegen wir kämpfen". Wenn wir es für unsere Aufgabe halten mußten, unsern Brüdern in der Nähe und Ferne, die zu wissen begehrten, was wir denn eigentlich wollen, unsere Stellung im Allgemeinen und Besonderen kund zu thun, so unterliegt es keinem Zweifel, daß dem von der Homberger Erklärung beobachteten Verfahren der Vorzug gebührt, zumal da wir uns gerade auf einem Gebiete be=

wegten, bezüglich dessen man es sich zur feststehenden Regel machen sollte, das was man zu sagen hat, stets nur mit Lessing'scher Präcision und Durchsichtigkeit der Gedanken und Sprache von sich zu geben. Auch alle diejenigen, die sich vielleicht aus sachlichen Gründen mit unserer Antwort nicht einverstanden erklären können, werden es uns doch Dank wissen, daß wir ihnen in dieser Weise die Möglichkeit geboten haben, von unserer Stellung zu der niederhessischen Vergangenheit und von den Zielen, die wir verfolgen, überhaupt eine Vorstellung sich machen zu können. Gerade dieses Verfahren aber ist von den „Hessischen Blättern" mißbilligt worden. Soll man sich etwa lieber in Hamann'scher Unfaßbarkeit der Gedanken oder mit Jean Paul'scher Tändelei ausdrücken?

Es wird uns der Vorwurf gemacht, daß wir „in den Formen eines neuen kirchlichen Bekenntnisses" uns bewegt und „dreizehn weitere Bekenntnißartikel" aufgestellt hätten. Der Verfaßer des besagten Artikels hält „nur die Zeit keineswegs für schon gekommen, wo es möglich wäre, die Fortentwicklung der Kirchenlehre, wie sie sich in den gegenwärtigen kirchlichen Kämpfen vorbereitet, symbolisch zu fixieren, und noch weniger vermögen wir — heißt es da weiter — in gedachter Erklärung einen glücklichen Versuch zu einer derartigen Fixierung zu erkennen". Vorab muß hier bemerkt werden, daß es auf der Homberger Conferenz ausdrücklich zur Sprache gekommen ist, es werde der Vorwurf der Bekenntnißmacherei zweifellos gegen uns erhoben werden und man wolle aus diesem Grunde doch Alles vermeiden, was diesem Mißverständniß unseres Auftretens irgend welche Nahrung geben könne, eine Erinnerung, welche dankbarlichst von dem Metropolitan Hoffmann acceptiert und, soweit es ohne Beeinträchtigung der Sache selbst geschehen konnte, berücksichtigt worden ist. Wenn nun trotzdem gegen unsere Erklärung mit ihren einfachen Sätzen, die der Uebersichtlichkeit wegen in getrennt gehaltenen Abschnitten formuliert worden sind, und welche ausdrücklich mit unserm wohlgemeinten Bestreben, „darüber, wo wir stehen und wogegen wir kämpfen, uns offen und rückhaltlos auszusprechen" motiviert werden, jener Vorwurf erhoben worden ist, so können wir Nichts dazu. Unser Bekenntniß und unsere innerste und lebendigste Ueberzeugung drückt allerdings diese Erklärung aus, niemals aber haben wir im Entferntesten daran gedacht, für Andere ein Bekenntniß aufsetzen zu wollen, weshalb wir es auch ganz natürlich finden, daß man „in gedachter Erklärung einen glücklichen Versuch zu einer derartigen Fixierung zu erkennen" überall nicht im Stande ist. Es wird überhaupt jeder Versuch, die eigenen persönlichen Ueberzeugungen in der Form einer Erklärung zu fixieren, solange für einen nicht glücklichen gehalten werden müßen, als es

anderwärts noch anders geartete Anschauungen gibt, und zwar werden jedesmals gerade diejenigen solche Einwendungen zu erheben haben, die nicht ihre Stellung darin zum Ausdruck gebracht finden. Alles, was je die Form eines Bekenntnisses, eines kirchlichen oder privaten, getragen hat, ist von dieser Beschaffenheit, selbst das Wort Gottes wird nicht überall für einen glücklichen Ausdruck der Wahrheit gehalten. Mit einem Worte, es versteht sich der in jenem Einwande ausgesprochene Gedanke ganz von selbst, da Ueberzeugungen Einzelner stets nur subjectiv wahr sind und nur subjectiv wahr sein sollen.

Aber das ist es nicht allein, was ich über die formelle Seite der Homberger Erklärung zu sagen habe. Abgesehen von der Frage, ob dieselbe ein Bekenntniß für die Kirche habe elaborieren oder nur unsere eigenste tiefste Anschauung habe darlegen wollen, möchte ich bei dieser Gelegenheit noch mit einigen Worten die bedeutende Differenz beleuchten, die zwischen dem Urtheil der „Hessischen Blätter" über das Wesen, die Entstehungsart und die Bedeutung eines kirchlichen Symbols und meiner Ansicht über eben denselben Gegenstand besteht. Es ist dieser Punkt, der von dem Wesen eines kirchlichen Bekenntnisses handelt, zu wichtig, als daß es überflüßig erscheinen könnte, die Wahrheit darüber aufzudecken und geltend zu machen. Die Ausführungen der „Hessischen Blätter" veranlassen mich zum Eingehen auf diese Materie.

Es wird gesagt, daß man „die Zeit keineswegs für schon gekommen" erachten dürfe, „wo es möglich wäre, die Fortentwicklung der Kirchenlehre, wie sie sich in den gegenwärtigen kirchlichen Kämpfen vorbereitet, symbolisch zu fixieren." Diesem Ausspruche liegt die Vorstellung zu Grunde, als würden kirchliche Bekenntnisse überhaupt mit einer gewissen, auf die „Fortentwicklung der Kirchenlehre" gerichteten Tendenz geschrieben, und als sei die geeignete Zeit zur Abfaßung von Bekenntnissen erst dann gekommen, wenn der betreffende kirchliche Gährungs- und Entwicklungsproceß seinen völligen oder wenigstens theilweisen Abschluß gefunden habe, mit andern Worten, als sei das Bekenntniß die wissenschaftliche Zusammenfaßung und systematische Aneinanderreihung der einzelnen, aus diesem Entwicklungsproceß hervorgegangenen geistigen Errungenschaften eines kirchlichen Gemeinwesens. Dann wäre in der That der geeignetste Zeitpunkt zur Fixirung der innersten Glaubensüberzeugungen das Ende einer solchen Entwicklungsperiode. Dies jedoch ist eine Anschauung, welche der wirklichen Geschichte der kirchlich öcumenischen Bekenntnisse widerspricht. Folgendes habe ich überhaupt dagegen in Erinnerung zu bringen.

Zuerst und vornehmlich muß ich entschieden behaupten, daß man in Zeiten der Entscheidung nicht frühe genug bekennen kann, was man zu bekennen hat, mag nun auf der Tagesordnung stehen, was da will, vorausgesetzt, daß man selbst darüber in's Reine gekommen ist. Wenn aber die Niederhessen über die wesentlichste Triebfeder ihrer kirchlichen, Amt und Brot auf's Spiel setzenden Renitenz noch soweit im Zweifel sich befinden, daß sie nicht im Stande sind, die treibenden Gedanken, von denen sie bewegt werden, klar auszusprechen und zu „fixieren," dann weiß ich für sie keinen besseren Rath als den, welchen ein Theil der unter dem Staatskirchenregiment verbliebenen Geistlichkeit sich gegeben hat, nämlich so lange mit der Renitenz an sich zu halten, bis man zur vollen Klarheit über die Beweggründe dazu gekommen sein wird. Eine blose Ahnung, daß wir der neuen Ordnung der Dinge uns nicht fügen könnten, war es nicht, die mich zum Widerstand dagegen getrieben hat, sondern eine ganz bestimmte und feste Ueberzeugung, die ich mir sofort geistig „fixiert', habe. Hatte nun die „Minorität" der niederhessischen Pastoralconferenz eine solche klare Erkenntniß, daß und warum sie renitent sein mußte, so durfte sie zweifellos dieser Erkenntniß durch „Fixierung" in unmißverständlichen Sätzen Ausdruck verleihen. Sie hat es gethan, indem sie, was bisher noch nicht geschehen war, die wesentlichsten und tiefsten Impulse zu ihrem Verhalten bezeichnet und vornehmlich ihren, weit über die Rücksicht auf die niederhessische Kirchenform hinausragenden Standpunkt offen dargelegt hat. Man sage nicht, das Bekenntniß als That sei nothwendig gewesen, aber eine Fixierung der tieferen Beweggründe zu derselben müsse zur Zeit noch als unstatthaft bezeichnet werden, denn ein Bekenntniß ist innere Ueberzeugung und Darlegung derselben in Worten ebensowohl als eine That. Das Bekenntniß ist eben eine That des ganzen Menschen. Die That ist nur der äußere sichtbare Ausdruck der gewonnenen inneren Erkenntniß, die man in Stande sein muß, in Worten wiederzugeben. Konnte man nicht frühe genug in Hessen mit der That kommen, so konnten wir auch nicht frühe genug durch klare unmißverständliche Darlegung der inneren Beweggründe zu derselben uns zum Herrn bekennen.

Hiernach muß ich noch auf die Geschichte der kirchlichen Symbole verweisen, um die den oben angeführten Sätzen der „Hessischen Blätter" zu Grunde liegende Anschauung zu widerlegen, daß kirchliche Bekenntnisse erst nach einem gewissen Abschluß einer kirchlichen Entwicklungsperiode verfertigt würden, mithin den Charakter einer wissenschaftlichen, systematisch geordneten Zusammenfassung der gewonnenen geistigen Erkenntnisse

an sich trügen, und daß die „Fortentwicklung der Kirchenlehre" mit einer gewissen Absichtlichkeit bewerkstelligt werde. Jenes Gepräge der wissenschaftlichen Durchdringung von gemachten kirchlichen Erfahrungen unter der besonderen Beleuchtung einer bestimmten Entwicklungsperiode tragen die Dogmatiken der verschiedenen Kirchen an sich, nicht aber die Bekenntnisse. Von jenen kann man sagen, daß sie in Zeiten der Abklärung des Gährungsproceßes, in Zeiten der Ruhe nach vollendetem Kampfe geschrieben zu werden pflegen. Die Bekenntnisse nehmen, wenn wir sie geschichtlich betrachten, eine andere Stellung ein, zeitlich sowohl als materiell. Die kirchlichen Bekenntnisse sind gerade die wesentlichsten Faktoren zur Einleitung, wenigstens zur Fortführung und Entfaltung des Kampfes. Die vor dem Beginne desselben bereits durch einzelne, von Gott erwählte Männer gemachten Glaubenserfahrungen und gewonnenen Erkenntnisse treten in der Form von Glaubenszeugnissen als der oppositionelle Stoff den von Gott vorausgeschauten Angriffen des Reichs der Lüge und Finsterniß mit aller Macht entgegen und bewirken durch ihr einfaches Erscheinen, daß die Lüge sich gleicherweise „fixiert", sie helfen durch dies Uebergreifen in das gegnerische Gebiet und durch die Nöthigung, Rede und Antwort zu stehen, dazu, daß die Gegensätze sich klar und nakt einander gegenübertreten können, sie ermöglichen, nur dadurch aber, daß sie noch während der Hitze des Kampfes auf die Bühne treten, die klare Entfaltung und den gedeihlichen Fortgang desselben und beschleunigen sein Ende. Ohne dieses „fixierte" Bekennen der lebendigsten Glaubensüberzeugung in den angegebenen Zeitmomenten würde nicht allein der Kampf sich unendlich weit hinschleppen, er würde überhaupt nicht zu Ende geführt werden können, wenigstens völlig resultatlos bleiben. Ein systematisches Durchdringen des gesammten Erfahrungsstoffes Seitens der kirchlichen Dogmatiken am Schluße der betreffenden Entwicklungsperiode würde dann überhaupt eine Sache der Unmöglichkeit sein. Hier offenbart sich, betrachtet man die kirchlichen Symbole, diese als That gefaßt und zugleich als Fixierung der Beweggründe zu derselben, von diesem Gesichtspunkt aus, das Walten des Seine Kirche regierenden lebendigen Gottes in anbetungswürdigster Weise, es tritt auch zugleich dabei der Segen des klaren unmißverständlichen Bekennens in der leuchtendsten Gestalt zu Tage, und es zeigt sich als Gegenstück zu diesem Segen die schwere Verantwortung aller derer, die durch Unterlassung dieser Pflicht dem Kampfe, in den sie der Herr gestellt hat, eine vielleicht unübersehbare Dauer bereiten. Sollten die kirchlichen Bekenntnisse nur Segen haben für die Epigonenzeiten der streitenden Kirche und nicht auch von Bedeutung, ja vorwiegend von Bedeutung sein für die

streitende Kirche selbst in allen ihren Entwicklungsperioden? Nach Vollendung des Kampfes hat man in der That das Feldgeschrei weniger nöthig, als in dem Gedränge der Schlacht selbst, und man kann, so zu sagen, dann schon eher das Panier weglegen, das zur Sammlung für die Streiter Gottes hoch emporgehoben werden mußte. Wie will man eine Sammlung dieser zu Stande bringen, wenn die Posaune keinen klaren, vernehmlichen Ton gibt oder wenn das Schibboleth fehlt? Nur durch die Aufstellung klarer und präciser Grundsätze, auf welchen man sich auferbauen will, ist es überhaupt möglich eine Sammlung von Gleichgesinnten zu bewerkstelligen. Soll aber die Sammlung erst beginnen, wenn Alles zu Ende ist, nicht auch schon im Kampfe selbst? Wer sollen dann aber die *Kämpfenden* sein?

Eine Periode der christlichen Kirchengeschichte vor anderen möchte ich als Beleg zu den vorstehenden Ausführungen anziehen, es ist das Zeitalter der Reformation. Die lutherischen Symbole dieser Periode wurden mitten im Kampfe, im heißen Schlachtgedränge durch den heiligen Geist, der allezeit bei der Kirche ist bis ans Ende der Tage, gleichsam herausgepreßt. Was man jedes Mal zur Ehre Gottes zu sagen hatte, das sagte man, und soviel gerade, als man auf jeder Station des Ringens mit dem Widersacher erkannt hatte, das bekannte man *).

*) Als Kaiser Karl V. von Bologna aus einen Reichstag, der am 8. April 1530 zu Augsburg beginnen sollte, ausgeschrieben und in Folge dessen der Kurfürst Johann von Sachsen am 14. März Luther, Melanchthon, Jonas und Bugenhagen aufgefordert hatte, die streitigen Artikel möglichst schnell zu entwerfen und ihm zu Torgau persönlich einzuhändigen, schrieb Luther noch am nämlichen Tag an Jonas: „Scripsit Princeps nobis, id est tibi, Pomerano, Philippo et mihi, communes litteras, ut una simus, et omnibus repositis aliis rebus ante Dominicam futuram absolvamus, *quae necessaria sunt ad comitia* 8. *Aprilis futura.* — Quare hodie et cras, licet absente te, faciemus nos tres, *quantum possumus*; tamen et tuum erit, ut Principis voluntati satis fiat, rejectis in socios reliquos laboribus tuis, cras te hic sistere nobiscum. *Festinata enim sunt omnia*". (Bei de Wette III, 564). Dies dürfte neben Anderem einiges Licht verbreiten über die Art und Weise, wie kirchliche Bekenntnisse oftmals entstanden sind. Trotz aller Sorgfalt, mit der man doch wieder bei der Abfaßung der Augsburgischen Confession zu Werke ging, konnten die Evangelischen auf dem Reichstag selbst, ohne zu lügen, die geforderte Vorlesung des lateinischen Textes derselben u. A. aus dem Grunde ablehnen, weil das lateinische Exemplar „*in Eil zusammengetragen* und übel zu lesen sei." Das Wort in Psalm 119, 46 hat sich auch in der Geschichte der kirchlichen Symbole oft genug bewahrheitet: Loquebar de testimoniis tuis in conspectu regum, et *non confundebar.*

Der Augsburgischen Confession ging bekanntlich eine Anzahl von Vorarbeiten voraus, auf die Augsburgische Confession folgte eine weitere Anzahl von Bekenntnißschriften, die sich auf dieselbe große Zeit des Kampfes zwischen Katholicismus und Protestantismus bezogen und wie vielerlei Entwürfe haben die Veröffentlichung der Concordienformel eingeleitet! Trotzdem also, daß die große Kirchengeschichtsperiode, die wir unter dem Namen der Reformation bezeichnen, erst nach Luthers Tod einen gewissen Abschluß gefunden hat, fühlten sich die Zeugen Gottes in jener Zeit doch auf den verschiedenen Stationen dieses Kampfes getrieben, ihr Zeugniß wider die gegenüberstehende, von ihnen zu bekämpfende Lehre öffentlich abzulegen. Diese einzelnen Zeugnisse für sich betrachtet stellen in der That Nichts weiter als lauter Bruchstücke der Gesammterfahrungen jener Zeit dar, sie beleuchten, einzeln angesehen, nur verschiedene Seiten der damals zum Gegenstand des Kampfes gewordenen göttlichen Heilswahrheiten, wie dies obenan von der Augsburgischen Confession, dem Grundbekenntniß der ganzen lutherischen Reformation, entschieden behauptet werden muß und evident nachgewiesen werden kann. Wir würden uns irren, wenn wir an die Betrachtung dieses Symbols herantreten wollten in der Voraussetzung, darin die ganze Fülle der Gesammterfahrung jener Tage zum Ausdruck gebracht zu sehen. Das, was die Reformatoren bis 1530 erkannt und erlebt hatten, sprachen sie voll festen Gottvertrauens aus vor Kaiser und Reich. Ohne eine andere Tendenz als die, auszusprechen was sie damals auszusprechen hatten, gingen sie an die Abfaßung dieser ihrer Glaubenserklärung. Durch Nichts ließen sie sich abhalten, jenes Zeugniß abzulegen, zu dessen Veröffentlichung sie neben jener geschichtlichen Veranlassung der mächtigste innere Glaubensdrang und die Noth des Gewissens trieb, obwohl doch von jener Zeit nicht gesagt werden konnte, daß damals schon die Gährung jener gewaltigen kirchlichen Kämpfe zur Ruhe gelangt wäre und der Entwicklungsproceß des Reformationszeitalters seinen Abschluß gefunden hätte. Auf die Augsburgische Confession folgte die römische Confutation, diese nöthigte wieder dazu, die Apologie zu veröffentlichen; so ging es herüber und hinüber, mitten im Gährungsproceß entstanden neue Zeugniße, die später die Bedeutung kirchlich recipirter Symbole erlangt haben, immer neue Seiten des Kampfobjects traten zu Tage und fanden ihre beiderseitige Beleuchtung. Erst die Gesammtheit der reformatorischen Glaubenszeugnisse kann man, aber auch dies nicht einmal vollständig, als den kirchlichen Ausdruck der von Luther und den Lutherischen gemachten Erfahrungen bezeichnen. Es würde in dogmengeschichtlicher Hinsicht die Ent-

wicklung der Reformation unter keinerlei Umständen so rasch sich vollzogen haben, wenn nicht gleich von Anfang an die klarsten Zeugnisse der erkannten Wahrheit Seitens der Reformatoren abgelegt worden wären, denn nur durch dieses Verfahren ward die römisch-katholische Kirche in den Stand gesetzt, sich ihrerseits eben so unmißverständlich auszusprechen und so wiederum der evangelischen Kirche die Möglichkeit zu verschaffen, weitere Gruppen neuer, in diesem gegenseitigen Aufeinanderstoßen zu Tage getretener Wahrheitsmomente hervorzukehren und dem bereits abgelegten Zeugniß als ergänzende Zugabe beizufügen. Hätten die Reformatoren von dem Gedanken sich leiten lassen, daß es zu einem „fixierten" Aussprechen ihrer Ueberzeugungen erst dann kommen dürfe, wenn jene Entwicklungsperiode der christlichen Kirche ihren vorläufigen Abschluß gefunden hätte, so würde dieselbe eben niemals zu Ende gegangen sein, wenigstens würde der Entwicklungsproceß sich um das doppelte oder dreifache verlängert haben.

Luther's Privatschriften, so trefflich sie allesammt sein mögen und so gewaltig der Ton seiner Posaune darin auch erschallen mag, haben doch niemals (hier kommen wir auf eine andere Seite derselben Angelegenheit zu sprechen) die Bedeutung von kirchenconstituirenden Zeugnißen gehabt und konnten sie nicht haben. Hierzu sind kurze, bündige, zusammenfassende, prägnante Grundsätze erforderlich. Und doch war es zum Gedeihen der guten Sache in jener Zeit unbedingt nothwendig, daß dem Zeugniß der erkannten, successiv sich mehr und mehr aufschließenden Wahrheit sofort die Thatsache der Bildung eines neuen, auf dieser Grundlage fest ruhenden Kirchenkörpers zur Seite trat. Die Herausbildung und Organisation eines Lutherischen Kirchenkörpers in verhältnißmäßig so früher Zeit wäre ein Ding der Unmöglichkeit gewesen, wenn die Reformatoren bis zum Abschluß der damaligen Entwicklungsperiode mit Ablegung eines kirchlich „fixierten" Zeugnißes hätten warten wollen, denn die Organisation eines neuen Kirchenkörpers oder vielmehr die Neuorganisation der alten Kirche, wie sie die fortschreitende Entwicklung derselben in allen Perioden ihrer Geschichte nothwendig erscheinen läßt, ist nur dann ausführbar, wenn man klar und mit voller Durchsichtigkeit die Grundsätze, nach welchen man organisieren will, fixiert hat. In dieser für mich unerschütterlichen Wahrheit dürfte die Ursache zu suchen sein, weshalb es bis zu dieser Stunde in Hessen zu keiner Organisation der sog. Renitentengemeinschaft hat kommen können. Ueber die elementarsten Principien, nach welchen man dieselbe vornehmen will, hat man sich nicht verständigt, und doch haben wir gerade nach der Seite hin, welche zunächst hier in Betracht kommt, ich meine nach der

kirchenregimentlichen Seite hin, das Aussprechen und „Fixieren" neuer Grundsätze so dringend nöthig. Bis jedoch dies geschieht, wird ein sehr wahrer Ausspruch in dem mehrfach erwähnten Artikel der „Hessischen Blätter" stets wiederholt werden können: „die Organisation und feste Vereinigung der renitenten Gemeinden unter einander ist dagegen — bisher völlig unerledigt geblieben." Die Fixierung der kirchlichen Grundsätze, nach welchen wir uns im Kampfe wider die anstürmende Weltmacht unbeugsam richten müssen, kann und soll nicht erst am Ende „der gegenwärtigen Kämpfe" vorgenommen werden, wir müssen schon im Kampfe selbst ein bestimmtes, hellleuchtendes Panier haben, nach dem wir uns richten wollen, das uns zusammenhält und einigt, wenn die Drangsale der Schlacht uns zu verwirren und auseinander zu jagen drohen.

Ich halte es für schriftwidrig und dazu für übel angebracht, daß die Wiedertäufer die heilige Taufe als abschließenden Act auf den vermeintlich von ihnen zu bestimmenden Termin der vollendeten christlichen Reife des Menschen folgen lassen, da doch in der heiligen Taufe allein die Kraft gegeben wird, zur vollen Wiedergeburt, die mit der Taufe beginnt, zu gelangen und zum Mannesalter in Christo heranzureifen. Und ebenso finde ich in dem klaren Bezeugen dessen „wo wir stehen und wogegen wir kämpfen", so sagten wir, die einzige Möglichkeit gegeben, uns und die Glaubensgenossen zu sammeln und in dem gegenwärtigen Kampf zur immer tieferen Erkenntniß der von uns durchzuerlebenden Wahrheitselemente zu gelangen. Nur solchen klar fixierten Sätzen gegenüber kann, muß aber auch der Gegner seine wahren, verborgenen, die eigene Handlungsweise bestimmenden Gedanken unverhohlen aussprechen. Durch beides aber allein werden wir in den Stand gesetzt, das Centrum des Irrthums sowohl als auch das der gegenüberstehenden Wahrheit ins Auge fassen und darauf bezügliche Erfahrungen uns aneignen zu können.

Das Bekenntniß einer kirchlichen Gemeinschaft als Bezeugung der sie treibenden und bewegenden Wahrheitselemente ist selbst ein Faktor mit zur Fortentwicklung der „gegenwärtigen kirchlichen Kämpfe". Am Schluße derselben ist seine centrale Bedeutung erloschen, es kommt ihm dann nur noch die andere, allerdings auch nicht zu unterschätzende Aufgabe zu, die kommenden Generationen auf dem Boden der durcherlebten Wahrheit, der unter Gottes Beistand gemachten Erfahrungen festzuhalten.

Sprechen wir es am Schluße dieser Betrachtung nochmals hier aus: Die kirchlichen Bekenntnisse verdanken ihre Entstehung nicht etwa dem Bestreben, „die Fortentwicklung der Kirchenlehre" herzustellen und

dem harmonischen Gefüge der successiv zu Tage getretenen und in den kirchlichen Symbolen der Vergangenheit fixierten einzelnen Stücke der Heilswahrheit diejenigen weiteren Stücke derselben anzuheften, die logisch betrachtet die folgende Stelle des Systems einnehmen würden. Die Bekenntnisse sind zu keiner Zeit mit einer wissenschaftlich theologischen Tendenz geschrieben worden. Der Drang der Gewissens und der äußeren Noth rief sie hervor, daß Bedürfniß für die Wahrheit ein Zeugniß abzulegen preßte sie den Herzen der auserwählten Männer Gottes aus. Und wenn auch die theologische Betrachtung der dogmengeschichtlichen Entwicklung der Kirche zu dem Ergebniß führt, daß in der Entfaltung der Kirchenlehre eine wunderbare Harmonie und eine großartige Logik in der Aufeinanderfolge der einzelnen Symbolgruppen sich manifestiere, wie dies seiner Zeit der bekannte Tübinger pantheistische Theolog Dr. Ferdinand Christian Baur in seiner Dogmengeschichte nachgewiesen hat, so spricht dies alles doch nur für die Thatsache, daß ein lebendiger Herr im Himmel die Kirche hienieden leite, um sie ihrer Vollendung entgegenzuführen, es kann aber daraus noch keineswegs die Schlußfolgerung gezogen werden, daß die Bekenntnisse der Kirche mit einer wissenschaftlichen Absichtlichkeit geschriebene Geistesproducte seien, da es vielmehr in der Hauptsache nur Erzeugnisse des Glaubens und der Gewissensnoth sind. Von dem innigen Zusammenhang, in welchem die Symbole der lutherischen Kirche des 16. Jahrhunderts mit den öcumenischen Symbolen der vorangegangenen Zeiten stehen, haben die Reformatoren schwerlich eine Ahnung gehabt. Der, der alle Bewegungen der Kirche von Seinem Königsthron zur Rechten des Vaters im Himmel aus lenkt, schaute diese Harmonie noch ehe sie war, und wir können sie jetzt auch erkennen, drei Jahrhunderte später, wenn wir uns in die Betrachtung der Geschichte des Himmelreichs auf Erden versenken, aber — *gewollt war sie nicht*.

Nicht die *Absicht* der Reformatoren hat ihre Bekenntnisse zu kirchlichen Symbolen gemacht, die später *bindende Norm* für die betreffenden Kirchenparcellen geworden sind, sondern die Leitung des Herrn, Sein Segen, der auf diesen Zeugnissen der *Wahrheit* ruhte. So könnte auch, was den noch übrigen Rest der kirchlich durchzulebenden Heilswahrheiten betrifft, das klare, schlichte Zeugniß eines zweiten Schusters von Görlitz, um mich so auszudrücken, zu der Bedeutung eines kirchlichen Symbols für die kommenden Geschlechter gelangen, *wenn dies der Herr will* und wenn jenes Zeugniß mit der unwiderstehlichen Kraft der ewigen *Gotteswahrheit* erfüllt ist. Bekenne darum ein Jeder *seinen* Glauben, von dem er durchdrungen ist, laut und offen zur Ehre des

Herrn, ohne jegliche Absicht, ein kirchliches Bekenntniß „zur Fortentwicklung der Kirchenlehre" schreiben zu wollen, bekenne er seine innerste Ueberzeugung nur aus dem Bewußtsein heraus, daß die Wahrheit von uns bekannt sein will und daß auf diesem klaren Bekennen der Wahrheit in vielfacher Beziehung ein so großer Segen liegt. Will es dann der Herr, daß solches Zeugniß ein kirchliches Symbol für spätere Zeiten werde, wohlan so geschehe Sein Wille, wo nicht, so lasse Er das Werk von Menschenhänden gemacht in der Nacht der Vergessenheit untergehen. Wir können nur thun, was der Herr uns geheißen hat, Er thue, was Ihm gefällt.

In Vorstehendem habe ich die Homberger Erklärung bezw. die daran gemachten Ausstellungen der „Hessischen Blätter" nur in formeller Hinsicht, ohne auf den Inhalt der ersteren noch Rücksicht genommen zu haben, beurtheilt. Jetzt dürfte es geboten erscheinen, über den Inhalt derselben, so weit er sich nicht gerade auf die niederhessischen Verbesserungspunkte bezieht, eine eingehendere Betrachtung dem Gesagten anzufügen. Ueber meine Stellung zu der von den hannover'schen Brüdern angeregten Frage bezüglich des mauritianischen Reformwerks gedenke ich dann in einer das Ganze abschließenden Auseinandersetzung mich auszusprechen.

Die Homberger Erklärung will nichts anderes sein, als die einfache Darlegung des auf Gottes Wort sich gründenden Glaubens der Unterzeichner nach der Seite der christlichen Heilswahrheit hin, welche gegenwärtig den Gegenstand der heftigsten Kämpfe bildet, nichts anderes als ein Versuch, in übersichtlicher und faßlicher Form die Grundsätze auszusprechen, deren Beobachtung ihnen erforderlich zu sein scheint, um eine dem Willen des Herrn, worauf es ja immer ankommt, entsprechende Organisation unserer, bis auf den heutigen Tag noch vollständig ungeordneten und äußerlich zusammenhangslosen Renitenten-Gemeinschaft herstellen zu können.

Daß die Gemeinschaft der niederhessischen Renitenten, der Pfarrer sowohl als der Gemeinden, trotzdem daß sie „rechtlich" noch die alte niederhessische Kirche repräsentiert, thatsächlich dennoch im Zustand der völligen Zusammenhangslosigkeit der einzelnen Glieder sich befindet, wird wol kein Vernünftiger in Abrede stellen wollen. Meines Erachtens ist aber das bloße Bewußtsein, daß wir „rechtlich" die alte Kirche repräsentieren, keineswegs schon genügend, um uns über die wenig tröstliche Er-

fahrung hinauszuheben, daß wir thatsächlich keine organisierte Kirche sind, sondern bis jetzt nur eine durch das innere Glaubens- u. Liebesband verbundene Gemeinschaft von Independenten. Thatsachen aber fallen zu gewissen Zeiten schwerer in die Wagschaale als bloße abstracte „Rechte". Was nützen uns diese letzteren in aller Welt, wenn sie auf dem Gebiet der Sichtbarkeit keine genügende Verwirklichung gefunden haben? Eine blos „rechtlich" und darum nur in abstracto, nur in der Unsichtbarkeit und nur in der Rechtsidee existierende Kirche bietet mir zum wenigsten äußerst geringe Garantieen ihres Fortbestandes dar, denn wo kann sie fortbestehen, wenn sie noch gar nicht zu existieren angefangen oder als Kirche zu existieren aufgehört hat? Die Thatsachen der jüngsten Vergangenheit könnten sehr leicht das so entschieden betonte und stets in den Vordergrund geschobene „Recht", vermöge dessen in Niederhessen eine so und so beschaffene Kirche zu existieren befugt ist, als vollständig illusorisch erscheinen lassen, wenn wir nicht Hand anlegen, um eine Kirche thatsächlich herzustellen, d. h. unsere jetzt zwischen Thür und Angel schwebende alte Kirche zu einer sichtbaren Gestaltung zu führen, nachdem sie ohne unser Zuthun ihren Charakter als organisierte Gemeinschaft verloren hat.

Sind wir also in die Nothwendigkeit versetzt worden, mögen wir nun wollen oder nicht, unserem noch ungeordneten kirchlichen Gemeinwesen eine kirchliche Organisation zu geben, damit es nicht eine Gemeinschaft von zusammenhangslosen Independenten, sondern eine Kirche genannt werden könne, so liegt es auch auf der Hand, daß wir klar und unmißverständlich irgend welche, aus Gottes Wort geschöpfte Grundsätze aufstellen müssen, nach denen diese Organisation vorgenommen werden soll, denn darüber werden wir hoffentlich in Uebereinstimmung uns befinden, daß kirchliche Organisationen nicht von der Willkür der Menschen abhängen dürfen, sondern auf der Grundlage des erkannten Willens Gottes hergestellt werden müssen.

Ursprünglich hatte ich zwar die Absicht, an dieser Stelle mich etwas eingehender mit der Frage zu beschäftigen, ob es für die gute und gedeihliche Fortentwicklung unserer niederhessischen Kirchenangelegenheit gerathen sei, wie bisher so auch in Zukunft den Begriffen „Recht", „Rechtsbestand", „Rechtscontinuität" u. s. w. bei der literärischen Vertheidigung unserer Sache einen so hervorragenden Platz einzuräumen, mittlerweile bin ich jedoch zu der Einsicht gekommen, daß es besser sei, um den Zusammenhang der Darstellung nicht zu durchbrechen, diese Betrachtung am Schluße des ganzen vorliegenden Abschnitts vorzunehmen. Einstweilen möchte ich jedoch schon an dieser Stelle darauf hinweisen, wie dehnbar die Begriffe

„Recht", „Rechtscontinuität" u. dgl. sind, und wie wenig geeignet mithin, um durch die fortwährende Anwendung derselben uns selbst geschweige denn Andere zu immer größerer Klarheit und zu immer tieferem Verständniß der gegenwärtigen Situation unserer Kirche zu führen, zumal wenn mit diesen Begriffen als rein abstracten Begriffen, ohne jede weitere Auslegung des Sinnes, in welchem sie gebraucht werden, experimentirt wird. Ich constatiere es im Voraus schon, daß zwar in Hessen Seitens der Renitenten diese Begriffe allgemein angewendet werden, daß aber gleichwohl unter dem gemeinsamen Gebrauch derselben die größte Verschiedenheit der Stellung zu der gerade in Betracht kommenden Frage sich verbirgt.

Oben habe ich bereits darauf hingewiesen, daß die besondere Signatur der Weltfeindschaft gegen Gottes Kirche in unseren Tagen auch einen besonderen Complex von Heilswahrheiten in eine so noch nicht dagewesene Beleuchtung treten lasse, daß es mithin die gerade im Kampf befindlichen Glieder und Diener der Kirche als ihre eigenste Aufgabe zu erkennen hätten, die angefeindeten Stücke der Offenbarungswahrheit den herrschenden Irrlehren der Welt gegenüber in möglichst klarer und präciser Faßung auf den Leuchter zu heben und als Panier für den Kampf in die Höhe zu halten. Ich sprach dies oben aus, weil es mir in der Natur der Sache selbst zu liegen schien. Jetzt muß ich diese Behauptung wiederholen in Rücksicht auf die bei uns vorliegende Nothwendigkeit, eine Organisation unserer sonst mit Auflösung bedrohten Renitenten-Gemeinschaft herstellen zu müssen.

Thatsache ist es, daß seit der Errichtung des Kasseler Gesammtconsistoriums das seitherige Regiment der niederhessischen Kirche abhanden gekommen ist, mag uns dies nun gefallen oder nicht; jedenfalls werden wir nicht umhin können, diese Thatsache einzugestehen. Durch dies Ereigniß sind wir in die Lage versetzt worden, von irgend einem der folgenden Aushülfemittel Gebrauch zu machen.

Entweder wir sagen, die Consistorialordnung von 1657 besteht in Niederhessen noch zweifellos und unbestreitbar zu Recht, und durch die Errichtung des Gesammtconsistoriums ist auch nicht die leiseste Alteration unseres Kirchenwesens für uns vor sich gegangenen, wir selbst aber haben nicht das mindeste Recht, irgend welche Aenderung an diesem „Rechtsbestand", in welchen wir „eingebunden" sind, vorzunehmen. In diesem Falle hätten wir also an Statt lebendiger, die Kirche leitender Persönlichkeiten eine Consistorialordnung als Kirchenregiment, und die Zukunft würde es an den Tag zu bringen haben, wie lange uns diese Ordnung solchen Dienst zu leisten im Stande wäre.

Wir können, das wäre die zweite Möglichkeit, auch sagen, indem wir im Uebrigen ganz dasselbe geltend machen: Bis wieder einmal von der dazu befugten Stelle aus ein Kirchenregiment auf Grund der besagten Consistorialordnung ins Dasein gerufen wird, müssen wir ein provisorisches Kirchenregiment als Nothbehelf errichten. Dann würde unter den gegenwärtigen Verhältnissen, wenn es sonst möglich wäre, die Fortdauer dieses Provisoriums ungefähr bis an die Calendas Graecas reichen. Denn daß von der Stelle aus, die das Consistorialregiment nach Maßgabe der Consistorialordnung von 1657 ins Leben gerufen hat und die in diesem Falle als die eigentliche Quelle des historischen Rechtsbestands der Kirche in Hessen angesehen wird, so daß bis zu einer Neugestaltung von dieser Stelle aus das gesammte kirchliche Verfaßungswesen in Hessen unveränderlich und unbeweglich fortbestehen müßte und wir uns nur als „eingebunden" in die Gesammtheit dieser Ordnungen ansehen könnten, daß von dieser Stelle aus, sage ich, weder eine Veränderung der Consistorialordnung von 1657 noch die Neuerrichtung eines Consistorialregiments auf Grund derselben vorgenommen werden kann, hat uns der Herr durch das jeden treuen Hessen tief erschütternde Ereigniß am Anfange dieses Jahres klar werden lassen.

Eine dritte Möglichkeit ist die, daß wir von dem Gedanken uns beherrschen ließen, die „zu Recht bestehende" Consistorialordnung von 1657 könne, weil sie zu Recht bestehe, überhaupt von uns nicht fallen gelassen werden, um einer andern Form von Kirchenregiment für unsere Gemeinschaft Platz zu machen, wir aber dürften uns zugleich für berechtigt halten, nach Maßgabe dieser Ordnung ein Kirchenregiment in's Leben zu rufen. Ich würde, vorausgesetzt, daß ich dem ersten Theil dieser Behauptung sonst meine Zustimmung geben könnte, der Letzte sein, der es in Abrede stellen würde, daß wir wirklich das vollste göttliche Recht zu solchem Vorgehen hätten, denn in meinen Augen steht das, schon dem natürlichen Menschenverstand einleuchtende göttliche Recht der Kirche Christi und die hiermit eng zusammenhängende Pflicht derselben, das zu thun, was zu ihrem Fortbestand nothwendig ist, in solchem Maße hoch erhaben über Allem, was sonst durch die geschichtliche Entwicklung der Kirche und vielleicht nur in relativem Sinne zu „Recht", „Rechtsbestand", „Rechtscontinuität" geworden ist, daß mir Angesichts solcher kirchlichen Nothstände und solcher unbestreitbaren göttlichen Rechte und Verpflichtungen jene formellen Rechte, zumal wenn sie vielleicht nur im uneigentlichen Sinne so genannt werden können, sofort als völlig bedeutungslos und hinfällig erscheinen. Es kann einer Kirchengemeinschaft durch irgend einen geschichtlichen Act oder durch ein geschichtliches

Verhältniß zu ihrem an sich unbestreitbaren göttlichen Rechtsbestande auf Erden verholfen worden sein und von dem Modus selbst, durch welchen sie dazu gelangte, braucht deßwegen doch nicht gesagt zu werden, daß er sich jederzeit wiederholen müße, wenn die weitere Entwicklungsgeschichte dieser Kirchengemeinschaft in „Rechtscontinuität" mit der Vergangenheit stehen solle. Ich meines Theils würde also nicht das geringste Bedenken haben, meine Zustimmung zu der Behauptung zu geben, daß unsere Kirche von einer anderen Seite aus, als woher die Consistorialordnung ins Leben gerufen worden ist, die Wiedererrichtung des zu Grabe getragenen Kirchenregiments der vergangenen Jahre erfahren könne, wenn es die Rücksicht auf ihren Bestand nothwendig erscheinen lasse. Aus einem andern Grunde jedoch würde ich gegen die Wiederbelebung des jetzt nicht mehr existierenden Consistorialregiments der niederhessischen Kirchengemeinschaft unserseits den allerlebhaftesten Widerspruch erheben müssen. Denn ich halte es, um von den principiellen Bedenken an diesem Orte gänzlich zu schweigen, für rein unmöglich, ein Consistorialregiment, wie es bisher bestanden hat, unter gegenwärtigen Verhältnissen von Neuem zu errichten. Man mag sich drehen und winden wie man will, das Consistorialregiment war und bleibt in seiner genuinen Bedeutung der thatsächliche Ausdruck des ganz bestimmten Verhältnisses, in welches durch die Entwicklung der Kirche seit dem Reformationszeitalter der angestammte auf gleichem Bekenntnißgrunde mit der betreffenden Kirche stehende Landesherr zu dieser gesetzt worden war. Ein Consistorialregiment ohne diese Voraussetzung ist kein Consistorialregiment in diesem Sinne und in dieser Bedeutung mehr. Gerade der geistige Hintergrund macht aber in solchem Falle das Wesen der Sache aus. Versuchen wir es also nicht ein Consistorialregiment festzuhalten, da von dem eigentlichen lebendigen Träger einer solchen Regimentsweise in unserer Kirche fürder keine Rede mehr sein kann.

An und für sich habe ich wahrlich ein geringes Interesse an diesem ganzen Complex von Betrachtungen, ich für meine Person würde darüber ganz einfach zur Tagesordnung übergehen. Trotzdem halte ich es für geboten, mich einmal für einige Zeit in diesen Ideenkreis hineinzuversetzen.

Also wir sind, wenn wir überhaupt jemals wieder zu einer kirchenregimentlichen Organisation schreiten wollen, genöthigt, die bisher bei uns „zweifellos und unbestreitbar zu Recht" bestandene Form derselben aufzugeben und uns nach einer anderen umzusehen.

In dieser Lage befindlich müssen wir die Doppel-Frage fest ins Auge fassen, ob wir bestimmte, auf Gottes Wort ruhende Grundsätze als

leitende Gesichtspunkte für die beabsichtigte Neuorganisation aufzustellen und festzuhalten gedenken oder ob wir uns ohne jeden anderen Grundsatz als den der augenblicklichen Zweckmäßigkeit an dieses Unternehmen wagen dürfen. Darüber müssen wir vollständig zur Klarheit gelangen. Wir müssen, ehe wir zur Organisation schreiten, zuvor die Frage uns beantworten: Hat der Herr in Seinem Worte darüber Seinen Willen geoffenbart, welches die Organisation Seiner Kirche sein soll, sodaß jede Abweichung von dieser Gestalt als eine Abnormität angesehen werden müßte, welche geschichtlich aufgetreten unter den Gesichtspunkt der tragenden Geduld Gottes zu stellen wäre, oder hat Er überhaupt Nichts über diese doch so hochwichtige, das Leben, die Existenz und das Gedeihen der Kirche bedingende Angelegenheit geoffenbart, so daß erst aus der Entwicklungsgeschichte der Kirche im Großen erkannt werden könnte, an welcher Stelle je zu verschiedenen Zeiten der Herr das Regiment in Seiner Kirche habe ruhen lassen wollen und an welchem Ort für die Kirche in ihren einzelnen Perioden der Quellpunkt ihres irdischen Rechtsbestands und der Schutz desselben habe liegen sollen? Man könnte sagen und hat gesagt, daß bis zur Reformation dieser Ausgangs- und Stützpunkt des irdischen Rechtsbestands der Kirche bei den Päpsten geruht habe, durch die Reformation aber von Gott selbst an die Stelle des angestammten von dem neuen Licht erfüllten und durchdrungenen Landesherrn verlegt worden sei, und daß es der Zukunft überlassen werden müßte, die Entscheidung zu treffen, an welche neue, uns noch verborgene Stelle der Herr für die nächste größere Kirchengeschichtsperiode das Regiment über die Kirche und den Schutz derselben legen wolle. Im letzteren Falle der Alternative hätte Gott selbst keinen unabänderlichen, ein für alle Mal feststehenden Willen nach dieser Seite hin zu Tage treten lassen, Sein Wille wäre vielmehr, dem geschichtlichen Entwicklungsgang der Kirche und der Welt folgend, je zu verschiedenen Zeiten ein anderer gewesen, Gott selbst wäre von dem einen Ausgangs- und Ruhepunkt des irdischen Rechtsbestands der Kirche — vorausgesetzt, daß dieser Begriff selbst statthaft ist — zu dem anderen übergesprungen, es könnte mithin nur noch von einem relativen Willen Gottes in dieser Angelegenheit die Rede sein; nicht aus Gottes Wort, der vollständig sufficienten Leuchte für alle Verhältnisse des Lebens, jedenfalls für die wichtigsten, den Fortbestand und das Gedeihen der Kirche bedingenden Fragen, könnte man sich Belehrung hierüber holen, sondern nur aus der Betrachtung der Welt- und Kirchengeschichte die volle Erkenntniß gewinnen. Die Kirche selbst würde, bei dem unvermeidlichen Subjectivismus der Einzelnen in der Auffassung

der Welt- und Kirchengeschichtsentwicklung, vollständig im Finsteren tappen, und etliche Lutheraner hätten dann doch Recht mit ihrer Behauptung, daß es „Princip der deutschen Reformation" sei, keine bestimmte Verfaßungsform der Kirche als die nach Gottes Willen allein zu Recht bestehende und normale hinzustellen.

Im Princip haben es die Unterzeichner der Homberger Erklärung wenigstens anerkannt, daß in Gottes Wort auch bezüglich der Frage nach der normalen Organisation der Kirche ein genügender Aufschluß vom Herrn selbst gegeben worden sei, ja daß man allein aus Gottes Wort sich Rath über diese Angelegenheit holen könne. Und wenn auch ihre, in sich vollständig zusammenhängenden Sätze vom ersten bis zum letzten haltlos oder nachweislich geradezu verkehrt sein sollten, sie haben den wichtigen, nicht zu unterschätzenden Grundsatz ausgesprochen, daß Gottes Wort die Leuchte für alle Verhältnisse des öffentlichen und privaten, des politischen wie kirchlichen Lebens sei, indem sie sich bis in die einzelnsten Stücke ihrer Aufstellungen hinein auf Gottes Wort berufen und damit doch wenigstens einen festen Grund und Boden unter ihre Füße genommen haben. Gerade dies war es, was mich im Voraus schon für diese Erklärung eingenommen hat, bevor ich noch den Inhalt derselben eingehender prüfen konnte. Dieser Inhalt aber deckt sich gleichfalls vollständig mit meinen innersten Ueberzeugungen. Ich konnte ihn mit voller Freudigkeit unterschreiben, weil ich darin den Ausdruck meiner Anschauungen über Kirche, Kirchenregiment, Staat, obrigkeitliches Amt und dergl. gegeben fand, wie ich diese durch das Studium der heiligen Schrift, sowie durch die Betrachtung der Welt- und Kirchengeschichte im Lichte desselben gewonnen habe. Weit davon enfernt, meine Gedanken etwa als den Hintergrund zu jenen Homberger Sätzen erscheinen lassen zu wollen, will ich hier nur auseinandersetzen, weshalb ich für meine Person das Aktenstück mit gutem Gewissen unterschrieben habe und fernerhin ebenso freimüthig als bisher zu vertreten gedenke.

Zweifellos ist es bei dem alle Schichten des Volkes in Anspruch nehmenden großen Kampf, der zwischen dem Staat und der Kirche in unseren Tagen ausgebrochen ist, von der allergrößten Wichtigkeit, daß man sich ein klares Urtheil über das eigentliche, wahre, dem geoffenbarten Willen Gottes conforme Verhältniß beider Lebensgebiete zu einander zu verschaffen sucht. Sind doch gerade die widersprechenden Anschauungen über dieses Verhältniß hüben und drüben als die wesentlichste Ursache davon anzusehen, daß es zu diesem Kampf überhaupt gekommen ist und daß man bis auf den heutigen Tag noch nicht absehen kann, wann das Ende desselben herbeikommen werde. Gottes Wort aber allein sollte auch

in dieser Frage von dem Wahrheit Suchenden als die letzte Instanz angerufen werden. Alle diejenigen zum wenigsten, die noch an der Souveränetät des allmächtigen Gottes festhalten und das Wort Gottes als die Offenbarung Seines Willens und Seiner ewigen Weisheit überhaupt noch anerkennen, sollten zu den Tiefen desselben jederzeit zurückkehren, wenn sie über das fragliche Verhältniß von Kirche und Staat zur Klarheit zu gelangen suchen. Es ist auch nach dieser Seite hin das hellstrahlende Licht, durch dessen leuchtenden Glanz wir erst befähigt werden, die Entwicklungsgeschichte dieses Verhältnisses auf Erden überblicken und beurtheilen zu können und aus der Ferne schon das letzte Ziel zu schauen, dem die großen Bewegungen unserer Tage durch die Leitung des Herrn werden entgegengeführt werden.

Als das Ebenbild Gottes war der Mensch des ersten Paradieses aus der Hand des Schöpfers hervorgegangen. In seiner Totalität, nach Leib, Seele und Geist, mit dem innersten Centrum seines Daseins war er auf Gott gerichtet.

In dem ersten Menschen, als dem Haupt aller kommenden Generationen lag bereits das ganze menschliche Geschlecht, welches die Erde zu erfüllen berufen war, embryonisch eingehüllt, mit allen seinen leiblichen und geistigen Anlagen, mit der ganzen Fülle seiner Vermögen und Kräfte, mit der bunten Mannigfaltigkeit im Einzelnen und zugleich der vollen Harmonie des Ganzen, wie der Baum in seiner vollendeten Entfaltung bereits in dem Kern verschlossen liegt, der in den Schooß der Erde gelegt wird.

Ganz dasselbe, was von dem erstgeschaffenen Menschen vor dem Eintritt des Sündenfalls zu sagen ist, würde auch auf das ganze Geschlecht der Nachkommen seine Anwendung finden müssen, wenn der Abfall im Garten Eden nicht geschehen wäre; jener war nur die Menschheit im Kleinen, ein Mikrokosmos. Ein Ganzes, ein vollständig in sich harmonisches Gefüge war er, ein von Erde gebildeter Leib mit dem Geiste aus Gott erfüllt. Keiner äußeren Stützen bedurfte es für ihn, nicht der Anwendung eines äußeren Gesetzes und Zuchtmittels, um alle Glieder des Leibes sowie alle Richtungen und Thätigkeiten der Seele und des Geistes in dem Gefüge des Ganzen und auf Gott hin gerichtet zu erhalten und eine Auflösung und Zerstörung seiner selbst zu verhüten. Instinktiv, so zu sagen, standen alle einzelnen Bestandtheile seines Wesens, stand er selbst in seiner Totalität in dem Gehorsam Gottes, der ihn nach Seinem Bilde geschaffen hatte.

Das menschliche Geschlecht, das den Protoplasten entspringen und, wie der Baum aus seinem Kern, aus ihnen sich entfalten sollte bis zur

höchsten Blüthe und Vollendung, war in derselben Weise bestimmt, einen heiligen Leib auf Erden darzustellen und auch in dieser Expansion, mit dem Himmelsglanz der vollkommenen Heiligkeit und Glorie des Herrn überstrahlt, als das vollendete Ebenbild Gottes in die Erscheinung zu treten. Die größte Mannigfaltigkeit von Gaben und Anlagen, von Geistes- und Körperkräften, von Klein und Groß, von Hoch und Niedrig, wie sie nach Gottes Ordnung im menschlichen Geschlecht sich offenbaren und auseinanderfalten muß, würde ohne den Eintritt des Sündenfalls doch immer in einer vollendeten Harmonie geeinigt gewesen sein, über der Gottes ewiger Friede lag. Es würde das die ganze Erde erfüllende menschliche Geschlecht in seiner Totalität im buchstäblichsten Sinne wie bei dem Erstgeschaffenen, trotz aller tausendfältigen Mannigfaltigkeit im Einzelnen, doch immer nur ein einziger heiliger Gotterfüllter Leib gewesen sein, dessen einzelne Glieder und Gelenke, allesammt zu ihrem besondern Dienste angewiesen und doch wieder im engsten Zusammenhang mit dem Ganzen stehend, keiner weiteren Stützen und keiner von außen her anzuwendenden Zuchtmittel bedurft hätten, um in dem Gefüge des Ganzen verharrend, ihre von Gott ihnen gesetzte Aufgabe zu lösen. Instinktiv, wie ich oben sagte, weil mit dem Geiste Gottes erfüllt und in seiner Totalität auf den einen Gott hin gerichtet, würde der Menschheits-Leib auf Erden sich fortbewegt, fortentwickelt und weiter und weiter entfaltet haben, es würde keine Störung dieser heiligen inneren und äußeren Ordnung eingetreten, keine Verwirrung oder Auflösung möglich gewesen sein. Es ist dies eben der Stand der vollendetsten Harmonie, des vollkommensten Friedens.

Durch den Sündenfall des ersten Elternpaares löste sich der gesammte Organismus des menschlichen Geschlechts, der in jenem noch unentfaltet verschlossen lag, von seinem Gotte los. Der Bach trennte sich von seiner Quelle, um zu versiegen, das Blatt löste sich von dem Baume, der es getragen und mit Leben erfüllt hatte, um zu verwelken und in Moder und Staub unterzugehen.

Das, was auf Erden nach jenem Sündenfall geschah, war nur die Fortsetzung, die Weiterentfaltung jener verhängnißvollen Thatsache, und die Geschichte der Menschheit seit jenem Tage konnte Nichts weiter sein, als die Geschichte der Selbstauflösung und Zerstörung derselben, die Geschichte der Verwirklichung des göttlichen Fluches, der als Drohung bereits zuvor ausgesprochen war und sich nunmehr in dem successiv stärker und stärker hereinbrechenden zeitlichen und ewigen Verderben offenbarte. Es war auch nichts anderes möglich, als daß der Abfall des Menschen von Gott eine Zerstörung des gesammten Organismus des menschlichen

Geschlechts nach allen seinen Gliedern und Gelenken, nach allen seinen mannigfaltigen Beziehungen und Ordnungen in seinem Gefolge nach sich zog. Denn bei der Schöpfung des göttlichen Ebenbilds tritt dasselbe Mysterium zu Tage, welches in der Menschwerdung des Sohnes Gottes und in dem Verhältniß der Kirche zu Ihm in so erhabener Weise sich offenbart: Er das Haupt, die Kirche der Leib, der Leib aber vom Haupte losgelöst ist todt, das wunderbare Gefüge der einzelnen Glieder und Gelenke löst sich auseinander, der Leib fällt dem Zersetzungs- und Verwesungsproceß anheim, wie sich dies beispielshaber in der nächsten Zukunft schon an der Entwicklungsgeschichte der projectirten modernen Staatskirche in der evidentesten Weise offenbaren wird.

Daß es heute noch eine Menschheit trotz dem Sündenfall gibt, daß nicht mit der Sündfluth oder schon in früheren Jahrhunderten der Selbstauflösungsproceß derselben zu Ende gekommen war, der Grund davon liegt einzig und allein in dem Rathschluß der ewigen Barmherzigkeit Gottes, der die Sünderwelt erlösen und durch die Wiedergeburt zu der vollendeten Seligkeit des Paradieses zurückführen wollte. Mithin haben wir die Geschichte der Menschheit zugleich im Lichte der tragenden Geduld Gottes zu betrachten, nicht blos unter dem Gesichtspunkt ihrer Selbstauflösung und Zerstörung. Zwei Faktoren sind es, die wesentlich bis zur Erscheinung des Herrn im Fleisch die Signatur der Entwicklungsgeschichte der Völkerwelt bedingen, einmal das Fluchwort: Du sollst des Todes sterben, daneben aber zugleich die Verheißung, daß des Weibes Same der Schlange den Kopf zertreten solle.

Man kann diese Ausführungen für überflüssig halten, allein sie sind es nicht, ich habe sie als Unterlage zum Folgenden nöthig.

Wir sahen oben, daß der Fluch der Sünde nach einer Seite hin in dem Zersetzungsproceß des menschlichen Geschlechts, des einzelnen Menschen, einzelner Volksstämme und der Menschheit im Ganzen zu Tage trete. Die Erkenntniß dieses durch die eigene Sünde verschuldeten Zustandes mußte sehr bald in den Abgefallenen, als die mächtige Aeußerung eines schlagenden Gewissens, sich geltend machen. Daß dies geschehen sei, beweist nicht allein die Darstellung der Urgeschichte der Menschheit, wie sie in der heiligen Schrift gegeben ist, aufs unzweideutigste, wir finden diese Thatsache auch bestätigt durch die Weltgeschichte aller späteren Jahrhunderte. Und zwar manifestirt sich diese Erkenntniß der eignen Hülflosigkeit und des mit schließlichem Untergang bedrohten Bestandes in dem energischen Trieb des Menschen, durch Anwendung äußerer Machtmittel, durch strenge Handhabung eines Gesetzes von Außen her, durch freiwillige oder gewaltsam zu erzwingende Einfügung in einen bestimm-

ten Kreis von Zucht-Ordnungen, durch Unterstellung unter hervorragende, mit Autorität bekleidete Persönlichkeiten, die somit zu obrigkeitlicher Bedeutung gelangen, die sonst unaufhaltbare Selbstzerstörung zu verhüten und den Organismus des Volksganzen in seinem naturgemäßen Gefüge zu erhalten. Selbstverständlich kann ich hierbei nicht die modernen Bestrebungen der heutigen Staatskunst im Auge haben, die mit einer unbegreiflichen Beharrlichkeit darauf auszugehen scheint, auch den letzten Rest einer von Gott begründeten Organisation von Volksleben rücksichtslos zu beseitigen und durch eine Gleichmacherei sonder Gleichen, nach den Phantasiegebilden eines Epicur, aus Atomen einen Körper herzustellen *). Diese ganz neue Schöpfungsmethode kann nur dazu dienen, den ohnehin schon kaum aufzuhaltenden Zersetzungsproceß des Menschheits- und Völkerorganismus desto mehr zu beschleunigen. Vielmehr waren meine Gedanken auf die Zeiten der frühesten, weit hinter uns liegenden Perioden der Völkergeschichte gerichtet. Hier aber, in den genuinen Zeiten der Volksbildungen sehen wir jenen Trieb der Erhaltung des Volksorganismus in der leuchtendsten Weise zu Tage treten in der Unterstellung des Ganzen unter Autoritätspersönlichkeiten, in der Unterwerfung unter das von diesen zu handhabende, als ein Zucht- und Ordnungsmittel von Außen herantretende Gesetz. Wie schon oben bemerkt, ich kann hierin nichts anderes erkennen als das äußerlich klar erkennbare Symptom des tieferen Bewußtseins, daß die Menschheit unter dem Fluch der Sünde und der Selbstauflösung liege, daß diesem Zerstörungsproceß, soweit dies überhaupt in menschlichen Kräften steht, nur durch die Anwendung solcher Mittel könne gesteuert werden.

---

*) Der Kirchenvater Lactantius, welcher sich in dem 17. Capitel des dritten Buches seiner Institutionen mit der Atomenlehre Epicurs beschäftigt, läßt diesen über die Welt also reden: „Non est providentiae opus; sunt enim semina per inane volitantia; quibus inter se temere conglobatis, universa gignuntur atque concrescunt.“ — „Vario ordine ac positione conveniunt, sicut literae; quae cum sint paucae, varie tamen collocatae innumerabilia verba conficiunt.“ Unsere heutigen Staatskünstler wissen auch kaum noch Etwas davon, daß das Volksleben auf einer organischen Schöpfung Gottes ruht, daß es einen von Gott geschaffenen Volksorganismus gibt, dessen Eigenthümlichkeiten gepflegt werden müssen, wenn nicht eine heillose Zerstörung des Volksleibes und des Volkslebens die traurige Folge sein soll. Man sieht den Staatskörper als eine Zusammensetzung atomistisch verbundener Einzelpersonen an, die für sich betrachtet wie die Buchstaben eines Zeitungsblattes sich ausnehmen und zusammengesetzt ein Ganzes bilden, aber keinen Organismus. Daher die Uniformirungssucht, daher das System des Abwirthschaftens „berechtigter Eigenthümlichkeiten.“

Geschichtlich betrachtet ist die Herausbildung des obrigkeitlichen Amtes mit dem bezeichneten Umfang seiner Befugnisse durch den Sündenfall bzw. die Erkenntniß desselben Seitens der Menschen bedingt worden. Ohne denselben würde es nie zur Aufrichtung jener Institution gekommen sein, in der Palingenesie wird dieses Amt wieder aufhören. Ohne den Eintritt des Sündenfalls würde der Gotterfüllte und mit dem Glanz der Heiligkeit bekleidete Organismus des menschlichen Geschlechts instinktiv, wie ich mich ausdrückte, durch die Jahrhunderte und Jahrtausende sich fortbewegt und weiter entfaltet haben und zu seiner vollendetsten Reife gelangt sein, ohne daß die leiseste Störung der Harmonie sich gezeigt und irgend ein Glied über die Grenzen des angewiesenen Berufskreises herausgetreten wäre. Deshalb legte ich ein so großes Gewicht darauf, daß in derselben Weise wie bei dem Erstgeschaffenen dieses Geschlechts der Organismus desselben in der buchstäblichsten Weise als Leib gefaßt würde. Hier aber wie dort hatte, im Fall daß die Sünde nicht eingetreten wäre, das Gefüge des Ganzen und jedes einzelne Glied in diesem Gefüge nur eine Richtung, nur einen Gegenstand der centralsten Hingabe, den Urquell alles Lebens, das A und das O, den Anfang und das Ende.

Man kann nicht sagen, daß das obrigkeitliche Amt die naturgemäße, ins Größere gehende Entfaltung derjenigen creatürlichen Verhältnisse gewesen sei und habe sein müssen, welche wir bei Betrachtung des Familienlebens in der Beziehung des Familienhauptes zur Familie, des Vaters zum Sohn u. s. w. gewahren. Diese Verhältnisse sind mit der Schöpfung des ersten Menschen selbst gegeben, sie liegen mit Nothwendigkeit begründet in der gleich an der Schwelle des Menschengeschlechts geoffenbarten Bestimmung desselben, sich zu entfalten und durch fortgesetzte Propagation die Erde zu füllen. Es gehören jene Verhältnisse selbst mit zu der ursprünglichen Fülle von Ordnungen, zu der inneren Mannigfaltigkeit jener Harmonie, durch welche der Urquell des Lebens, der Vater und Schöpfer aller Dinge, von Seinen vollkommensten Geschöpfen hienieden gepriesen und verherrlicht werden wollte. Das Verhältniß von Mann und Weib, von Vater und Sohn, von Familienhaupt und Famile, ja von Stammeshaupt und Stamm, im Lichte des sündlosen Zustandes der Menschheit betrachtet, unterscheidet sich wesentlich von dem durch den Eintritt der Sünde nothwendig gewordenen Verhältniß der Obrigkeit zu den Unterthanen. Es mag sein, daß in den ältesten Zeiten des Menschengeschlechts, vornehmlich bei den ersten orientalischen Volksstämmen, deren die heilige Schrift Erwähnung thut, die Errichtung des obrigkeitlichen Amtes an den Bestand jener oben bezeichneten creatürlichen

Verhältnisse angeknüpft habe, daß das Stammeshaupt zugleich auch die mit den obrigkeitlichen Befugnissen betraute Autoritätsperson war. Aber das kann nur von jenen ältesten Zeiten des grauen Alterthums bei ihrer relativ längsten Dauer der Lebenszeit des Menschen behauptet werden. Bei später auftretenden Völkern war dies unmöglich, aus dem einfachen Grunde, weil von einem lebenden Stammeshaupte überhaupt nicht mehr die Rede sein konnte. Und so finden wir denn, daß in späteren Perioden der Weltgeschichte die Rücksicht auf die größere oder geringere Fähigkeit, eine Autoritätsperson zu repräsentiren und durch persönliches Ansehen und kraftvolle Handhabung der äußeren gesetzlichen Zucht das Volksganze in seinem Gefüge zusammenzuhalten, vorwiegend in den Vordergrund getreten ist. Ja, es scheint sogar als sei die Erblichkeit des Amtes oder das Recht der Geburt erst im späteren Verlauf der Zeiten, wie unsere Staatslehrer sagen durch den „schweigenden Contract“ zu einem Rechte überhaupt geworden.

Worauf es mir aber vor allem Anderen ankommt, das ist das, daß ich darauf hinweisen möchte, wie das eigentliche Wesen eines obrigkeitlichen Amtes mit seiner oben bezeichneten Aufgabe durchaus nicht in dem Schöpferacte Gottes an sich begründet liegt und daß dieses Amt nur den Schatten von Aehnlichkeit mit jenen creatürlichen, zur Mannigfaltigkeit des Menschheitsorganismus erforderlichen Verhältnissen von Vater und Sohn, Familienhaupt und Familie hat. Dies waren lediglich Verhältnisse heiligster Pietät, sie werden bleiben auch in der Zeit des neuen Himmels und der neuen Erde. Das Amt der Obrigkeit ist durch die Sünde bedingt, erst nach dem Sündenfall eingetreten und hat es mit den durch die Sünde nothwendig gewordenen Machtmitteln*) zu thun; es ist die Tochter der traurigsten Nothwendigkeit, der Trieb der Selbsterhaltung im menschlichen Geschlecht hat es ins Dasein gerufen. Kurz und in flüchtigen Zügen malend aber vortrefflich spricht sich Joh. Gottfr. v. Herder in dem neunten Buch seiner berühmten „Ideen zur Philosophie der Geschichte der Menschheit“ hierüber aus: „Ein zwar leichter aber böser Grundsatz wäre es zur Philosophie der Menschengeschichte, der Mensch sei ein Thier, das einen Herrn nöthig habe und von diesem Herrn oder von einer Verbindung derselben das Glück seiner Erdbestimmung

---

*) „Magistratus defendit non mentes, sed corpora et res corporales adversus manifestas injurias et coërcet homines gladio et corporalibus poenis, ut justitiam civilem et pacem retineat.“ (Conf. August. Art. XXVIII: De potestate ecclesiastica.)

erwarte. Kehre den Satz um: Der Mensch, der einen Herrn nöthig hat, ist ein Thier; sobald er Mensch wird, hat er keinen eigentlichen Herrn mehr nöthig. Die Natur nämlich hat unserm Geschlecht keinen Herrn bezeichnet, „nur thierische Laster und Leidenschaften machen uns desselben bedürftig.“ „Im Begriff des Menschen liegt der Begriff eines ihm nöthigen Despoten, der auch Mensch sei, nicht; jener muß erst schwach gedacht werden, damit er eines Beschützers, unmündig, damit er eines Vormundes, wild, damit er eines Bezähmers, abscheulich, damit er eines Strafengels nöthig habe. Alle Regierungen der Menschen sind also nur aus Noth entstanden und um dieser fortwährenden Noth willen da*).“ Diese Worte, vom humanistischen Standpunkt Herders aus geredet, enthalten, wenn man sie mehr in die eigentliche Offenbarungssprache übersetzt, die allerdings sehr tiefe Wahrheit, daß die Menschheit nur im sündlichen Zustand auf Erden der Institution des obrigkeitlichen Amtes bedürfe, daß diese durch die Sünde hervorgerufen sei und mit der Sünde zu Ende gehen werde. „Sobald er Mensch wird, hat er keinen eigentlichen Herrn mehr nöthig.“

Anknüpfend an die vorstehende Betrachtung müssen wir uns nunmehr Klarheit darüber zu verschaffen suchen, in welchem Sinn die heilige Schrift von dem obrigkeitlichen Amt ohne Unterschied gesagt habe, daß es von Gott sei. Wir finden nämlich sonst nirgends nur die geringste Andeutung davon, daß ein göttlicher Act der Einsetzung des obrigkeitlichen Amtes als solcher Statt gefunden habe. Darauf wird man sich nicht berufen können, daß Gott, nachdem Er den Menschen geschaffen hatte, diesem die Herrschaft über die Vögel unter dem Himmel, die Fische im Meer, die Thiere auf Erden und über die ganze Erde verliehen habe. Denn hier handelt es sich um ein Beherrschtwerden der Erde mit ihren Gebilden durch das menschliche Geschlecht in seiner ganzen Fülle, durch den Menschheits-Organismus in seiner Totalität, bei der Institution des obrigkeitlichen Amtes dagegen um die Herrschaft des Menschen über den Menschen selbst. Nur der Umstand, daß hier wie dort überhaupt von Herrschaft die Rede ist, gibt dem Gedanken den Schein der Berechtigung, daß diese Institution und jenes Schöpferwort als im Wechselverhältniß von Wirkung und Ursache zu einander stehend gedacht werden müßten.

---

*) Herders sämmtl. Werke, Carlsruhe 1820. Zur Philosophie und Geschichte, vierter Theil S. 226.

Der Trieb des mit dem Fluch der Sünde beladenen Menschen, durch Unterstellung unter die Machtsphäre des obrigkeitlichen Amtes den mit Auflösung bedrohten Menschheits-Organismus zusammenzuhalten und zu stärken, diese Kundgebung seines schlagenden Gewissens correspondirte mit jenem Rathschluß der ewigen Barmherzigkeit Gottes, daß das menschliche Geschlecht erhalten bleiben solle, damit es könne erlöst und geheiligt werden. Durch das Erwecken und Beleben jenes Triebes, dem Menschen vielleicht unbewußt, schuf Gott selbst sich den Boden, auf welchem es Ihm möglich wäre, den Rathschluß Seiner erbarmenden Liebe zur Ausführung zu bringen. Menschengedanken und Gottesgedanken coincidirten mithin in diesem einen gemeinschaftlichen Ziele. Ohne die Aufrichtung des obrigkeitlichen Amtes mit seiner gesammten Machtsphäre, mit seiner strengen Handhabung der äußeren Ordnung, würde die Menschheit auseinander gefallen sein, der letzte Rest des creatürlichen Organismus derselben würde sich aufgelöst haben, der Erlösungsplan Gottes würde nicht haben zur Ausführung gelangen können, geschweige denn daß die Herstellung des Menschheits-Leibes möglich gewesen wäre, den wir in der Gestalt der Kirche Jesu Christi (Ephes. 4, 16) seit dem ersten Pfingstfest in die Erscheinung treten sehen. Ein heiliger Leib des Herrn, eine Harmonie der mannigfaltigsten Gaben und Kräfte, ein Gefüge von Gliedern und Gelenken in dieser Erhabenheit war nicht denkbar, wenn die nothwendige Voraussetzung hiezu durch Zerstörung des creatürlichen Menschheits-Organismus würde beseitigt worden sein.

Im Lichte dieser göttlichen Pädagogie des menschlichen Geschlechts betrachtet erscheint somit die Obrigkeit als eine Obrigkeit von Gott verordnet. Die successiv in der Geschichte der Völker immer vollkommener werdende Herausbildung dieser Institution entsprach so ganz dem Willen Gottes, dem Rathschluß Seiner ewigen Barmherzigkeit.

Nach diesen Vorbemerkungen wird es am Platze sein, soweit dies überhaupt schon jetzt erledigt werden kann, die providentielle Bedeutung und Aufgabe der obrigkeitlichen Institution für die Geschichte des menschlichen Geschlechts in einigen zusammenfassenden wennngleich nur flüchtigen Zügen uns vor die Seele zu stellen. Es hat diese Ordnung des obrigkeitlichen Amtes den Organismus des creatürlichen Menschenlebens zusammenzuhalten, sie hat durch strenge Handhabung des Gesetzes und aller auf diese Welt bezüglicher Machtmittel*) die von Gott geschaffenen Ordnungen der Völkerwelt nach ihrer leiblichen, irdischen, sichtbaren Seite zu wahren und zu pflegen, damit die Erfüllung des Heilsplanes Gottes überhaupt möglich sei, sie hat die Basis zu bereiten für die Darstellung

*) Augsburgische Confession, Art. XXVIII, §. 11 (Müller's Ausgabe.)

des heiligen Leibes Christi auf Erden. Gleichviel ob sie von dieser Erkenntniß ihrer so zu bezeichnenden providentiellen Bedeutung durchdrungen sei oder nicht, wenn sie jene Aufgabe mit aller Gewissenhaftigkeit erfüllt, so wird sie eben dadurch, im zweiten Falle jener Alternative unbewußt, einer der großen weltgeschichtlichen Faktoren zur Verwirklichung des ewigen Rathschlusses der göttlichen Barmherzigkeit werden. Mit diesen Bemerkungen haben wir jedoch nur einen Theil der Gesammtaufgabe des obrigkeitlichen Amtes für die Entwicklungsgeschichte der Menschheit berührt. Das Uebrige werden wir erst dann zur Sprache bringen können, wenn wir zuvor eine weitere, das Verständniß desselben bedingende Betrachtung erledigt haben werden.

Gehen wir von der eben gewonnenen Grundlage aus zur Besprechung dessen über, was wir mit dem Begriff der christlichen Kirche zu bezeichnen pflegen.

Als die Zeit erfüllt war, sandte Gott Seinen Sohn, wahrhaftigen Gott vom Vater in Ewigkeit geboren und auch wahrhaftigen Menschen von der Jungfrau Maria geboren. Die Erlösung der Welt, die Sühnung ihrer Sünden war vollbracht, der Herr war gen Himmel gefahren und hatte sich zur Rechten des Vaters gesetzt. Da sandte Er, Seiner Verheißung gemäß, den heiligen Geist. Am Pfingstfest wurde Er ausgegoßen über die kleine Schaar der Erstlingsjünger des Herrn, den senfkornartigen Anbruch des ganzen menschlichen Geschlechts, das nach Gottes Rathschluß in seiner Totalität geheiligt und zu einem Leibe des Herrn wieder geeinigt werden sollte. Die ursprüngliche, uranfängliche Bestimmung der Menschheit, unter dem einen Haupte Adam zu einem heiligen sichtbaren Leibe Gottes auf Erden sich zu entfalten und über die ganze Erde sich auszubreiten, sollte auf diese Weise und konnte nach eingetretenem Sündenfall nur auf diese Weise verwirklicht werden. Die Kirche des Herrn wurde gegründet.

Von einem dreifachen Gesichtspunkt aus kann man diesen Begriff mit Inhalt erfüllen. Man fasse die Kirche als Gnadenanstalt des dreieinigen Gottes, in welcher durch das lebendige mit allmächtigen Himmelskräften erfüllte Wort und durch die Sacramente die Völker und Geschlechter und Sprachen und Zungen der Erde in die Gemeinschaft mit dem gekreuzigten und auferstandenen Sohn Gottes versetzt und somit unter Ihm, dem Haupt und Urbild des ersten Menschen und dem Haupt eines neuen wiedergeborenen Menschengeschlechts, herangebildet werden zu dem heiligen Gott ebenbildlichen Leibe der wahren Menschheit auf Erden. Oder man fasse sie zweitens als den heiligen mit ewigem Gottesfrieden überglänzten Menschheits-Organismus unter Christo dem

Haupte selbst, wie er als das Urbild von Ewigkeit her über dem Schöpfungsacte des ersten Menschen im Paradies gestanden und wie er im zweiten Paradies, wenn der Tod verschlungen sein wird in den Sieg, zur vollendeten Wirklichkeit geworden sein wird. Oder man fasse die Kirche drittens als die zeitgeschichtliche Erscheinungsweise jenes Bildes, als den senfkornartigen und mit der Niedrigkeit und Armuth des Herrn überkleideten Anfang zu jenem herrlichen Ende, — in jedem Falle und in jeder Betrachtungsweise handelt es sich, wenn von Kirche die Rede ist, um die Wiedergeburt des menschlichen Geschlechts von Oben her, um die Wiedereinrenkung aller einzelnen Glieder des mit Auflösung bedrohten creatürlichen Leibes der Menschheit in jenes heilige uranfängliche Gefüge, um das Heranreifen dieses gottgeschaffenen Organismus zur vollkommensten Gemeinschaft mit Dem, nach dessen Bilde er geschaffen war, — eine Vollkommenheit, zu der auch jener, wenngleich sündlose und heilige Zustand des Menschen im ersten Paradies sich noch zu erheben die göttliche Bestimmung hatte *).

So correspondirt der oben bereits mehrfach zur Sprache gebrachte Trieb des natürlichen Menschen nach Erhaltung des schöpferischen, uran=

*) Wenn man unter diesen Gesichtspunkt jederzeit den Begriff „Kirche" gestellt hätte, so würde der Jahrhunderte lange noch heute nicht zum Abschluß gekommene Streit, der sich um die Frage ob sichtbare oder unsichtbare Kirche bewegt, niemals möglich gewesen sein. Solange es nämlich noch keine unsichtbare Menschheit gibt, solange wird wol auch von einer unsichtbaren Kirche nicht die Rede sein dürfen, wenigstens sollte man bis dahin jenen Begriff nicht als den idealen geltend zu machen versuchen. Mehr nach dieser Seite hin wird schwerlich gesagt werden können, als das, daß bis jetzt das wahre ideale Wesen der Kirche, ihr ewiges Urbild noch nicht vollständig in die Erscheinung getreten ist und hienieden niemals vollständig sich darstellen wird, daß es noch in dem Gebiet der Unsichtbarkeit zum größeren Theile liegt, daß hiermit zusammenhängend nur der Herr die Seinen kennt. Es wird aber die Zeit kommen, wo jenes noch nicht in die Erscheinung getretene Urbild der vollkommenen Menschheit vollständig zur sichtbaren Gestaltung gelangt sein wird, und inneres wahres Leben in Gott mit äußerer Zugehörigkeit zum Leibe des Herrn gänzlich zusammenfällt. Auf den Zustand der Sündhaftigkeit und der Knechtsgestalt wird die Verklärung der Kirche Gottes folgen, so daß die innere Herrlichkeit zur vollkommenen Ausstrahlung nach Außen kommt, wie es bei ihrem Haupt und Herrn der Fall war, und nicht mehr blos dem Herrn, der Herzen und Nieren prüft, werden die Seinen bekannt sein. — Aus diesen zweifellos richtigen Sätzen wird man aber nicht im Stande sein, den Begriff der unsichtbaren Kirche als den vollkommensten, höchsten, idealsten zu eruiren. Es war dies ein trauriger Mißgriff eines der Leiblichkeit gar zu sehr abholden Zeitalters des Spiritualismus, dem jedes tiefere Verständniß der heiligen Mysterien des Himmelsreichs naturgemäß gänzlich abgehen muß.

fänglichen und göttlichen Organismus seines Geschlechts, wie sich derselbe in der Aufrichtung des obrigkeitlichen Amtes zu erkennen gibt, mit dieser Wiedergeburtsthätigkeit des dreieinigen Gottes an dem sündigen Menschengeschlecht. Jenes Bestreben hat es mit Erhaltung der alten Gottesordnungen in der Menschheit zu thun, diese Thätigkeit des dreieinigen Gottes mit der Einflößung eines neuen himmlischen Lebens dahinein, wo durch die Sünde das ursprüngliche von Gott eingehauchte Leben vertrieben worden ist und der Tod seinen Einzug gehalten hat.

Die Kirche des dreieinigen Gottes hat es mit der Erneuerung des Menschheits-Organismus von Innen heraus nach Außen zu thun, das Amt der „Obrigkeit von Gott" mit der Bewahrung der äußeren, leiblichen, sichtbaren Gestalt und Ordnung desselben, damit jene möglich sei. Einst bei der Wiederkunft des Herrn wird der ganze Proceß der Wiedergeburt des menschlichen Geschlechts vollendet sein. Keine Kirche im Sinne einer erziehenden Anstalt Gottes wird mehr genannt werden und keine Obrigkeit wird mehr nöthig sein; die Aufgaben beider Institutionen sind dann erfüllt, sie haben in einem gemeinschaftlichen Zielpunkt ihr Ende erreicht. Das menschliche Geschlecht wird an jenem Tage dastehen als ein neuer Gotterfüllter Leib und zugleich doch wieder als der alte, von Sünde und Tod geheilte Organismus, nur auf Ihn hin gerichtet, nach dessen Bild er geschaffen war, nur Ihn anbetend in die Ewigkeiten der Ewigkeit. „Sobald der Mensch Mensch wird, hat er keinen eigentlichen Herrn mehr nöthig".

Mit dieser letzteren Betrachtung sind wir einen Schritt weiter zur Lösung unserer Frage gekommen.

Zwei bestimmte, genau abgegrenzte und genau zu begrenzende Complexe von Aufgaben bieten sich dem Auge des Beobachters dar. Das Amt der Kirche auf der einen, das Amt der weltlichen Obrigkeit auf der andern Seite. Beide sollen und müssen unvermengt bleiben um Gottes willen, wenn nicht die vollständige Auflösung und Zerstörung einer heiligen Ordnung Gottes die unheilbringende Folge sein soll. Artikel XXVIII der Augsburgischen Confession stellt dieses gottgeordnete Verhältniß in vortrefflicher Weise dar. Diesen Artikel kann ich verstehen, aber das kann ich nicht verstehen, wie man heutzutage auf der einen Seite zur Augsburgischen Confession, mithin doch auch zu Art. XXVIII darin, sich bekennen und auf der andern Seite ebenso wieder die principielle Vertheidigung des landesherrlichen Episcopats, wenngleich in seiner idealeren Gestalt, übernehmen kann, um durch diesen „gewissen tieferen Sinn" des abnormen Verhältnisses von kirchlichem und obrigkeitlichem Amt zu einander vollständig über den Haufen zu werfen, wo-

zu man noch eben mit der größten Entschiedenheit sich bekannt hatte. Die Augsburgische Confession redet von der principiellen Geschiedenheit und Verschiedenheit der beiden Aemter, des kirchlichen und des obrigkeitlichen. Dies kann aber doch wahrlich nicht gleichbedeutend sein mit einer idealen Aemtervermengung in einem „gewissen tieferen Sinn," oder man hat überhaupt auf Erden keine sprachlichen Mittel mehr, um sich als Mensch mit Menschen auf geistigem Gebiet zu verständigen. Die trefflichen Ausführungen der Augsburgischen Confession sollte man als Maßstab an die Entwicklungsgeschichte der Kirche nach dieser Seite hin anlegen, dann hätte man ein sicheres Urtheil über die sonst allzu große Verworrenheit derselben, man hätte eben, was doch sicherlich nothwendig ist, einen Faden in der Hand, an dem man sich aus dem dunkeln Labyrinth jener Geschichte ruhigen und festen Trittes herausleiten könnte. Im andern Falle gibt es kein normales Verhältniß beider Lebensgebiete zu einander, von einem bestimmten Willen Gottes über diese Angelegenheit könnte nicht im mindesten die Rede sein, es müßte derselbe vielmehr als ein unbestimmtes, fluctuirendes Etwas bezeichnet werden, und seit der Reformation wäre dann bis auf Weiteres dasselbe Verhältniß von kirchlichem und obrigkeitlichem Amt ein göttlich normales, was für die Zeiten des Mittelalters zu einer Abnormität gestempelt werden müßte. So führt man sich selbst in einen wüsten Irrgarten hinein und nimmt, auf diesen Standpunkt sich stellend, der Geschichte der christlichen Kirche nach der fraglichen Seite hin den Charakter einer Entwicklungsgeschichte zu dem von Gott gesteckten, festen und bestimmten Ziele, wenn man nicht principiell anerkennt, daß über das Verhältniß von Kirche zu Staat ein unwandelbarer Wille Gottes als Maßstab für alle Zeiten vorhanden sei, wenn man nicht als das göttlich normale Verhältniß beider Lebensgebiete zu einander die Geschiedenheit des kirchlichen Amtes und des Amtes weltlicher Obrigkeit anzusehen vermag.

Nach dieser kurzen Polemik müssen noch einige Bemerkungen über das Wesen, die providentielle Bedeutung und die Aufgabe der beiden Sphären der Vollständigkeit wegen hier gegeben werden.

Ist es nämlich der göttliche Beruf der Kirche, die Menschheit in ihrer creatürlichen Organisation bis zu dem kleinsten aller Gelenke und Glieder zu erneuern und zu heiligen und als der Sauerteig des ewigen Lebens sie zu durchdringen und mit neuem Geiste zu erfüllen, nachdem die Sünde den Tod gebracht hatte, und ist die Kirche, die Hütte des lebendigen Gottes bei den Menschen, einzig und allein die Stätte der Offenbarung Seines Willens und Seiner Geheimnisse, so muß es als die Aufgabe der Kirche bezeichnet werden, die Strahlen des himmlischen

Lichts bis in die fernsten Winkel des menschlichen Lebens und bis in die verborgensten Gründe aller menschlichen Ordnungen, mögen es schöpferische oder durch die Sünde erst bedingte Ordnungen sein, fallen zu lassen — das Licht aber ist die Offenbarung Gottes in Seinem Wort, in Gesetz und Evangelium — zur Belehrung und Leitung oder zum Strafen der Sünde und zur Vernichtung und Verdammniß alles ungöttlichen Wesens. Die Kirche Gottes ist auch ein Berg Sinai, der Sinai des neuen Bundes, auf den der Herr mit Feuer herniedergefahren ist (Apostelgesch. 2, 3, vgl. 2 Mose 19, 18) und von dem aus die heiligen zehn Gebote Gottes im Glanz der Erlösungsthatsache über das ganze weite und breite Erdenrund erschallen sollen. „Der Herr ist in Seinem heiligen Tempel, es sei stille vor Ihm alle Welt.“ Wehe aber denen, die nur den Saum des Kleides Christi in Seiner Kirche antasten, „denn wer den Berg anrühret, soll des Todes sterben.“

Es kann mithin nach der oben bezeichneten göttlichen Aufgabe der Kirche dem menschlichen Geschlecht, das in allen seinen Beziehungen, Verhältnissen und Ordnungen von der Finsterniß der Sünde und Blindheit umnachtet ist, durch die Kirche allein zum Bewußtsein kommen, welche Stelle im Reich der Schöpfung bezw. der Gnade jeder einzelnen Ordnung und jedem einzelnen Gliede des Menschheits-Organismus nach Gottes Willen zukommt, und daß der Menschheit in ihrer Totalität nur ein einziges Ziel gesteckt sei, dem entgegen sie sich zu entfalten und heranzureifen habe, daß der Mittelpunkt alles Lebens Der ist, von dem alles Leben seinen Ursprung genommen hat.

So lasse denn die Kirche, ihrem göttlichen Beruf entsprechend, wie in alle Ordnungen des persönlichen Daseins so auch in die Sphären des staatlichen und obrigkeitlichen Lebens das Licht des Herrn in seinem ganzen hell leuchtenden Glanze fallen, sie weise diesem Lebensgebiet seine providentielle Aufgabe zu, sie offenbare ihm aus dem Worte Gottes, ihres Herrn und Königs, seine Bedeutung für die göttliche Pädagogie des menschlichen Geschlechts, sie lasse aber auch die Strahlen des Zornes Gottes dahinein, wenn es sein muß, leuchten, damit allüberall die Sünde vernichtet werde und an die Stelle des Todes das Leben trete, damit die Zerstörung der heiligen Ordnungen des creatürlichen Lebens dem himmlischen Leben des ewigen Gottes weiche. Das Wort Gottes weiß Nichts von der heutzutage so beliebten Geschiedenheit von Kirche und Staat in dem Sinne, daß die Kirche, für sich lebend und von dem Lauf der Welt abgesondert, im Verborgenen und Stillen ohne Einflußübung auf das öffentliche allgemeine Leben ihr Dasein zu fristen habe. Grundsätze dieser Art sind ein Todesurtheil über die heilige Wiedergeburtsthätigkeit

des dreieinigen Gottes an dem menschlichen Geschlecht. Die Kirche ist im buchstäblichsten Sinne des Worts eine Königin der Welt, die Braut des Herrn aller Herrn und des Königs aller Könige, zwar krank und schwach, aber nicht verurtheilt dazu von ihrem himmlischen Bräutigam, irgendwann und irgendwo an der Schwindsucht zu sterben.

Der „Staat" aber, das eigentliche Berufsgebiet des obrigkeitlichen Amtes, lasse sich von diesem Offenbarungslicht des Himmels, das durch die Kirche über die ganze Erde mit der gesammten Fülle ihrer Ordnungen fällt, beleuchten, er lerne durch sie seine Bedeutung für die Erziehungsgeschichte der Menschheit erkennen, er lerne es, daß es auch für ihn nur ein Ziel alles Thuns und Lassens gebe: Gott zu dienen in Erhaltung der natürlichen Gottgeschaffenen Ordnungen des Völkerlebens zum Zwecke der Auferbauung des Reiches Gottes auf solchem Grunde! Das stille Warten: Dein Reich komme, das ist's, was den innersten Kern seiner ganzen Aufgabe ausmacht. Will dies der „Staat" nicht thun, will er in Lossagung von dem Herrn aller Herrn nur sich selbst als sich selbst darstellen, nur sich selbst als höchstes Ziel erkennen, keinen höheren Willen als den Eigenwillen, abgeschieden von Gott, über sich dulden, also daß er auch dem Willen Gottes, der ihm mit Majestät und mit der Forderung des unbedingten Gehorsams entgegentritt, sich entgegenzustemmen sucht, wohlan so thue er das, der Erfolg aber dieses Titanenstürmens gegen den Himmel wird es an den Tag bringen, ob der Mensch im Stande ist, wider den lebendigen ewigen Gott den Sieg zu behalten.

Hiermit hätten wir den Berufskreis beider Lebensgebiete, des kirchlichen wie des staatlichen, nach Gottes Offenbarung aufs engste begrenzt. Dem Betrachter stellte sich dabei die innige Verbindung und das tiefe Ineinandergreifen beider in der eclatantesten Weise dar. Keine Trennung beider, sondern ein Leben beider für einander, und doch die schärfste Scheidung, eine Scheidung des Amtes und der Aufgaben.

Mit Nichts ist es zu erweisen, daß dem obrigkeitlichen Amt außer jener Aufgabe, der Kirche durch Erhaltung des creatürlichen Volksorganismus die Basis zu bereiten und die Möglichkeit der Erneuerung des Menschengeschlechts zu einem heiligen Leib des Herrn zu gewähren, noch eine weitere Aufgabe gesteckt sei, daß das obrigkeitliche Amt „in einem gewissen tieferen Sinn" und in seiner höheren, erst durch die Kirche offenbar werdenden Bedeutung für das Völkerleben in der Kirche selbst ein Amt von Gottes wegen zu verwalten habe. Ist meine Darlegung von dem Umfang der Pflichten des obrigkeitlichen Amtes und von der Bedeutung desselben für den Organismus der Menschheitsge-

schichte der Wahrheit entsprechend, so kann die höhere, freilich erst durch die Kirche offenbar werdende, Stellung der Obrigkeit nur darin bestehen, daß sie, eben weil sie alles Thun und Lassen unter den Willen Gottes zu stellen hat und die Erhaltung des von Gott geschaffenen Volksorganismus als das letzte Ziel ihrer Thätigkeit erkennen muß, zur Grundlage ihres Thuns und Lassens nicht einen eigenen, überhaupt nicht einen menschlichen, sondern den geoffenbarten Willen Gottes nehmen muß, daß sie die Ausrichtung ihres Amtes nach den heiligen zehn Geboten vollführe. Ueber diese „höhere Bedeutung" hinaus, die der christlichen, von der Kirche erleuchteten Obrigkeit im Gegensatz zu der mit Finsterniß umnachteten Obrigkeit des Heidenthums zugefallen ist, gibt's keine weitere Station ihrer Entwicklungsgeschichte mehr. In der Geltendmachung der heiligen zehn Gebote auf dem Gebiet des creatürlichen Lebens besteht die hohe, höhere und höchste Aufgabe der christlich erleuchteten Obrigkeit. Nicht hat sie irgend welchen Beruf zur Wiedergeburt des menschlichen Geschlechts von Innen nach Außen zu erfüllen, es ist dies einfach ihres Amtes nicht. Dies ist die Sache der heiligen Institution, die wir unter dem Namen der christlichen Kirche bezeichnen. In der Kirche steht der Träger des obrigkeitlichen Amtes nicht als Obrigkeit da, sondern als Christ; Bettlerhütte und Pallast liegen in dieser Sphäre unterschiedslos neben einander. Der Landesherr ist eben kein praecipuum membrum ecclesiae. Die Kirche entfaltet, bewegt, entwickelt sich nach ihren eigenen, von Gott ihr gesetzten Principien. Sie, die Kirche, einfach gewähren zu lassen, gleichviel ob sie dabei Schaden leide oder nicht, der christlichen Kirche im Allgemeinen und jeder besonderen Confessionsgemeinschaft innerhalb derselben den obrigkeitlichen Schutz angedeihen zu lassen, den jeder Unterthan und jede bürgerliche Corporation beanspruchen kann, das ist die höchste, die christlichste Thätigkeit des obrigkeitlichen Amtes, wenn es in der Erkenntniß geschieht, daß es um Gottes willen so sein müsse. Die Verschiedenheit der christlichen Confessionen z. B. berührt das Amt der Obrigkeit nicht; sie mögen sich geistig zerreiben und auflösen, es ist ihr gleichgültig von Amtswegen; persönlich wird dies nicht der Fall sein können, und zu irgend einer Confession wird der christliche Träger eines solchen Amtes sich bekennen müssen, wie das ja jedes andern Christen Pflicht auch ist, denn so will es der Herr haben.

Nur eine Rücksichtnahme auf die geistige Bewegung der Kirche liegt in der Rechtsphäre des obrigkeitlichen Amtes, daß von dort aus keine Zerstörung des creatürlichen Organismus Statt finde, daß kein

schädigender Eingriff in die Ordnung des bürgerlich-staatlichen Lebens geschehe.

Dies Alles bildet für mich den unabänderlichen Maßstab, nach dem ich die Geschichte der Welt und die Geschichte der Kirche Christi insonderheit in ihrem gegenseitigen Verhältniß zu einander beurtheile. Beide aber wollen nach einem festen, von Gott gegebenen Maßstab gemessen werden, es sei denn daß man einem bodenlosen Subjectivismus verfallen und aus der Scylla in die Charybdis, aus der Charybdis aber wieder in die Scylla gerathen wolle. Kühne Phantasieen, die man nicht einmal versucht hat, auf die Tiefen des geoffenbarten Wortes Gottes zurückzuführen, sind jederzeit in der Kirche mit dem Namen der Schwärmerei belegt worden.

Ich bin mir bewußt, daß ich mit diesen Auseinandersetzungen den heftigsten Widerspruch nach den verschiedensten Seiten hin hervorrufen werde. Das kann und soll mich nicht anfechten. Die Principien der gegenwärtigen Aera, nach denen der „Staat" das Privileg hat, von den heiligen zehn Geboten sich zu emancipiren und nach seiner eigenen, von ihm geschaffenen Moral sich zu richten, stehen im diametralsten Gegensatz zu meiner Behauptung, daß alles Leben in der Schöpfung Gottes von dem Leben der Mücke im Sonnenschein bis hinauf zu den Thaten des erhabensten und mit der größten Machtfülle bekleideten Fürsten der Erde nur e i n e n Gegenstand der Centralrichtung haben könne, den Gott nämlich, der Himmel und Erde durch Sein allmächtiges Wort geschaffen hat. Ebenso werde ich aber auch nach der gegenüberstehenden Seite in der empfindlichsten Weise bei denen anstoßen, welche Statt des von mir vertretenen harmonischen Zusammenwirkens der beiden Lebenssphären, Staat und Kirche, eine derartige Verbindung beider postuliren, daß geradezu eine Vermengung von A e m t e r n dadurch entstehen muß. Auch das letztbezeichnete Verhältniß von Staat und Kirche kann nur eine Zerstörung der göttlichen Ordnungen des Menschenlebens zur unausweislichen Folge haben, und ich muß dieser Vermengung gegenüber mit größtem Nachdruck auf die Wahrheit des Sprichworts hinweisen: Ein Jeder lern' sein Lection, so wird es wohl im Hause stohn.

Im Anschluß an das bereits Gesagte muß ich mir noch erlauben, d i e E n t w i c k l u n g s g e s c h i c h t e d e s V e r h ä l t n i s s e s v o n S t a a t u n d K i r c h e z u e i n a n d e r mit einigen Zügen darzustellen, weil ich der Ueberzeugung bin, daß sich gerade hieran sehr deutlich zeigen läßt, wie die leiseste abnorme Vermengung beider Lebenssphären auf der einen Seite, und das ungöttliche Auseinanderhalten beider auf der andern Seite im Lauf der Zeiten die unheilbringendsten Folgen, sei es nun für das Ge-

biet der Kirche oder des Staates oder für beide zugleich, hervorgerufen hat. Es kann diese geschichtliche Betrachtung mithin nicht für überflüssig erklärt werden. Eine Beleuchtung dieser Frage nach dem Gottgewollten Verhältniß von Staat und Kirche zu einander von möglichst vielen Seiten ist von der größten Wichtigkeit bei der hohen Bedeutung jener Frage nicht allein für die heutige Bewegung auf dem niederhessischen Kirchengebiet sondern für die Kirche der Gegenwart überhaupt. Diese historische Beleuchtung der vorliegenden Materie läßt uns nicht blos die wesentlichsten Ursachen der Leiden des Reiches Gottes auf Erden in vergangenen Jahrhunderten und in der Gegenwart in der deutlichsten Weise erkennen, sondern zeigt uns auch schon aus der Ferne das herrliche Ziel der Verheißung, dem die Kirche des Herrn, dem die Menschheit überhaupt, sofern sie nicht dem ewigen Tod anheimfallen wird, durch die gewaltigen Kämpfe dieser Zeit von dem König der Welt wird entgegengeführt werden. Es ist die Geschichte der christlichen Kirche auch nach dieser Seite hin eine Geschichte ihrer Krankheit, einer Krankheit nicht zum Tode, sondern daß der Sohn Gottes dadurch verherrlicht werde. Die Störung der Menschheitsgeschichte durch den Sündenfall und seine Folgen vermag es nicht zu hindern, daß der ewige Rathschluß Gottes bei der Schöpfung des Menschen dennoch verwirklicht werde. Wir wissen von der Verheißung des zweiten Paradieses. Alles, was zwischen ihm und der Seligkeit des Gartens Eden aus dem ungeheuern Schooß der Zeit in die Erscheinung getreten ist, bedeutet die endliche vollkommene Wiedergeburt der Menschheit.

Ohne daß man freilich den oben bezeichneten Maßstab als den richtigen anerkennt und danach die Geschichte des menschlichen Geschlechts bemißt, wird man nicht im Stande sein, nur im geringsten Licht und Klarheit über dieses Gebiet zu verbreiten, von Geschichte der Menschheit kann da füglich keine Rede mehr sein, sondern nur von einem bunten, wüsten, ungeordneten Durcheinander.

Der Herr hatte die Kirche in die Welt gesetzt mit der ausdrücklichen Bestimmung, durch das Zeugniß der Wahrheit, an den Pneumarest *) im Menschen anknüpfend, die geistige Finsterniß des Heidenthums zu überwinden und die Macht der Sünde zu brechen. Diese Gotteskraft der himmlischen Wahrheit sollte das Schwert sein, mit dem die Kirche zu kämpfen hatte. „Stecke dein Schwert an seinen Ort", mit diesem Wort von typischer Bedeutung für alle Zeiten hatte der Herr ein für

---

*) So bezeichnet v. Zezschwitz sehr treffend das Gewissen in „Profangräcität und biblischer Sprachgeist". (S. 55.)

alle Mal die Art bezeichnet, wie Er Propaganda für Sein Reich gemacht haben wollte. Das Auftreten des Herrn der Sünde und dem Irrthum gegenüber und das Auftreten der mit dem heiligen Geist erfüllten Apostel des Herrn war auch typisch für alle Zukunft. Es wäre ein elendes Ding gewesen dieses Reich Gottes, wenn es nicht in sich selbst die Kraft gehabt hätte, den geistigen Sieg über das Heidenthum der Erde davonzutragen und die Verheißung des Herrn damit in Erfüllung gehen zu lassen, und ein schlechtes Zutrauen zu der Macht des Herrn und den Kräften des ewigen Lebens in der Kirche ist es, wenn man staatlicherseits meint, dem Herrn, der den Tod überwunden hat und bei den Seinen ist alle Tage bis an's Ende der Welt, durch Machtmittel und irdische Stützen unter die Arme greifen zu müssen.

Der heidnische Staat konnte naturgemäß die von mir oben vertretene, allein dem Willen des Herrn conforme Stellung, die ihm gebot, die Kirche sich einfach entfalten zu lassen, nicht einnehmen; es fehlte die Erkenntniß dieser Aufgabe, weil die Erkenntniß Gottes fehlte. Der heidnische Staat wußte Nichts von einer Souveränetät Gottes, dem auch er sich zu unterwerfen habe. Nach dem Princip des heidnischen Staatsabsolutismus war, in der Praxis wenigstens, der Staat Gott, wenn auch, zur Beschämung für unsere Heiden, die Reminiscenz wohl niemals gänzlich erloschen war, daß ein ehernes Gesetz über dem Menschen stehe. Auch die heidnischen Religionen standen in Dienst des Staates, nicht umgekehrt war es der Fall. Die Religion war eine Stütze der Staatsgewalt; in dieser Weise waren beide Lebensgebiete aufs engste mit einander verbunden. Nun trat die Kirche auf mit der Verkündigung, daß über dem Menschen- und Staatswillen ein Gotteswille stehe, und mit der Forderung, daß Alles Ihm dienen müsse. Die Kirche repräsentirte einen souveränen Willen und beanspruchte Unterwerfung. Dies war gegen den heidnischen Staatsabsolutismus, der sich in seinem Bestand gefährdet sah. Daher die furchtbaren Christenverfolgungen, die nur von diesem Gesichtspunkt aus zu begreifen sind. Das staatliche Interesse der Selbsterhaltung nach den Principien des Staatsabsolutismus war die mächtige Triebfeder zu solchem Vorgehen. Teufel und Gott, nicht Menschen und Menschen kämpften wider einander. Derselbe Grund der Feindschaft gegen den Sohn Gottes und Sein Reich tritt bei dem Volk der Juden zu Tage. Auch hier war es nur die Erhaltung und Wahrung des Eigenwillens, was Israel veranlaßte, den Herrn an's Kreuz zu schlagen und Seiner Kirche den Krieg auf Leben und Tod anzukündigen. „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche". Nur war es bei Israel mehr der Schein der wahren, alten Religion vom

Berge Sinai, der den Todeshaß gegen den Gesalbten Gottes überdeckte, dort trat der offene ungöttliche Irrthum des Heidenthums sofort zu Tage.

Gegen die Mitte des vierten Jahrhunderts trat eine Wandlung in dem Verhältniß von „Staat" und Kirche zu einander ein. Das Heidenthum bekam, wenigstens politisch, seinen Todesstoß durch den Sieg Constantins d. Gr. Ihm wurde die Erkenntniß jedenfalls zu Theil, daß er sein obrigkeitliches Amt von Gott empfangen habe und im Dienste Gottes dasselbe verwalten müße *). Seiner Toleranz gegen das Heidenthum als Religion, so sehr sie auch von unserm Standpunkte aus gebilligt werden muß, lagen vielleicht nur politische Rücksichten zu Grunde. Wie dem aber auch sei, es war correct, daß Constantin in der Hauptsache nur die unsittlichen Culte des Heidenthums verbot, denn das war seines Amtes; auch kann es von unserem Standtpunkte aus nicht mißbilligt werden, daß er vorwiegend mit Christen die Staatsämter besetzte. Es war dies keine Ungerechtigkeit. Lag doch darin keineswegs ein zwingendes Gebot, vom Heidenthum abzugehen; nur für diejenigen vielleicht unter seinen Unterthanen mochte in diesem Verhalten des gewaltigen Kaisers jene Nöthigung liegen, denen der irdische Gewinn das höchste Gut war. Es muß für eine richtige Consequenz der christlichen Auffassung vom obrigkeitlichen Amt gehalten werden, wenn von dieser Stelle aus, die das heilige Gesetz des Herrn als die von Gott gegebene Grundlage der Amtsausrichtung erkannt hat, nur Christen, die gleichfalls in Wahrheit auf dem Boden der Gesetze Gottes stehen, in öffentliche Staatsämter gelassen werden. Aber — bis hierher und nicht weiter! In Folge dessen geschah es denn freilich, daß viele Heiden aus irdischen Rücksichten zum Christenthum übertraten. Es konnte dies nicht verhütet werden und es kommt dies nicht auf die Rechnung Constantins d. G., noch können überhaupt derartige Folgen einer christlichen Ausrichtung des obrigkeitlichen Amtes auf Rechnung irgend welcher christlichen Obrigkeit gesetzt werden. Aber ob sonst nicht Constantin durch amtliche Gunstbezeugungen gegen die Christen eine bedeutende moralische Pression auf seine Unterthanen ausgeübt hat, so daß schon damals der Weltgeist mit aller Macht in Gottes Kirche eindringen mußte, das ist die Frage. Wir werden von dem besondern Verhältniß, in welches schon Constantin d. G. als Repräsen-

*) Lactantius widmet seine Institutionen mit folgenden Worten dem Kaiser Constantin: „Quod opus nunc nominis tui auspicio inchoamus, Constantine imperator maxime, qui primus Romanorum principum repudiatis erroribus majestatem Dei singularis ac veri et cognovisti et honorasti." (Lib. I, 1.)

tant der staatlichen Ordnung zur Kirche getreten ist, im Verlauf dieser Darstellung noch einige Male zu reden haben.

In den nachfolgenden Zeiten ging man bereits einige Schritte weiter auf dem Wege der Abweichung von dem normalen Verhältniß des „Staates" zur Kirche, zum Religionswesen überhaupt. Unter Theodosius I. Regierung wurde z. B. die Ausübung der heidnischen Religionen von Staatswegen verboten, die blutigsten Scandale kamen in Folge dessen vor, besonders heftig waren die Tempelstürmereien in Alexandrien, und soweit hatte bereits das unkirchliche fleischliche Wesen überhand genommen, daß sich Geistliche und Mönche an diesen Rohheiten betheiligen konnten. Unter Honorius und Arkadius, unter Theodosius II. und später unter Justinian wurde es nicht anders. Im Gegentheil die staatlichen Verbote des Heidenthums wurden je weiter hinaus desto mehr verschärft.

Dieses unbefugte und dem Wort des Herrn (Matth. 26, 52—53) widersprechende Eingreifen der Staatsgewalt in die Geisteskämpfe jener Zeit zu Gunsten der Kirche konnte aber auch nicht ohne die schädlichste Rückwirkung auf die Kirche bleiben, der man glaubte unter die Arme greifen zu müssen. Wie im creatürlichen Organismus des Menschenleibes im Kleinen, so wirkt auch in dem Organismus des Völkerlebens jede Abnormität mehr als bloß nach einer Richtung hin zerstörend. Hatte die Kirche von Staatswegen „Rechtsbestand" gewonnen, um mich eines neueren Ausdrucks zu bedienen, war die christliche Religion die officielle geworden, hatte sie ihren Rückhalt am Staate, war das Heidenthum auf Staatskosten zu Grabe getragen worden, so mußte auch mit der Zeit derselbe Staat einen bestimmten Kreis von „Rechten" an der Kirche gewinnen. Es war dies die natürliche Folge, wenigstens die geschichtliche. So übte schon Constantin d. Gr. und so übten immer entschiedener, gleichsam selbstverständlicher, seine Nachfolger das **jus circa sacra** aus. „Jus" heißt zu deutsch Recht. Und wenn auch im Anfange noch das Bewußtsein sich regen mochte, daß die Kaiser in innerkirchlichen Angelegenheiten ihre subjective Meinung nicht maßgebend sein lassen könnten, so kam es doch bald schon dahin, daß sie das Recht sich zuschrieben, bezw. zuertheilt bekamen, die allgemeinen Synoden, welche sich mit der Anordnung dieser Dinge zu befassen hatten, je nach Bedürfniß zu berufen und, was wieder ein Schritt weiter war, die Beschlüsse derselben zu sanktionieren, wie dies in den nestorianischen und monophysitischen Streitigkeiten des fünften Jahrhunderts in nicht sehr erfreulicher Weise zu Tage tritt.

Bedenkt man nun weiter, welche wuchtige Potenz der Träger des obrigkeitlichen Amtes vermöge seiner Stellung nach jeder Seite hin ist,

so begreift man auch leicht, wie gerade von dieser Stelle aus oft die gewaltigste moralische Pression auf die angeblich freie und unabhängige Thätigkeit der Kirche auf den Synoden ausgeübt werden konnte, nachdem man einmal den christlichen Kaisern diese formellen, anscheinend gefahrlosen und durch Pietätsrücksichten gebotenen „Rechte" eingeräumt hatte. Der persönliche Wille des Machthabers mußte oft genug, zumal in Zeiten der geringeren Widerstandsfähigkeit und der größeren Machtlosigkeit der Kirche, den verhängnißvollen Ausschlag geben. Das heißt denn Freiheit der Kirche in innerkirchlichen Angelegenheiten den „bloß formellen Rechten" des Kaisers gegenüber. Praxis und Theorie sind allerdings zwei verschiedene Gebiete. Der Monotheletenstreit im siebenten Jahrhundert bietet ein reichhaltiges Material zur Beobachtung dieser wenig erhebenden Thatsache. Ueberhaupt war dieses einzige Band, welches in Gestalt von nur unwesentlichen, gefahrlosen, „formellen Rechten" um Staat und Kirche geschlungen war, vollständig genügend, um thatsächlich die Kirche mit ihren Synoden zum Schauplatz aller der frevelhaften Intriguen und persönlichen Ränke zu machen, wie wir sie am byzantinischen Hofe seiner Zeit in wahrhaft ekelerregender Fülle beobachten können. Das schon damals gegründete Institut der servilen Hoftheologen mußte die Brücke bilden, auf der dann der jedesmalige Staatswille übergefahren wurde, um in der Form von Kirchenbeschluß am Ort seiner Bestimmung anzugelangen. Schritt für Schritt, wie das auf geistigem Gebiet überhaupt der Fall ist, ging die Verwüstung weiter. Das geschichtliche, thatsächliche Verhältniß von Kirche und Staat entfernte sich mehr und mehr, wenngleich leise und unvermerkt, von dem wahren, von Gott gesetzten, im tiefsten Wesen beider Lebenssphären begründeten idealen Verhältniß. Es kam auch dahin, um das Gesagte geschichtlich zu belegen, daß die byzantinischen Kaiser sich das Recht anmaßten, den Inhalt dessen, was geglaubt und was nicht geglaubt werden sollte, nach eigenen persönlichen Launen zu bestimmen, wie das z. B. an dem Edict des Usurpators Basiliscus sich zeigt, welches im Jahre 476 unter dem Namen Enkyklion erlassen und wodurch ganz einfach das Chalcedonensische Glaubensbekenntniß verworfen und die Irrlehre des Monophysitismus zur symbolischen Norm für die Kirche erhoben wurde.

Der geistvolle Herder, dem freilich ein tieferes Verständniß der Kirche bei seinem christlichen oder besser gesagt humanistischen Subjectivismus abging, hat doch das wenigstens mit vollster Klarheit erkannt, daß dieses Verhältniß von Staat und Kirche, wie es in der vorstehenden Darstellung bezeichnet worden ist, eine ganz ungeheuere Abnormität sei. In dem siebzehnten Buche seiner bereits oben erwähnten „Ideen zur

Philosophie der Geschichte der Menschheit", in welchem er u. A. von der Einwirkung des Christenthums auf die verschiedenen Völker der Erde handelt, heißt es im dritten Abschnitt: „Dem großen und schwachen Constantin sind wir ohne sein Wissen jenes zweiköpfige Ungeheuer schuldig, das unter dem Namen der weltlichen und geistlichen Macht sich selbst und andere Völker neckte oder untertrat und nach zwei Jahrtausenden sich noch jetzt kaum über den Gedanken ruhig vereint hat, wozu Religion und wozu Regierung unter den Menschen da sei. Ihm sind wir jene fromme Kaiserwillkür in den Gesetzen und mit ihr jene christfürstlichunkaiserliche Nachgiebigkeit schuldig, die in Kurzem der fürchterlichste Despotismus werden mußte. Daher die Laster und Grausamkeit in der abscheulichen byzantinischen Geschichte, daher der feile Weihrauch an die schlechtesten christlichen Kaiser, daher die unselige Verwirrung, die geistliche und weltliche Dinge, Ketzer und Rechtgläubige, Barbaren und Römer, Feldherrn und Verschnittene, Weiber und Priester, Patriarchen und Kaiser in eine gährende Mischung brachte. Das Reich hatte sein Principium, das schwankende Schiff hatte Mast und Steuer verloren; wer an's Ruder kommen konnte, ruderte bis ihn ein Anderer fortdrängte" Was Herder hier vom Reiche sagt, galt auch von der Kirche in jenen Tagen, sie hatte Mast und Steuer verloren. Und wie von Seiten der Staatsgewalt die unerlaubtesten Eingriffe in das Lebensgebiet der Kirche Statt fanden, so lernte es auch hier am byzantinischen Hof die Kirche, vermittelst der Hoftheologen wohl zuerst, die Ruder des schwankenden Staatsschiffes, das Mast und Steuer verloren hatte, zu ergreifen und demselben die gewünschte Directive zu geben. Hier war es, wo sowohl der Grund zu jenen Principien der Staatsbeherrschung gelegt wurde, welche sich in der mittelalterlichen Zeit eines Gregor VII. und Innocenz III. in ihrer vollsten Entfaltung zeigten, als man sich auch auf Seite der Staatsgewalt in der Kunst übte, die Kirche zu tyrannisiren, eine Kunst, die sich dann mehr in der nachreformatorischen Periode der Kirchengeschichte, allermeist auf evangelischem Gebiet, geltend machte und in der neuesten Zeit ihren antigregorianischen Höhepunkt erreicht zu haben scheint. Obsta principiis! Kleine Ursachen, große Wirkungen.

Es war nur ein weiterer Schritt in dem Verquickungsproceß von Kirche und Staat, als die byzantinischen Machthaber nicht allein mit der Ausübung ihrer vermeintlichen Pflicht, die christliche Kirche überhaupt dem Heidenthum gegenüber zu vertreten, sich begnügten, sondern auch das Recht und die Pflicht sich zuschrieben, für irgend eine Richtung innerhalb der Kirche Partei zu ergreifen und diese Richtung, je

nach ihrem Gutdünken, der widerstreitenden gegenüber von Staatswegen zur officiellen, allein zu duldenden Staatsreligion zu machen. Das ist nur consequent, — auch in dem Zeitalter der Reformation ist diese Consequenz oft genug gezogen worden —, denn wenn es die göttliche Pflicht des obrigkeitlichen Amtes als solchen ist, die Entwicklung der Kirche im Allgemeinen zu befördern, warum sollte es denn nicht auch seine Pflicht sein, irgend einer besonderen Nüancierung innerhalb derselben seine staatliche Huld zuzuwenden und die gegenüberstehenden Parteien nach Kräften zum Schweigen zu bringen? So suchte schon Constantin d. G. die „Häretiker" unschädlich zu machen, indem er ihr Vermögen annectierte und ihre Kirchen schließen ließ, und Kaiser Konstans II. glaubte den widerspenstigen Abt Maximus nach vorausgegangener entsetzlichen Verstümmelung seines Leibes in die Verbannung schicken zu dürfen, nachdem bereits ein ermunterndes Beispiel dazu von dem Usurpator Maximus gegeben worden war, der den Priscillian und etliche seiner Anhänger ganz einfach hatte zum Tod verurtheilen und zu Trier (385) enthaupten lassen.

Dieser Byzantinismus hatte freilich keinen Bestand. Es brach das Gericht herein über diese Stätten der Greuel und der kirchlichen Verwüstung. Aber das normale Verhältniß von Staat und Kirche verwirklichte sich nicht. Wir können nur oberflächlich und in den flüchtigsten Zügen die folgende Periode, die Zeit des Mittelalters, charakterisieren. Seit dem Emporkommen des Papstthums gelangte zwar die Kirche zu einem größeren Maß von Freiheit und Selbstständigkeit; in bedeutender Machtentfaltung wußte sie zwar der Beherrschung Seitens der Staatsgewalt größten Theils sich zu entziehen, aber ein abnormes Band zwischen Kirche und weltlicher Macht blieb immerhin, nur daß in dieser Periode vornehmlich das Uebergreifen in das andere Gebiet von Seite der Kirche ausging. Die weltliche Gewalt wurde den kirchlichen Zwecken dienstbar gemacht, und die geistige Entwicklung jener Periode begünstigte diese Bestrebungen. Sie erreichten in den kirchenpolitischen Systemen eines Gregor VII. und Innocenz III. ihre höchste Blüte. Die weltliche Gewalt wurde die Dienerin der Kirche zur Ausübung ihrer göttlichen Mission. Weltliche Eroberungen pflegten das Joch des Christenthums, denn ein Joch war es unter solchen Verhältnißen, in ihrem Gefolge mit sich zu bringen, und das Kreuz pflanzte man nicht selten auf, um dem Schwert des christlichen Schutzpatrons der Kirche die Bahn zu brechen. In die rein politischen Bewegungen der Völkerwelt griff die Kirche Christi oft nur allzu wirksam ein. Nicht schrieb man der Kirche etwa nur die Aufgabe zu, dem obrigkeitlichen Amt in der Geschichte der Menschheit seine Stellung anzuweisen, also eine Beleuchtung des Amtes der weltlichen

staatlichen Gewalt zu geben, und eine moralische Pression, ohne Mißbrauch der kirchlichen Macht und ohne Anwendung äußerer Gewalt, auf diesem Gebiet auszuüben, das wäre eben das Richtige gewesen, — die Kirche wollte politisch die Herrscher der Erde bevormunden und beherrschen. Die Geschichte der Kreuzzüge liefert den schlagendsten Beweis, welchen ungeheuern Einfluß nach dieser Seite hin die Kirche auszuüben vermochte und wie allgemein in der Vorstellung der Völker die Meinung verbreitet war, daß das weltliche Schwert zur Ausbreitung der Kirche und zur Vernichtung des Unglaubens von Gott verliehen sei. Natürlich ist diese Präponderanz der Kirche nicht jederzeit im Mittelalter vorhanden gewesen, auch umgekehrt war es oft der Fall, da man sich einmal zu einem ungehörigen Bunde die Hände gereicht hatte. Die gerechte, wohlverdiente Strafe als naturgemäße Folge jener Versündigung blieb somit nicht aus, denn die Weltgeschichte ist das Weltgericht. Keine Darstellung der mittelalterlichen Kämpfe über die höhere Stellung der Kirche oder des Staates in jenem Verhältniß soll hier gegeben werden. Nur das wollen wir als das Resultat der Entwicklungsgeschichte dieser Zeit hervorheben: Es war am Ende dieser Periode das Gottgeordnete Verhältniß beider Lebensgebiete zu einander keineswegs schon zur Wirklichkeit geworden, — es trat auch in der folgenden Periode noch nicht in die Erscheinung.

Das Zeitalter der Reformation fand eine Abnormität vor. Die weltliche Gewalt hatte nach damaligen Begriffen die göttliche Pflicht, zum Schutz der katholischen Religion und zur Unterdrückung der Ketzer ihren Arm zu leihen. Das Wort des Herrn „Stecke das Schwert an seinen Ort" war noch nicht wieder in das Bewußtsein der Völker zurückgekehrt. Kaiser Karl V. citirte Luther auf einen Reichstag. Was hatte Luther in aller Welt auf einem Reichstag zu thun? Die katholische Kirche hätte ihn vor ein Concilium laden sollen. So sehr war aber bereits durch die vorausgegangene Entwicklung der Kirche in ihrem Verhältniß zum obrigkeitlichen Amt die geistige Atmosphäre mit abnormen Vorstellungen erfüllt worden, daß wir uns kaum darüber wundern dürfen, daß nicht bloß in jener ersten Zeit, sondern überhaupt im ganzen weiteren Verlauf der Reformation die weltliche Macht in die geistigen Kämpfe dieser Periode mit hinein gezogen wurde und daß man dies von keiner Seite wol ernstlich beanstandet hat. Die kirchenregimentlichen Schöpfungen der Reformatoren, welche hier in Betracht kommen, ruhten auf der bereits vorgefundenen Grundlage; es sind keine durchaus neuen Gedanken, die man als wesentliche Triebfeder dieser Institutionen bezeichnen muß.

Auf dem Reichstag zu Speier wurde, durch die Situation bedingt, der Beschluß gefaßt, daß jeder Stand in Angelegenheit des Wormser Edicts es so halten solle, wie er es vor Gott und Kaiser verantworten könne. Nach einer Seite offenbarte dieser Reichstagsabschied also wieder, bei welchem Resultat der vorausgegangene Entwicklungsproceß des Verhältnißes von Kirche und Staat eigentlich angelangt war, -- eine Verantwortung zugleich vor der kaiserlichen Majestät wurde den einzelnen Reichsständen zugeschoben; nach der anderen Seite hin wurde durch dieses Ereigniß der Verfaßungsgeschichte der lutherischen Kirche gleich von vorneherein die eigenthümliche Bahn zugewiesen, in der wir fortan dieselbe sich bewegen sehen. So war das Band zwischen Vergangenheit und Zukunft hergestellt; die mittelalterlichen Ideen über die Pflicht des obrigkeitlichen Amtes gegen die Kirche mußten, durch das Medium dieses Reichstagsbeschlußes hindurchgehend, auf evangelischem Kirchengebiet zum landesherrlichen Episcopat in der Praxis sich gestalten.

Das Reichsregiment hatte sich also in diesem Edict und in den folgenden Beschlüssen, sofern sie der lutherischen Reformation günstig waren, seines „Rechts", die Ketzerei zu unterdrücken, wenigstens in gewisser Hinsicht begeben; die politischen Ereignisse hatten dazu gedrängt. Aber es sollte die Krankheit noch nicht geheilt werden. Man kam noch nicht zu der Erkenntniß, daß von Gottes- und Rechtswegen die weltliche Gewalt sich um kirchliche Angelegenheiten nichts zu kümmern habe, sondern die Bewegungen einfach gehen lassen müße, damit auf dem geistigen Gebiet der Kirche die Kämpfe geistig ausgekämpft würden. Auf protestantischem Kirchengebiet knüpfte man — und dies kommt nicht auf Rechnung dieser Kirche allein — ein neues, ein noch innigeres Band um Staat und Kirche, das für die Zukunft viel verhängnißvoller werden sollte, als bis dahin die abnorme Aemtervermischung durch die ganze Zeit des Mittelalters für die katholische Kirche gewesen war. Hier nämlich war diese mehr Herrin gewesen, der Staat hatte in ihren Diensten gestanden zur Beschützung derselben und zur Abwehr aller ihr feindlichen Gewalten, und die Macht der katholischen Kirche bürgte so ziemlich dafür, daß aus diesem Dienstverhältniß des Staats zur Kirche nicht so leicht das umgekehrte sich entwickeln konnte. Auch ist es gerade seit der Reformationszeit die katholische Kirche gewesen, welche sich ihre frühere Stellung im Ganzen zu wahren und ein bedeutendes Maß von Freiheit und Unabhängigkeit von der Staatsgewalt zu erhalten gewußt hat. Verlassen wir diese und wenden uns lediglich der protestantischen Kirche zu.

Die Stände sollten nach dem Reichstagsabschied von Speier in kirchlichen Angelegenheiten nach bestem Gewissen handeln. Das klingt sehr

zu Gunsten der Protestanten. Warum hätten sie auch nicht zugreifen sollen, da ihnen nunmehr, freilich mehr nach Menschengedanken, die einzige Möglichkeit der Existenz gegeben wurde? Aber die Kirche braucht diese Stützen nicht. „Eure Wege sind nicht Meine Wege.“ Christus lebte noch immer, und schwieriger als in der apostolischen Zeit ist seitdem wol nie wieder die Lage der Kirche gewesen, aber in der apostolischen Zeit hat es der Herr bewiesen, daß Er auch ohne Krücken durch die Welt schreiten kann.

Das Verhängnißvolle, so verlockend es war, lag gerade darin, daß die Reichsstände, die Träger des weltlichen Schwerts, nach bestem Wissen und Gewissen sich zur Reformation stellen sollten. Der Umfang der reformatorischen Bewegung hing also von dem Willen der Landesfürsten ab, der Kirchenbewegung jener Zeit wurde kein freier Lauf durch die deutschen Lande gestattet, der landesfürstlichen Gnade und nicht allein der überzeugenden Macht der evangelischen Wahrheit hatten es die betreffenden Territorien zu verdanken, wenn sie reformatorisch umgestaltet wurden. Dem Landesfürsten wurde im weiteren Verlauf der Dinge das jus reformationis gegeben.

Aber nicht bloß waren es die für die lutherische Reformation günstigen Reichstagsbeschlüsse gewesen, welche die Grundlage der ganzen späteren Verfaßungsverhältnisse der lutherischen Kirche bildeten, auch die kirchlichen Anschauungen der lutherischen Kreise sprachen für diese Einrichtung. Gleich obenan steht die bedeutende Schrift Luthers „an den christlichen Adel deutscher Nation“ vom Jahre 1520. Hierin spricht es Luther aus, daß die Gemeinschaft der Christen, daß jeder Einzelne nach seinem Vermögen und Stand berufen sei, der Kirchenverbesserung sich anzunehmen, und daß vornehmlich der christliche Adel deutscher Nation in seiner Stellung als ein mit obrigkeitlicher Macht ausgestatteter Stand, den Kaiser an der Spitze, sich dieser Aufgabe zu unterziehen habe *).

*) Noch viel deutlicher und handgreiflicher spricht sich Luther in dem Bedenken aus, das er zum Behuf einer Visitation im Meißnisch = Sächsischen im Jahre 1539 gegeben hat: „So ist das auch, der Vernunft nach zu reden, ja nicht zu verwerfen: weil zu der Zeit des Herzog Friedrich sel. der Bischof zu Meißen visitirt auch in der Kur zu Sachsen, daß wiederumb viel mehr der Bischof zu Meißen leide, daß Christus durch seinen Landesfürsten Herzog Heinrich auch visitiren möge. Denn so Herzog Friedrich den Wolf ließ visitiren zu Lochau und Torgau, so muß auch der Herzog Heinrich den rechten Hirten Christum lassen visitiren in allen Städten des Bischofs“. (De Wette, Briefe und Bedenken Luthers V. 191 f.). Es muß nur dabei bemerkt werden, daß Herzog Heinrich zu diesem Zwecke nicht der Diener des „rechten Hirten Christus“ war, daß es einfach seines Amtes, dessen Schranken

So gut dies gemeint war, und so wenig Luther die übeln Folgen dieser Sätze vorausahnte, so verderblich sollte die Verwirklichung dieser Anschauungen in der Zukunft werden. Allerdings hat jeder Christ nach seinem Vermögen die Aufgabe, sein Mögliches zur Förderung des Reiches Gottes zu thun, aber nimmermehr hat der Fürst solche Pflicht zu erfüllen in seiner Stellung als Träger des weltlichen Schwerts, sondern immer nur als Christ, ohne Anwendung irgend welcher dem Reiche Gottes nicht anstehender Machtmittel. „Stecke dein Schwert an seinen Ort".

Die schädlichen Folgen dieser Grundsätze, daß jeder Reichsstand es mit den kirchlichen Angelegenheiten jener Zeit halten solle, wie er es vor Gott und seinem Gewissen verantworten könne, daß es also die Willkür des Landesherrn zu bestimmen habe, ob fürder in irgend einem Territorium die evangelische Kirche „Rechtsexistenz" besitzen solle oder nicht, zeigten sich sofort in der verschiedensten Weise. Luther, Melanchthon und ihre evangelischen Zeitgenossen würden nicht Ursache gehabt haben,

---

Gott bestimmt hat, nicht war, kirchlich visitiren zu lassen. Hätte man weniger diese Grundsätze, aus denen dann später die Lehre von der custodia utriusque tabulae ausgesponnen wurde, befolgt und mehr die allein maßgebenden Ausführungen des Augsburgischen Bekenntnisses, wo mit unzweideutigen Worten dem weltlichen Regiment sein Berufsgebiet angewiesen wird, im Auge behalten, so würde an vielen Enden die Reformation nicht sowohl gemacht worden, als vielmehr zum sicheren Bestand auf die Gottgeordnete Weise gekommen sein. Wenn ein lutherischer Fürst die Kirche seines Territoriums ohne Weiteres in eine lutherische umwandelte, so hieß fürder diese Kirche lutherisch, und wer Lust hat, mag sich soviel er will für diese Methode, Propaganda für Gottes Reich zu machen, begeistern, er mag diese Art, wie an vielen Orten die Reformation „Rechtsbestand" erhalten hat, auch idealisiren, denn ohne das wird man sich für diese geschichtlichen Vorgänge nicht begeistern können; ich für meine Person kann mir nur nicht verhehlen, daß die Wiedergeburt des Menschen und der Kirche, wenn sie göttlicherweise vor sich geht, einen anderen Verlauf zu nehmen pflegt. Es kommt eben nur darauf an, was wirklich geschehen ist, nicht wie man sich, von den Thatsachen völlig absehend, die Kirchengeschichte zurechtlegt. Jene „christfürstliche Willkür", um mit Herder zu reden, war eine der hauptsächlichsten Ursachen davon, daß sehr bald schon der Weltgeist auch in den lutherischen Kirchen mit aller Gewalt wieder sich geltend machte, sie ist eine der hauptsächlichsten Ursachen des gegenwärtigen furchtbaren Zersetzungsproceßes auf dem Gebiet der evangelischen Kirche. Die Kirche des Herrn kann und soll nur fortgepflanzt werden durch das freie, ohne äußeren Zwang an den Menschen herantretende und ihm persönlich die Entscheidung für oder wider überlassende Zeugniß der Wahrheit und die ebenso freie Verwaltung der Sacramente. Auf diese Weise scheint mir gerade heute wieder der Herr aus den Trümmern der alten Kirchengemeinschaften die neue Gestalt der Zukunftskirche sich erbauen lassen zu wollen. Ich will hiermit nur einen kleinen „Fingerzeig für die Renitenz der hessischen Kirche" gegeben haben.

in so schmerzlichen Tönen über die inneren Zustände der evangelischen Kirche, der Geistlichkeit sowol als des evangelischen Volkes, ihre Klagen laut werden zu lassen, wenn die betr. Territorien weniger durch die evangelischen Landesherrn wären evangelisch gemacht worden, und wenn man die Ausbreitung der reformatorischen Kirche der freiwirkenden Macht des evangelischen Zeugnisses mehr überlassen hätte. Freilich ist die Kirche zu jeder Zeit ein Lazareth gewesen, aber wenn man diese Klagen Luthers und seiner Glaubensgenossen aus dem 16. Jahrhundert liest, dann kommt man zu der Einsicht, daß solche Zustände wesentlich hervorgerufen worden sind durch das abnorme Verhältniß, in das wir im 16. Jahrhundert auf evangelischem Gebiet die Kirche zur weltlichen Gewalt versetzt sehen. Auf katholischem Kirchengebiet sind, was jene Zeit betrifft, die religiösen und sittlichen Zustände nicht anders gewesen; hier aber sind sie, als die natürlichen Symptome der ganzen Krankheit des Kirchenleibes, die Luther zu seinem Auftreten bestimmte, weniger auffällig. Daß auf der evangelischen Seite hingegen noch so wenig die alte Krankheit überwunden werden konnte, die doch wesentlich die Kirchenspaltung hervorgerufen hatte, diese Erscheinung ist es, die zum Nachdenken auffordert. Der vornehmlichste Grund hierzu lag in der besonderen Art und Weise, wie sich die evangelisch gerichteten Fürsten als solche gerade der neuen Sache glaubten annehmen zu müssen. Diejenigen also, die das ganz besonders intime Verhältniß der Landesobrigkeit zu der evangelischen Kirche seit den Tagen Luthers mit Begeisterung zu besingen pflegen, mögen sich ernstlich die Frage vorhalten, ob sie Angesichts solcher Erscheinungen noch ferner gewillt sind, dieses Verhältniß selbst als die Verwirklichung ihrer kirchlichen Ideale und, was dasselbe ist, als die Verwirklichung des göttlichen Rathschlußes mit Ernst zu vertreten.

Nach einer andern Seite hin traten die übeln Folgen der neuen Einrichtung in der Weise zu Tage, daß nunmehr die Gesammtheit der evangelischen Bekenner in eine Mehrheit äußerlich getrennter und von einander unabhängiger Landeskirchen zertheilt wurden. Der heilige Leib des Herrn wurde zerrissen, wenngleich er auf dem Gebiet der Unsichtbarkeit vermöge des einen „Bekenntnißes" noch als eine Einheit dastand. Aber in der Praxis stellte sich die Sache so heraus, daß der Fuß schließlich sich nicht mehr darum bekümmerte, was mit der Hand geschah, und das Auge kaum noch sah, was dem Ohr begegnete. Man kann auch diese Abnormität in ächt evangelischer Weise idealisiren und geltend machen, daß wol auch auf kirchlichem Gebiet „berechtigte Eigenthümlichkeiten" gewahrt werden müßten; aber darum handelt es sich nicht, wir reden jetzt von den ersten Ansätzen zu jenem unheilvollen Zerreißen des

heiligen Leibes Christi auf Erden, das wir heutzutage als eine der furchtbarsten und zugleich schreckenerregendsten Erscheinungen der Gegenwart beklagen müssen. Die Ursache hiervon ist nicht am wenigsten in dem neuen Princip des landesherrlichen Episcopats zu suchen.

Der evangelischen Landesobrigkeit war das Regiment über die evangelische Kirche ihres Territoriums zugefallen. Als nun gar die reformatorische Bewegung in einem doppelten Gleise aufzutreten begann und auch in Deutschland von Reformirten neben den Lutheranern die Rede war, konnte es nicht fehlen, daß der mit dem „Rechte“: cujus regio ejus est religio ausgestattete Träger des obrigkeitlichen Amtes nun auch noch, je nach den kirchlichen Verhältnissen seines Territoriums, es für seine Pflicht erachten mußte, dieses Reformationsrecht in derselben Weise von reformirtem Standtpunkt aus gegen Lutheraner und umgekehrt geltend zu machen, wie ihm das nach dem ursprünglichen Sinne desselben, der sich nur auf die Differenz zwischen Katholiken und Lutheranern bezog, gestattet war. So sehen wir denn in ganz ähnlicher Weise, wie dies im Zeitalter des genuinen Byzantinismus der Fall gewesen war, die widerlichsten Hofintriguen, Heucheleien und Hetzereien der einen Partei gegen die andere in jener Zeit auf der Tagesordnung stehen. Wiederum kleine Ursachen, große Wirkungen.

Nun trat freilich im Lauf der Zeit, und durch die gewaltigen Erschütterungen des dreißigjährigen Krieges vorbereitet, eine Wandlung in dem fraglichen Verhältniß von Kirche und Staat zu einander ein, aber eine Rückkehr zu dem wahren Gottgeordneten Nebeneinander beider Lebensgebiete brachten diese Ereignisse keineswegs schon *).

*) Ueber den dreißigjährigen Krieg nur einige Bemerkungen. Man hat u. A. gesagt, daß in diesen erschütternden Kämpfen „zwischen Katholicismus und Protestantismus“ die Evangelischen als Märtyrer ihrer gerechten Sache ihr Blut für den Glauben der Väter gelassen hätten. Das heißt wieder nicht die Thatsachen der Geschichte reden lassen, sondern die Geschichte der Welt idealisiren. Für seinen Glauben hat man weder das Schwert zu ziehen, noch die Kanonen zu laden, wie bereits der Herr im Garten Gethsemane gesagt hat; für jene hohen Güter hat man die Waffenrüstung anzulegen, die der Apostel Paulus Epheser 6, 12—18 beschrieben hat. Und wenn dabei Blut fließen soll, wie in den Kämpfen der ersten christlichen Märtyrer oder wie bei den Bassuto-Christen, deren Leiden und Märtyrerthum Ludwig Grote in seinem „Sekukuni“ so ergreifend dargestellt hat, so geschehe des Herrn Wille. Für das blutige Märtyrerthum der Kreuzfahrer und für das gleiche der Evangelischen im dreißigjährigen Kriege habe ich äußerst wenig Sympathieen. Außerdem wie wurden sie Märtyrer! Die Werbetrommel wurde geschlagen, die kampflustige und beutegierige Mannschaft eilte zu den Waffen, oder die militärpflichtige Jugend wurde geradezu gezwungen, „für den Glauben der Väter das Blut zu lassen“, wie etwa schon in

Es wurde durch die Bestimmungen des westphälischen Friedensinstruments dem Grundsatz: **cujus regio ejus est religio** der Abschied gegeben, indem der Landesherr für die Zukunft bei Erwerbung neuer Landesgebiete mit andersconfessionellen Unterthanen oder im Falle seines eigenen Uebertritts zu einer andern Confession verhindert ward, nach seinem Gutdünken die kirchlichen Verhältniße umzugestalten und auf seine Unterthanen einen Glaubensdruck auszuüben. Jedoch blieb nach wie vor der „evangelische Landesherr" nicht bloß der Träger des kirchenregimentlichen Amtes für seine eigene Confessionskirche, sondern auch für die Kirche der anderen evangelischen Confession, nur war er im letzteren Falle an kirchenregimentliche Organe dieser Confession gebunden. Welch' eine Situation war das! Es sollte der Landesherr mit Hingebung an die Interessen der andern Confession die kirchlichen Angelegenheiten derselben regieren und ordnen lassen, ohne doch vermöge seiner eigenen persönlichen Richtung von diesem Interesse beseelt sein zu können. Wie nun, wenn man durch Ausgleichung der confessionellen Differenzen beider Kirchengebiete die Verschiedenheiten zu einem Ganzen verschmolz, und so sich der Verlegenheit überhob, für zwei verschiedene Kirchenkörper Sorge tragen zu müßen! Hier liegt eine der mancherlei Ursachen zu den späterhin so folgenschwer gewordenen Unificirungsversuchen. Mit geschichtlicher Nothwendigkeit ergaben sich dieselben aus dem von Anfang an verkehrten Princip der evangelischen Kirche hinsichtlich ihres Verhältnißes zum obrigkeitlichen Amt. Die Abnormität entfaltete sich und gab der Kirche Gelegenheit, aus den geschichtlichen Folgen einen Rückschluß auf die Verkehrtheit des Princips selbst zu machen.

Von einer andern Seite bahnte sich eine christfürstliche Behandlungsweise der Kirche an, die fast zu demselben Resultate führen mußte. Das Territorialsystem des Thomasius verlangte Toleranz der verschiedenen religiösen Richtungen Seitens des Landesherrn, dessen Beruf es ja sei, den Frieden in seinem Territorium aufrecht zu erhalten. Nur die entschiedene Geltendmachung des exclusiven Confessionalismus wurde als unverträglich mit dieser Friedenstheorie angesehen. Gleichgültigkeit also

---

früherer Zeit ganze Länderstrecken durch die christfürstliche Willkür der evangelisch gesinnten Landesherrn genöthigt worden waren, fürderhin dem evangelischen Glauben sich zu ergeben. Dies nennt man denn für seinen Glauben den Märtyrertod leiden. Wieviel von kirchlichen Beweggründen bei den streitführenden Mächten jener Zeit das treibende Motiv ihres Eingreifens in die Bewegung gewesen sein mag, darüber hat die Geschichte zur Zeit noch kein endgültiges Urtheil gefällt, auch die hessische Geschichte noch nicht.

proclamierte dieses System gegen die mannichfachen religiösen und kirchlichen Richtungen des Territoriums, aber zugleich energisches Niederhalten der entschieden confessionellen Bestrebungen. Was geschichtlich bis auf die Gegenwart herab aus diesen Grundsätzen sich entfaltet hat, und daß man auch von dieser Seite her zu demselben praktischen Resultate kommen mußte, ist so bekannt, daß ich mit vollständigem Stillschweigen darüber hinweggehen kann.

Die Staatsgewalt mochte weiter wol auch bereits die Erfahrung gemacht haben, daß eine in confessioneller Hinsicht gebrochene und geknickte Kirche am geeignetsten sei, das nöthige Contingent an servilen Hoftheologen zu liefern und den jeweiligen politischen Gelüsten des Machthabers oder, wie es damals hieß, des landesherrlichen Bischofs sich rückhaltlos zu Diensten zu stellen, und es mußte darum sofort als eine höchst politische Maßnahme erscheinen, durch Abschleifung aller confessionellen Eigenthümlichkeiten der einzelnen Kirchenkörper und durch Zusammenkochen der verschiedenen evangelischen Nüancirungen zu einem einheitlichen Kirchenbrei gleich von vorneherein den immerhin möglichen Widerstand einer selbstständigen, die Souveränetät des lebendigen Gottes repräsentirenden Kirche eben unmöglich zu machen.

Die Folgen dieses Toleranzprincips, das man das Princip der langsamen Hinschlachtung der Kirche nennen kann, liegen sehr deutlich auf der Hand. Die Fluten des Unglaubens, des Atheismus und des Rationalismus brachen über die schlafende Kirche des Herrn herein, es schien, als ob der geistige Tod jeden Rest des wahren Lebens aus Gott von der Erde austilgen sollte. Das war die Antwort des ewigen Gottes auf jene Treulosigkeiten der vergangenen Epoche.

Daß diese kirchlichen Verwüstungen nicht allein auf Rechnung jener verkehrten Verbindung von Staat und Kirche gesetzt werden können, versteht sich von selbst. Das Gegentheil wird nur der behaupten wollen, dem die Kirchengeschichte jener Zeit ein vollständig unbekanntes Gebiet ist. Es beweist dies auch schon der eine Umstand, daß innerhalb der römisch-katholischen Kirche derselbe Abfall, wenn auch nicht in dem erschreckenden Umfang wie bei der evangelischen Kirche, zu Tage trat. Aber daß dieses abnorme Verhältniß beider Lebensgebiete ein wesentlicher und hauptsächlicher Factor zur Herbeiführung jenes Abfalls gewesen sei, das glaube ich liegt doch auf der Hand.

Die Zeit der sog. Befreiungskriege war vorbei. Die Strafgerichte des Allmächtigen hatten bis in die untersten Schichten des deutschen Volkes die Erkenntniß der eigenen furchtbaren Sünde hervorgerufen. Eine mächtige geistige Bewegung nahm ihren Anfang. Aber auch diese Er-

hebung des deutschen Volkes zu seinem Gott aus der Tiefe des Abfalls führte nach der fraglichen Seite hin noch nicht zum Rechten. Jetzt wurde nur mit anderen, scheinbar edleren Motiven die begonnene Arbeit fortgesetzt. König Friedrich Wilhelm III. hielt es nunmehr für seine heilige Pflicht, seine persönlichen Ueberzeugungen eines subjectiven Christenthums durch den Versuch, eine evangelisch-christliche Kirche mit Abschleifung aller Bekenntnißunterschiede ins Leben zu rufen, mit aller Entschiedenheit in die That umzusetzen. Fromme Wünsche waren die Triebfeder seines kirchlichen Vorgehens gewesen, nicht staatlich-politische Hintergedanken. Aber im Grunde betrachtet war diese neue Erscheinungsweise des Verhältnißes von obrigkeitlichem Amt und Kirche nur eine andere Variation über dieselbe Grundmelodie wie früher. Der persönliche Wille des Machthabers, natürlich als „obersten Bischofs" der Kirche, gibt die Norm ab für das Verhalten der Kirche in seinem Lande! Ein neuer Ansatz war mithin gemacht zu einer neuen Epoche der bittersten Kämpfe des Glaubens wider die Eingriffe der Willkür, des Bekenntnißes wider die Bekenntnißlosigkeit. Wir stehen gegenwärtig noch mitten in diesem Kampfe, die furchtbarste Entfaltung der genuinen reformatorischen Principien liegt vor unsern Augen, nur daß inzwischen an die Stelle der persönlichen Neigungen des jeweiligen Landesherrn die Interessen desselben als Repräsentanten des constitutionellen Staatswesens getreten sind. Es tragen mithin die kirchlichen Kämpfe der Gegenwart den ganz bestimmten Charakter eines Ringens der Kirche Gottes mit dem Staate. Nicht als ob der Staat an und für sich etwas ungöttliches, kirchenfeindliches wäre, — nach meinen obigen Ausführungen wird man mir eine solche Anschauung nicht insinuiren wollen —, aber man braucht nur einen einzigen Blick auf die gegenwärtige Richtung unseres Volkes in seiner Totalität zu werfen und die furchtbaren, ja wahrhaft grausigen Erscheinungen des großen Abfalls unserer Tage anzuschauen, und man wird es begreiflich finden, daß die Tendenz der großen Majorität unseres Volkes nach Seite der Kirche keine andere sein kann als die, jeden Rest von wahrer Freiheit und Machtentfaltung der Kirche dem mit aller Energie erstrebten heidnischen Staatsabsolutismus gegenüber zu vernichten und die Säule der Wahrheit umzustoßen. „Wir wollen nicht, daß dieser über uns herrsche."

Bereits früher waren schon einmal ähnliche Tendenzen der Kirche gegenüber zu Tage getreten, ohne jedoch aus dieser Tiefe des Abfalls gequollen zu sein und ohne einen so universalen Kampf hervorgerufen zu haben. Die englische Kirche des Reformationszeitalters hatte am consequentesten das staatskirchliche Princip ausgesprochen. Ich will nur an die Con-

vocation von Canterbury erinnern, welche i. J. 1531 Heinrich's VIII. rohe Anmaßungen bestätigte, an die Parlamentsacte vom 15. März 1534, wodurch der König „das oberste irdische Haupt der Kirche in England" wurde, und an die blutigen sechs „Artikel" (1539), die jede Renitenz mit Hinrichtung durch das Henkersbeil oder durch den Holzstoß bedrohte. Ueberhaupt ist die ganze folgende Geschichte des Königthums in England ein blutiges Ringen der Kirche mit den Anmaßungen eines heidnisch-christlichen Staatsabsolutismus. Mit der Thronbesteigung des Hannover'schen Hauses (1714) wurde es anders. Allmählich bahnten sich erfreulichere Zustände der Religionsfreiheit an. Durch die Parlamentsacte von 1715 unter Georg I. wurde den Dissenters größere Freiheit gewährt, und selbst in der Episcopalkirche brach sich eine gesundere Richtung Bahn. Wenn auch unter Georg III. die Regierungsgrundsätze wieder etwas anders wurden, so siegte doch endlich die Religionsfreiheit. John Fox, der große Staatsmann, wurde ihr begeisterter Herold.

Ueberhaupt war im ganzen achtzehnten Jahrhundert die Toleranzpredigt das Kennzeichen der Zeit. Wenn hiermit auch oft die Herrschaft des Unglaubens bezweckt wurde und die größte Intoleranz gegen entschieden confessionelle Richtungen damit Hand in Hand ging, so war doch jene ganze Strömung eine wenigstens negative Anbahnung der wahren Kirchen- und Religionsfreiheit, die kommen muß und kommen wird. Nicht blos in England kam es zu solchen Erfolgen, wie sie oben bezeichnet worden sind, auch in Amerika proclamierte im Jahre 1783 der durch den Freiheitskrieg geschaffene Nord-Amerikanische Freistaat seine eigene und der Kirche Unabhängigkeit. Wenn man auch gegen die bunte Mischung der verschiedensten Confessionen und Sekten auf einem Territorium seine gegründeten Bedenken haben kann, so weisen diese eben nur auf den krankhaften Zustand der Kirche überhaupt hin, sie berechtigen aber keineswegs zu der Annahme, daß das Princip der Herrschaft des Staates über die Kirche Zwecks Niederhaltung aller dieser Geister unter der Schärfe des Schwerts das Gottgeordnete und rechte Verhältniß von Staat und Kirche darstelle. Ist die Kirche Christi auf Erden krank, so kann es nur den Heilungsproceß beschleunigen, wenn der Krankheitsstoff ungehindert sich auf die Haut werfen und so zur Ausscheidung gebracht werden kann; jedenfalls ist dies besser, als wenn er gewaltsamer Weise zurückgedrängt wird *).

*) Außerdem hat der Philanthrop Dr. G. Julius, der die vereinigten Staaten alle durchwandert hat, die allgemeine Gottesfurcht daselbst, trotz der verschiedensten religiösen Verzweigungen, gerühmt und in seinem Buch über „die sittlichen Zustände von Nord-Amerika (1839)" darauf hingewiesen, daß die Ursache hiervon, in Amerika wenigstens allgemein, in der vollständigen Freiheit der Kirche vom Staat gesucht werde.

Doch, worauf es mir eigentlich ankommt, ist etwas Anderes. Ich wollte nur an einigen Beispielen zeigen, daß die große Zukunftserscheinung, der die Kirche Gottes mit Sehnsucht entgegensieht und die in der Realisirung des wahren, Gottgeordneten Verhältnißes von Staat und Kirche bestehen wird, bereits ihre Vorläufer gehabt und daß ebenso die schmerzvolle und erschütternde Krisis, welche diesem fröhlichen Ereigniß vorhergehen muß, durch ein öfteres Gewitterrollen am fernen Horizont in früheren Epochen der Weltgeschichte sich angemeldet hat. Alles, was seit dem Zeitalter der Reformation an kirchlichen Kämpfen vor sich gegangen ist, ist von bahnbrechender Bedeutung für dies kommende Ereigniß gewesen. Es würde zu weit führen, alle die geschichtlichen Vorgänge und alle die kirchlichen Erscheinungen und Begebenheiten aufzuzählen, die nicht nur negative Anbahnungen der wahren kirchlichen Freiheit gewesen sind, sondern vielmehr als ihre positiven Vorläufer bezeichnet werden müßen. Dazu gehören die vielen freien Gemeinschaften innerhalb der Kirche in England und Deutschland, die Missionsgesellschaften, die Gesellschaften für christliche Liebesthätigkeit, die Pastoralconferenzen u. dgl. Alles dies, im geschichtlichen Zusammenhang mit den kirchlichen Vorgängen der Gegenwart betrachtet, weist auf ein abschließendes Ziel nach dieser Seite hin und berechtigt zu der gewissen Hoffnung, der schon Spener sich hingeben konnte, daß noch einmal eine Zeit kommen werde, in der die Gemeinde wieder eine lebendige Säulenordnung der Kirche bilden und das geistliche Amt Raum zu ungehinderter Entfaltung erhalten wird. Selbst ein Mann wie Schleiermacher hatte ein klares Auge für die Erkenntniß, daß je mehr Christi Reich sich befestigen und ausbreiten würde, um so mehr Staat und Kirche in das richtige Verhältniß zu einander kommen müßten.

Aber erst der näheren oder entfernteren Zukunft ist die Lösung dieser Aufgabe vorbehalten worden. Die früheren Perioden der Weltgeschichte waren noch nicht reif genug dazu, um das normale Verhältniß beider Lebensgebiete zu einander verwirklichen zu können. Es waren die Kämpfe dazu auch viel zu wenig universal. Und die Reaction gegen den heidnischen Staatsabsolutismus war oft, um von England nur zu reden, auch viel zu ungesund, als daß so bedeutende, die Kirche und das Staatenthum erneuernde Erfolge daran sich hätten knüpfen können. Trug doch oft das Ringen der Kirche nach Freiheit einen politischen Charakter an sich, wovon freilich die Unterdrückungen die hauptsächlichste Ursache waren, und ging man doch wesentlich nur davon aus, daß die Kirche bloß vom Staate unabhängig sei und in Form von Conventikelgemeinschaften ihr Dasein fristen dürfe, nicht aber wurde es als die Aufgabe derselben

schon erkannt, als die Königin des Erdkreises und als die Stätte der Offenbarung Gottes durch Christum in die lebendigste Beziehung zu der staatlichen Gottesordnung zu treten und alle Winkel des Völkerlebens und alle Fasern des Menschheitsorganismus zu beleuchten und somit einen erneuernden und heiligenden Einfluß auf dieses Lebensgebiet auszuüben. Dies haben wir bereits oben als das einzig normale Verhältniß der Kirche zum Staat erkannt. Unter der Regierung des Königs Georg I. von England konnte aber z. B. noch Bischof Benjamin Hoadley in seiner Predigt „von der Natur des Reiches Christi" (1717) die Unvereinbarkeit von Staat und Kirche behaupten. Mit der blosen Erlangung der kirchlichen Freiheit ist das ganze normale von Gott geordnete Verhältniß von Kirche und Staat zu einander allerdings noch nicht hergestellt.

Noch einer Vorarbeit zur Erreichung dieses Ziels muß ich Erwähnung thun und zwar einer der bedeutendsten und umfassendsten. Es ist die preußische Verfaßungsurkunde von 1850, die es in ihrem 15. Artikel als ein Grundgesetz des preußischen Staats verkündigt: „Die evangelische und die römisch-katholische Kirche, sowie jede andere Religionsgesellschaft ordnet und verwaltet ihre Angelegenheiten selbstständig." Nun ist es in der That gleichgültig, welche Motive der Entstehung dieses Gesetzes zu Grunde gelegen und welche Geister alle an dieser Verfaßungsurkunde mitgearbeitet haben, müßen doch selbst die Feinde des Reiches Gottes die Steine zur Auferbauung desselben herbeitragen; es kommt nur auf die Thatsache an, daß diese Bestimmung ein Grundgesetz des preußischen Staates ist. Die Realisirung dieses bis jetzt freilich noch unerreichten Ideals bietet die einzige Möglichkeit, um aus den endlosen Wirren der Gegenwart einen erträglichen Zustand der Ruhe zu schaffen, nur daß man aus der Kirchenselbstständigkeit keinen Ziegelbrenner-Dienst des Volkes Israel in Aegypten mache, und nicht darauf ausgehe, dadurch die Kirche zu ihrer Freiheit zu führen, daß man ihr zuvor alle Eingeweide aus dem Leibe reißt. Auch ist unter Kirchenfreiheit nur ein bestimmtes Verhältniß derselben zur Staatsgewalt zu verstehen, von schrankenloser Willkür im Inneren der Kirche selbst ist nicht im entferntesten die Rede, hier vielmehr findet die stärkste und engste Gebundenheit an das objectiv Gegebene, an Bekenntniße und Ordnungen Statt. Nur diese Gebundenheit an den Herrn verdient den Namen der wahren Freiheit. „So euch der Sohn frei macht, so seid ihr recht frei." Dies Alles, weil es auch hier Klippen gibt, an denen man scheitern könnte.

Dem Träger des obrigkeitlichen Amtes, dem Repräsentanten der staatlichen Ordnung, kommt also im Hinblick auf die Kirche Nichts weni-

ger aber auch Nichts mehr zu, als einfach die Kirche sich frei und ohne jegliche Beeinflußung Seitens der Staatsgewalt bewegen zu lassen. Wenn er diese Pflicht erkannt und demgemäß in der Praxis Stellung zur Kirche genommen hat, kann man im eigentlichen Sinne des Worts sagen, daß die Kirche rechtliche Existenz, wenigstens im staatsrechtlichen Sinne, auf Erden erlangt habe, denn im göttlichen Sinne hat sie auch in den Zeiten der heidnischen Verfolgungen der ersten Jahrhunderte rechtliche Existenz gehabt. Ein jedes andere Verhältniß der staatlichen Ordnung gewährt der Kirche nur scheinbare Rechtsexistenz, auch wenn das engste Schutzverhältniß der Staatsgewalt zu der Kirche eingetreten sein sollte; im Grunde betrachtet ist bisher seit Gründung der Kirche ein jedes andere Verhältniß des Staats zur Kirche nur der Anfang der schmachvollsten Bedrückung der letzteren gewesen. Aus diesem Grunde allein habe ich den geschichtlichen Ueberblick oben gegeben, um die Wahrheit jener Behauptung durch Thatsachen zu beweisen, und auf das letzte Ziel hinzudeuten, dem die kirchlichen Kämpfe der Gegenwart entgegensteuern.

In jeder Form hat die Weltgeschichte — auch eine Offenbarungsstätte Gottes für Jeden, der sehen will — die Verbindung von obrigkeitlichem Amt und Kirchenamt gerichtet. Dabei soll natürlich der mannigfache Segen im Einzelnen nicht verschwiegen bleiben, den der Herr nun doch wieder aus solchem abnormen Verhältniß Seiner Kirche zu bereiten gewußt hat. Aber soviel wird klar sein, daß wir, wenn wir nur dem Gang der Geschichte folgen und das letzte, wahrlich genügend erkennbare Ziel der ganzen gegenwärtigen Entwicklungsperiode im Auge behalten, für „ein Kirchenregiment der wiedergeborenen Fürstenexistenz“ nicht eintreten dürfen. Jedenfalls muß man wenigstens den Versuch machen, auf die Tiefe der göttlichen Offenbarung zurückgehend, den Beweis zu erbringen, daß wenn auch nur seit der Reformation und bis auf Weiteres „an der Stelle der geheiligten Fürstenexistenz in letzter Instanz das Regiment der Kirche“ liege. Zum andern wolle man bedenken, in welche Verlegenheit man kommt, wenn man von einem so gearteten Willen Gottes hinsichtlich der katholischen Kirche seit jenen Tagen und einem anders gearteten Willen desselben Gottes bezüglich der evangelischen Kirche reden muß. Oder soll auch für die katholische Kirche seit der Reformation das Regiment in der Kirche in seiner letzten Instanz bei der geheiligten Fürstenexistenz geruht haben? Das würde sich die katholische Kirche allen Ernstes verbitten. Oder kommt seit der Reformation nur die evangelische Kirche überhaupt in Betracht? Wenn man die Kirche nicht als ein ideales Etwas, sondern als eine ge=

schichtliche Realität ansieht, die in so und so viel Confessionskirchen zerspalten ist, so sieht man auf der Stelle, daß jene Behauptungen über das angebliche Amt des Fürsten für die Kirche und in der Kirche unhaltbar sind. Ich frage, für welche Kirche seit der Reformation die geheiligte Fürstenexistenz das besagte Amt zu verwalten habe, zu welcher Kirche der Landesherr als geheiligte Fürstenexistenz in dies besondere Verhältniß treten müße. Der evangelische Fürst, welches Verhältniß hat er von Gottes und Rechtswegen zu der katholischen Kirche einzunehmen, und der katholische, welches zur evangelischen? Es existirt eben die Kirche nicht als einheitlicher idealer Begriff, sondern als eine geschichtliche Realität, in verschiedene Theile zersprengt. Dasselbe gilt von den Trägern des obrigkeitlichen Amts. Hier dürfte der Probierstein für die Haltbarkeit jener ganzen Theorie liegen. Uebrigens widerspricht die ganze heilige Schrift dieser Anschauung, die mich zum wenigsten in ein Labyrinth von unlösbaren Fragen und Räthseln geführt hat, aus welchem heraus ich die Flucht zu den klaren Sätzen des Artikels XXVIII der Augsburgischen Confession, des Grundbekenntnißes meiner Kirche, genommen habe — zu meiner Rettung. Alles in der Schrift, sage ich, widerspricht dieser Theorie. Die ganze Entwicklungsgeschichte der Menschheit bis zum Sündenfall hinauf bleibt mir ein Räthsel, wenn diese Ansicht als eine dem Worte Gottes entsprechende bezeichnet werden müßte.

Uebrigens habe ich noch ein Bedenken in dieser Angelegenheit vorzubringen. Ist in der That die „geheiligte", „wiedergeborene", von ihrer so beschaffenen Aufgabe für Gottes Reich durchdrungene Fürstenexistenz die letztinstanzliche Trägerin des Regiments in der Kirche seit der Reformation, wenigstens bis auf Weiteres, (was, nebenbei bemerkt, im Widerspruch mit dem Begriff von „letzter Instanz" steht), so muß die Wiedergeburt der Fürstenexistenz auch erblich sein können, oder wenigstens werden können. Denn wer soll es entscheiden, ob der Nachfolger eines von solch hohem Beruf wirklich durchdrungenen „geheiligten" Fürsten auch wieder ein solcher ist. Dann wären wir ja mit unseren kirchenregimentlichen Sorgen dem bodenlosesten Subjectivismus preisgegeben. Und wenn dies objectiv sicher zu ermitteln wäre, hört dann, wenn der Nachfolger eines geheiligten Fürsten kein solcher ist, das Regiment in der Kirche auf? Was dann? Man vergißt hierbei vollständig, daß bei Aemtern, die von Gott gesetzt sind, sei es nun in der Kirche oder im Staat, die persönliche Geistes- oder Glaubensrichtung des verordneten Trägers nicht in Betracht kommt; bei göttlichen Aemtern kommt es allewege nur auf die göttliche Einsetzung und Gründung an. Dies kann aus der heiligen Schrift bewiesen werden. Und wenn es auch

Gottes Wille ist, daß der Träger irgend eines von Ihm eingesetzten und verordneten Amtes Seinem Willen gemäß dasselbe verwalte, so ist doch diese Pflichterfüllung nicht die Bedingung, an welche das Recht der Ausübung des Amtes gebunden wäre. Da wir also hier von dem Amt des Regiments in der Kirche reden, so kommt der Begriff der geheiligten Fürstenexistenz nicht in Anschlag. Entweder hat der Fürst als solcher das Regiment von Gottes- und Rechtswegen oder er hat es nicht. Ein dritter Fall ist nicht möglich. Der verstorbene Professor A. Vilmar spricht sich darüber so aus: „Das Gebiet der weltlichen Gewalt ist mithin nach der Lehre unserer Kirche lediglich die justitia civilis, nicht die justitia aeterna et divina und was dahin gehört; sie hat mithin keinerlei Recht, über die Verkündigung des Worts und die Verwaltung der Sakramente Bestimmungen zu treffen, keinerlei Recht, auf die Prüfung der Lehre, auf die Feststellung derselben, das Bekenntniß der Kirche, einzuwirken oder über die Einstimmung oder Nichteinstimmung irgend einer Lehre mit dem Evangelium irgend ein bestimmendes Urtheil geltend zu machen, keinerlei Recht, die Ordnung des Gottesdienstes (die Form der Wortverkündigung und Sakramentsspendung) zu bestimmen oder zu verändern, keinerlei Recht endlich, die Kirchenzucht zu regeln oder zu handhaben."*). Deutlicher kann nicht ausgesprochen werden, als es hier geschieht, daß eine jede andere Bestimmung des obrigkeitlichen Pflichten- und Rechtskreises im flagranten Widerspruch mit der Augsburgischen Confession stehe, welche in ihrem Artikel XXVIII sagt: „Dann das weltliche Regiment gehet mit viel andern Sachen um denn das Evangelium; welche Gewalt schützt nicht die Seelen, sondern Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Poenen."

Auf diesem Grund ruht denn auch die Homberger Erklärung vom 2. September 1874. Es wird darin ausgesprochen, daß die Kirche ein anderes Lebensgebiet sei als der Staat, daß eine Verschiedenheit und Geschiedenheit des kirchlichen und des obrigkeitlichen Amtes nach dem Worte Gottes festgehalten werden müße, daß aber beide Lebensgebiete nicht in dualistischer Weise im Widerspruch zu einander ständen, sondern gerade sich gegenseitig ergänzten. Beide Aemter haben ihren Ursprung in dem einen Herrn und König des Sichtbaren und des Unsichtbaren, durch beide will Er die Menschheit dem Ziele entgegenführen, welches ihr durch den Rathschluß der ewigen Barmherzigkeit Gottes vorgesteckt worden ist. Unsere Erklärung verwirft in der entschiedensten Weise den

---

*) A. F. C. Vilmar, die Lehre vom geistlichen Amt, Marburg und Leipzig, 1860, S. 76.

Grundsatz, daß Kirche und Staat nicht für einander zu leben hätten, daß es die Aufgabe der Kirche nicht wäre, das staatliche Gebiet mit dem Lichte der ewigen Wahrheit zu beleuchten und dem Staat seine providentielle Bedeutung für die Geschichte der Wiedergeburt des menschlichen Geschlechts aufzudecken, daß der Staat, losgelöst von Gott und Seinem Gesetz, in seiner eigenen vermeintlichen Souveränetät sich entfalten müße und sich selbst als die Quelle des Rechts auf Erden bezeichnen dürfe. Wir verwerfen aber eben so entschieden die schrift= und bekenntnißwidrige Vermengung des staatlichen und kirchlichen Amtes. Ein Analogon will ich anführen. Der Ehestand ist ein heiliger, von Gott geschlossener Bund von Mann und Weib, ein heiliger Bund zugleich für Gott den Herrn. Der Mann soll nie zur Frau, die Frau soll nie zum Manne werden. Das von Gott geordnete Amt beider ist ein verschiedenes. Und doch sollen sie gerade in dieser Verschiedenheit des Amtes für einander und für den Herrn leben, und nur dann, wenn dies der Fall ist, wird die Eheführung eine heilige, christliche, eine normale genannt werden können.

Christus, der Herr Himmels und der Erde, der König des Sichtbaren und des Unsichtbaren, führt Sein Regiment auf Erden in zwiefacher Weise, Er führt es Zwecks Erhaltung der natürlichen, sichtbaren Ordnungen des menschlichen Geschlechts, also auf staatlichem Gebiet, durch das obrigkeitliche Amt; auf dem Gebiet der Kirche, deren Bestimmung es ist, die Wiedergeburt des natürlichen Menschheits=Organismus von Innen nach Außen zu vollziehen, übt der Herr Seine Herrschaft durch diejenigen aus, die Er zu Hirten Seiner Heerde eingesetzt hat. Auf kirchlichem wie staatlichem Gebiet findet der Begriff „Regiment" seine berechtigte Anwendung. Weil jedoch beide Gebiete verschiedene Seiten des einen Menschheits=Organismus darstellen, dieses mehr die leibliche, sichtbare, jenes die geistige, unsichtbare, so kann auch trotz der unterschiedslosen Anwendung dieses Begriffs für beide Lebenssphären der Inhalt desselben nicht ganz derselbe sein hier wie dort. Die Regimentsausübung des Herrn durch Seine dazu berufenen Organe auf staatlichem Gebiet wird in einer anderen Form als auf dem Gebiet der Kirche sich zu erkennen geben. Hier begreift sie gemäß der oben bezeichneten Aufgabe der Kirche einen Complex von Thätigkeiten, welche es auf die Wiedergeburt und Erneuerung des menschlichen Geschlechts von Innen nach Außen zu thun haben, dort, wo von staatlichem Regiment die Rede ist, steht die Pflicht des Schutzes von „Leib und Gut wider äußerlichen Gewalt mit dem Schwert und leiblichen Poenen" im Vordergrund. Also Regiment Christi hier wie dort, nur verschieden ist der Modus der Aus=

übung desselben auf beiden Gebieten. Es gibt noch mehrere solcher Begriffe, die für das leibliche wie geistige Leben des einen Menschen formell unterschiedslos angewendet werden können, aber wegen der Eigenartigkeit beider Sphären doch wieder je mit besonderem Inhalt erfüllt werden müßen. Leib und Seele des Menschen haben ihre Speise nöthig. Wer aber will es in Abrede stellen, daß die Speisung der Seele in ganz anderer Weise sich vollzieht als die des Leibes? Die Verschiedenheit dieser im Grund genommen ganz gleichen und einheitlichen Thätigkeit ist bedingt durch die Eigenartigkeit der beiden Lebenssphären desselben Menschen, auf welche sich diese Thätigkeit bezieht. Hätte man dies jederzeit mehr im Auge behalten, so würden viele Mißgriffe bezüglich dieser Frage nach der Gottgeordneten Stelle des Regiments über die Kirche sicherlich niemals zu Tage getreten sein. Aber, indem man jene Wahrheit unbeachtet ließ und nun für die Kirche nach der Gottgeordneten Stelle ihres Regiments suchte, kam man auf den Gedanken, daß naturgemäß dieses Regiment bei dem obrigkeitlichen Amt seinen geeignetsten Platz habe, weil gerade von dieser Ordnung Gottes das „Regiment" am besten und am eigentlichsten gehandhabt werden könne, die Kirche hingegen mit „regieren" sich nicht zu befaßen habe, und das geistliche Amt an die Worte der heiligen Schrift sich halten müße: nicht als die über das Volk herrschen. Allerdings verbietet hier Gottes Wort den Dienern Gottes das Herrschen in dem Sinne, wie es auf staatlichem Gebiet Statt finden muß, aber nicht in dem Sinne, wie es in Gottes Reich hienieden seine Berechtigung Kraft der eigensten Institution des Herrn hat. Der Leib kann nicht gespeist werden, wie die Seele gespeist wird, und die Seele nicht wie der Leib.

Das Regiment des Herrn in Seiner Kirche auf Erden wird in seinem vollen Umfang ausgeübt durch den Complex von Thätigkeiten, welche als göttliche Funktionen dem Hirtenamt in der Kirche zugewiesen sind. Vollständig richtig ist der Satz, daß dem geistlichen Amt lediglich der Dienst des Worts und der Sakramente übertragen sei (**quibus est commissum ministerium verbi et sacramentorum**), eben so richtig aber auch die Behauptung, daß eben in der Ausübung dieser Pflicht das Regiment der Kirche zum Vollzug komme. Gerade darum sind die Träger des geistlichen Amtes die Regimentsträger der Kirche Christi, weil sie das Wort Gottes zu verkündigen und die Sakramente zu verwalten haben, weil in nichts Anderem die kirchliche Regimentsausübung besteht als in dieser doppelten Thätigkeit. Durch Gottes Wort und die Sakramente herrscht Christus über die Seelen der Menschen, durch Gewalt und „leibliche Poenen" herrscht er über die Leiber.

Der Begriff des Hirtenamts begreift alle Thätigkeiten in sich, welche zum Gedeihen und zur Erhaltung des Reiches Gottes auf Erden nothwendig sind, es gehört zu diesem Begriff auch die ganz specielle Thätigkeit, welche die Möglichkeit zu beschaffen sucht, daß die Verkündigung des Wortes Gottes und die Verwaltung der Sakramente in der von Gott geordneten Weise vor sich gehe; Alles also faßt jener Begriff in sich, was wir im edelsten Sinne des Worts unter der inneren Leitung der kirchlichen Angelegenheiten und der äußeren Inordnunghaltung derselben verstehen. Mehr aber bedarf die Kirche nicht. Sie bedarf keines weltlichen Beistandes, da sie einen höheren und zuverläßigeren und gefahrloseren Schutz besitzt an dem, dem alle Gewalt gegeben ist im Himmel und auf Erden. Nichts als ein bedenkliches Zweifeln an der Wahrheit der Verheißungen Christi ist es mithin, wenn man von der Nothendigkeit eines anderswo als auf dem Gebiet der Kirche liegenden Schutzes für diese redet und in Folge dessen unter „Kirchenregiment" den Schutz der Kirche versteht, den die Trägerin des weltlichen Schwerts ihr müße zu Theil werden lassen. Die Kirche hat vor dem vierten Jahrhundert auch ein „Regiment" gehabt. Oder nicht? Mehr aber als ein solches Regiment begehren auch wir nicht. Hirtenamt und Regieramt der Kirche sind zwei sich völlig deckende Begriffe. Wenn nun im Lauf der Zeit die einzelnen Thätigkeiten des ersteren je nach der Lage der Umstände verschiedenen Personen, die gleichwohl Träger dieses einen Amtes sind, zugewiesen wurden, so ist dagegen Nichts zu erinnern, nur müßen wir stets im Auge behalten, daß alle zum Heil der Kirche erforderlichen Thätigkeiten in dem einen Amte beschloßen liegen, daß das Hirtenamt in seiner Totalität zugleich das Regieramt der Kirche ist.

Von diesem Gesichtspunkt aus läßt sich auch am ersten noch über die Schriftstelle Ephes. 4, 11—13 das gehörige Licht verbreiten. Bekanntlich gründet sich auf diese Worte das kirchliche Verfaßungswesen der Irvingianischen Gemeinde. Offenbar ist jedoch hier von der Besonderheit eines Apostel-, Propheten-, Evangelisten-, Hirten-*) und Lehreramts nicht die Rede. Wäre dies der Fall, dann müßte allerdings zugegeben werden, daß diese Verschiedenheit der Aemter, eben weil sie von Anfang an in der Kirche nach göttlicher Ordnung aufgetreten wäre, auch bleiben müßte, „bis daß wir Alle hinan kommen zu einerlei Glau-

*) „Hirte" ist hier im engeren Sinn des Worts zu fassen, sei es nun, daß damit die specielle Thätigkeit des Hirtenamts (im weiteren Sinn), welche auf die Leitung der Kirche in größerem Umfang sich bezieht, oder daß die Leitung einer Einzelgemeinde hat bezeichnet werden sollen.

ben und Erkenntniß des Sohnes Gottes u. s. w." Ohne daß eine wiederum göttliche Aufhebung dieser von Ihm gesetzten Mannigfaltigkeit von diesen Aemtern gerade constatirt werden könnte, hätten wir in solchem Falle keine Berechtigung zu sagen, daß dieselbe nur für die erste Zeit der apostolischen Kirche habe bestehen sollen. Womit würden wir das beweisen wollen? Es würde uns entgegengehalten werden können, daß der Zusammenhang kirchlicher Schöpfungen durch Gottes Hand mit dem Organismus der Gesammtkirche aller Zeiten ein viel zu inniger sei, als daß gleichsam selbstverständlich die Absicht derselben nur auf eine einzige Periode der Kirchengeschichte sich erstrecken könne. Aber so liegen die Dinge wesentlich nicht. Wir wissen nur von der Ueberweisung eines einheitlichen Amtes an die zuvor erwählten Jünger Seitens des Herrn. Dieses eine Amt ist die bleibende, durch alle Zeiten der Kirche sich hindurchziehende göttliche Institution. Die zur segensreichen Ausübung desselben erforderlichen Geistesgaben sind allerdings mannigfaltig, je nach den besonderen Beziehungen dieses Amtes zu den verschiedenen Seiten und Lebensgestaltungen der Kirche und der Welt, es entspricht dieser Fülle von Geistesgaben eine ebensolche Mannigfaltigkeit von Funktionen desselben Amtes. Weiter läßt sich die Beobachtung machen, daß die Kirche, wegen ihrer providentiellen Bedeutung und Aufgabe für die gesammte Menschheitsgeschichte aller Jahrhunderte und wegen der besonderen Beziehung, in welche sie jederzeit zu den besonderen Erscheinungen der stets sich neu gestaltenden Welt sich zu setzen hat, je zu verschiedenen Zeiten auch einer besonderen Art von Geistesgaben zur Ausrichtung dieses göttlichen Berufs bedürftig sei. Die Beschaffenheit und Eigenartigkeit dieser letzteren ist mithin fluctuirend, und mit freudigem Vertrauen zu den Verheißungen ihres Herrn kann sich die Kirche dessen getrösten, daß ihr jederzeit auch werde gegeben werden, was sie zur Lösung ihrer weltgeschichtlichen Aufgabe jederzeit nöthig hat. Sie muß es den Herrn bestimmen lassen, mit welchen besonderen Gaben erfüllt sie hier oder dort, in diesem oder jenem Jahrhundert auftreten solle. So ist es denkbar, daß der Kirche der apostolischen Zeit „nach dem Maß der Gabe Christi" eine bestimmte Art von Charismen verliehen war, deren sie jenes Mal gerade bedürftig war, daß weiter der Herr diese so beschaffenen Gaben nach Ablauf dieser Periode ganz oder theilweise habe zurücktreten lassen, um durch eine anders geartete Fülle von Charismen die entstandene Lücke auszufüllen, daß wir mithin nicht sagen können, es müßten, weil in der apostolischen Zeit so oder so beschaffene Charismen zu Tage getreten wären, nun auch gerade diese Charismen alle wieder erweckt und in Wirksamkeit gesetzt werden. Das überlasse man

der bestimmenden Fürsorge göttlicher Weisheit. Hiermit soll nicht in Abrede gestellt werden, daß die Kirche selbst durch eigene Sünde vielleicht zum größeren Theil das Erlöschen bestimmter, allezeit wohl nothwendiger Geistesgaben verschuldet hat. Man fasse also den Sinn der Epheserstelle so, daß Gott, zunächst einmal für jene Zeit, dem einheitlichen Hirtenamt Seiner Kirche eine reiche Fülle von Charismen mitgetheilt habe, dem einen die besondere Gabe der Prophetie, dem andern die besondere Gabe zur Ausrichtung des Evangelistenberufs u. s. w., und daß hierin gerade die innere Harmonie des Leibes Christi als eines göttlichen Organismus sich zeige, — denn darauf hinzuweisen ist die Absicht der Einfügung dieser Sätze gerade in das vierte Capitel des Epheserbriefs. In der Kirche Gottes solche Mannigfaltigkeit, auf Seite der Heerde sowohl als des Hirtenamts! Aber mit Nichts läßt sich beweisen, daß verschiedene Aemter, parallel neben einander herlaufend, vom Herrn eingesetzt seien. Es ist nur von der Mannigfaltigkeit der Charismen die Rede, mit welcher Christus Sein Hirtenamt, ein einheitliches Amt, geschmückt habe und, fügen wir hinzu, in verschiedenen Zeiten je nach hervortretendem Bedürfniß in verschiedener Weise ausschmücken kann und wird. Die Wiederaufrichtung dieser vermeintlich verschiedenen und im Verhältniß zu einander selbstständigen Aemter wieder vorzunehmen, damit in diese so erneute kirchliche Verfaßungsform der Herr wieder die apostolische Fülle der entsprechenden Charismen einsenken könne, kann mithin die Kirche nicht für die von Gott ihr gebotene Pflicht erachten. Halte sie an dem einen Hirtenamt fest, Gott aber erfülle dieses mit Weisheit und Kraft, alle Seiten des heiligen Amtes jederzeit mit treuster Hingebung an Ihn zu erfüllen, und schenke diesem Amt, der Kirche überhaupt, das Maß von Geistesgaben, welches zur Ausrichtung ihrer hohen göttlichen Mission jederzeit nothwendig ist.

Das Hirtenamt ist ein einheitliches. Wenn die berufenen Träger desselben je nach den besonderen Charismen, die Gott dem Einzelnen verliehen hat, speciell der Ausübung einer besonderen Einzelfunktion des Ganzen sich widmen, so liegt das in der Natur der Sache wie im Intereße der Kirche selbst.

Das Hirtenamt in seiner Totalität ist zugleich das von Gott gesetzte Regieramt der Kirche, — das ist's, worauf es mir dies Mal vornehmlich ankommt. Nur verschone man mich mit dem Vorwurf, als ob ich nach den Begriffen orientalischer Kastengeschiedenheit das Hirtenamt der Kirche in Verhältniß zu der zu leitenden Heerde etwa setzen wollte. Die lebendigste und innigste Wechselbeziehung beider zu einander muß ich gerade als Zielbestrebung meinerseits hinstellen.

Die Zeiten des Büreaukratismus mit seiner bekannten Methode, auch die wichtigsten Lebensfragen der Kirche rein geschäftlich zu erledigen, mit seinen kalten, das Seelenheil der hungernden Heerde kaum beachtenden, lieblosen und steifamtlichen Befehlen aus den höheren Regionen des ewigen Schnees, diese Zeiten hat Gott gerichtet. Wo es in der Kirche anfing, nach längerem Todesschlaf wieder lebendig zu werden, da hat alle Male auch das Bedürfniß in der mächtigsten Weise sich geregt, Heerde und Hirtenamt in die innigste, gegenseitig förderndste Beziehung zu stellen. Unsere Zeit ist eine solche. Die brausenden Stürme der Welt, welche Spreu und Waizen von einander zu scheiden berufen sind, werden auch das eine Gute haben, daß sie um den treuen Hirten der Gemeinde Christi und die bei Ihm gebliebenen Schäflein seiner Heerde das Band der vollkommensten, treuesten und heiligsten Liebe Gottes schlingen werden, — ein Verhältniß, wie es der Herr mit den Worten bezeichnet: „Ein guter Hirte läßt sein Leben für die Schafe" oder „wenn er seine Schafe hat ausgelassen, gehet er vor ihnen hin, und die Schafe folgen ihm nach, denn sie kennen seine Stimme".

Es ist ein arger Fehler seit alten Zeiten, daß wir bezüglich dieses Verhältnißes von Hirtenamt und Gemeinde in der Regel solcher Art Fragen zunächst und zumeist als Verfaßungsfragen behandeln, daß wir mit andern Worten der althergebrachten, schablonenmäßigen und rein formellen Behandlung dieses Gegenstands, die es denn hauptsächlich mit der Erzeugung genau formulierter Paragraphen und mit der Abgrenzung von „Rechten" hüben und drüben zu thun hat, ohne Weiteres den Vorantritt gestatten. Hiermit hängt es dann wieder zusammen, daß an die Stelle der ursprünglichen Innigkeit und lieblichen Schönheit des Verhältnisses zwischen Hirt und Heerde eine kalte lieblose Gegensätzlichkeit beider zu treten pflegt. Wo innigste Gemeinschaft sein sollte unter Geben und Nehmen, da schleicht sich auf so beschaffenem Grund das oft feindseligste Mißtrauen ein, die gegenseitigen Reibungen von „Rechten" hüben und „Rechten" drüben sind die traurige unheilbringende Wirkung jener Ursache. Aus solchem Geiste scheint mir das gesammte Presbyterial- und Synodalverfaßungswesen der Gegenwart erzeugt zu sein.

Ursprünglich ist es nicht so gewesen. Keine in Paragraphen gefaßten „Rechte" des geistlichen Amtes gegenüber der Gemeinde, keine „Rechte" der Gemeinde gegenüber dem geistlichen Amt finden wir in den ersten lebendigen Zeiten der apostolischen Kirche. Nicht Paragraphen und Verfassungssysteme bildeten die Macht derselben, der Gewalt des persönlichen aus Gott geborenen Zeugnißes der Wahrheit räumte man auf den kirchlichen Synoden jener Zeit die erste Stelle ein. Es war gleichsam

selbstverständlich, daß jeder Andere dem Zeugniß der Wahrheit demüthig sein Herz aufschließen und daß der heilige Geist schon dafür sorgen würde, daß es bei jeder Besprechung kirchlicher Fragen auf größeren oder kleineren Versammlungen zu einem Resultat kommen werde, zu dem heilsamsten Resultat für die Kirche, ohne Zählung der Köpfe und ohne Hammelsprung.

Mit solchen Gedanken erfüllt sollten auch wir in die Zukunft blicken. Keine schablonenmäßigen Verfaßungssysteme, kein Hervorkehren von „Rechten" des geistlichen Amts einerseits und der Gemeinde andererseits, sondern die einfache Herstellung des Gottgeordneten Verhältnisses von Hirtenamt und Heerde! Darin gerade scheint mir das große Geheimniß verschloßen zu liegen, wie man Leben erwecken und Leben erhalten könnte. Wird dieser eine Grundsatz nur festgehalten: Das Hirtenamt ist eine göttliche Ordnung, dann ist die freieste Bewegung innerhalb dieser einfachen Grenzen wie gestattet so auch geboten nach dem Bedürfniß der jedesmaligen Gegenwart. Wer würde es z. B. für schriftwidrig halten, daß an kirchlichen Berathungen des Hirtenamts die Glieder der Einzelgemeinden in zahlreichster Fülle Theil nehmen und je nachdem auch wohl ihr Urtheil abgeben könnten, unter das eventuell sich zu beugen jeder Pfarrer die Demut haben sollte. Das geistliche Amt wird es dann aber sein müßen, welches die endgültige Entscheidung zu treffen hätte. Ist nur die eine nothwendigste Bedingung zum Gedeihen der Kirche überhaupt vorhanden, der Glaube nämlich und das wahre Leben im Herrn, haben wir erst einmal wieder eine Gemeinschaft von wirklichen Christen, dann werden wir kaum noch die Paragraphen-Bestimmung nöthig haben, daß sich die Minorität der Majorität fügen müße, es wird vielmehr Jeder bereit sein, der inneren Macht der erkannten Wahrheit von selbst sich zu beugen. Auch das ausgearbeitetste Verfaßungssystem mit den detaillirtesten Einzelgesetzen wird — um auch dies noch zu sagen — eventuell nicht im Stande sein, Secessionen einer andersgerichteten Gewissensüberzeugung zu verhüten. Absolute Präservativmittel gegen solche Vorkommnisse scheinen mir bis heute wenigstens noch nicht erfunden zu sein. So hätten wir auch nach dieser Seite hin wieder ein Stück mehr aus der lebendigen Zeit des apostolischen Kirchenthums.

Auch an der kirchenregimentlichen Thätigkeit lasse man meinetwegen in *ähnlicher Weise* das „Laienelement" Theil nehmen, man ziehe, wo es Noth thut, Juristen heran, denn ohne diese wird man heutzutage schwerlich fertig werden können; nur geschehe dies nicht aus dem Grunde, weil auch das „Laienelement" bis oben hin vertreten sein müßte und die „Gemeinde" doch auch mit ihren „Rechten" zu berücksichtigen sei, sondern nur die Rücksicht auf das *Bedürfniß der Kirche* walte jederzeit vor.

Ich wiederhole es, der freieste Spielraum für die Kirche ist gegeben, wenn sie nur an dem einen Grundsatz festhält: Tief im Wesen der Kirche liegt es begründet, es ist geradezu ein Mysterium des Himmelreichs, vielleicht tiefer liegend als wir es nur ahnen können, daß in dem Reich des ewigen Hirten Jesus das lebendigste und innigste Verhältniß von Hirtenamt und Heerde bestehen soll.

Von dieser Anschauung, daß das Regieramt der Kirche beim Hirtenamt liege, ist auch die Homberger Erklärung getragen; sie gründet sich damit auf Gottes Wort. Sie bezeichnet die geistlich bischöfliche Verfaßung der Kirche als das unserseits für die hochnöthige Neuorganisation unserer Kirche im Auge zu behaltende Ziel. Durch die Reformation ist nach Seite der kirchlichen Verfaßung unnöthigerweise ein Bruch mit der kirchlichen Vergangenheit hervorgerufen worden, wenngleich weniger aus principiellen Gründen als vielmehr durch die Ungunst der damaligen Situation die bereits oben mehrfach erwähnte Abnormität geschaffen wurde; die lutherische Reformation konnte es, vermöge ihrer Bedeutung für die Gesammtkirche und ihrer Stellung in derselben, nur als ihre Aufgabe erkennen, den kirchlichen Organismus der Vergangenheit, der in seinen wesentlichsten Grundzügen vom ersten Pfingstfest her stammte, mit der neuen öcumenischen Erfahrung zu durchdringen und auszuscheiden, was nicht mit dieser im Einklang stand. Es ist dies ursprünglich auch wol der Gedanke der Reformatoren, besonders Melanchthons gewesen, allein es kam denn doch anders. Wir, die wir genöthigt sind, uns kirchlich zu organisieren, können uns nach dieser Seite hin nicht sowohl von „lutherischen Principien" als vielmehr von dem Pflichtgefühl leiten lassen, dem klar offenbarten Willen Gottes durch Herstellung eines geistlichen Regiments des vom Herrn dazu berufenen Hirtenamts die gebührende Anerkennung zu zollen. Es gibt überhaupt nur drei Regimentsweisen für die Kirche Christi. Der verstorbene Professor der Theologie A. Vilmar zu Marburg hat sie mit folgenden Worten bezeichnet: „Es scheint nicht ganz unmöglich, daß sich in näherer oder fernerer Zukunft die evangelische Christenheit in zwei scharf von einander geschiedene Lager theilen werde, in das Lager der völlig consequent durchgeführten Presbyterial- und Synodalverfaßung und in das Lager eines geistlich-bischöflichen Kirchenregimentes. Das weltliche Summepiscopat aber scheint, wie die Dinge jetzt liegen, eine Zukunft nicht zu haben". Es sind dies die letzten Worte einer kleineren Schrift Vilmars: „Ueber Synodal- und Presbyterialverfaßung", welche im September 1865 geschrieben, aber erst nach dem Tode des Verfaßers herausgegeben worden ist. Wählen wir also zwischen der Presbyterial- und Synodalverfaßung und dem geistlich-

bischöflichen Kirchenregiment, denn über das Summepiscopat hat die Geschichte klar entschieden. Die ganze Führung unserer Kirche weist uns mit gebieterischer Forderung darauf hin, daß wir die Superintendenten Ordnung der altlutherischen Kirche Oberhessens auch für die niederhessische Kirche der sog. Renitentengemeinschaft ins Leben rufen. Durch die Annahme derselben wären wir nicht allein zu kirchlicher Organisation gelangt, wir hätten auch ein kirchliches Band gefunden, das uns mit Pfarrer Schedtler zu Dreihausen und der renitenten Gemeinschaft der hessen-darmstädtischen Lutheraner möglichst eng verbinden würde, ich meine kirchlich verbinden würde, denn die bereits vorhandene innere Glaubensgemeinschaft kann nicht sofort mit Kirchengemeinschaft identificiert werden. Zur Herstellung der letzteren ist dann freilich noch die Erledigung eines andern Punktes nothwendig, den ich am Schluße dieser Schrift zu behandeln gedenke.

Man wird fragen, weshalb ich meinen Ausführungen über diesen einen Gegenstand, der sich auf die materielle Seite der Homberger Erklärung bezieht, eine so große Ausdehnung gegeben habe. Es ist darum geschehen, weil ich von der festen Ueberzeugung durchdrungen bin, daß die augenblicklich unter den niederhessischen Renitenten bestehende Differenz im tiefsten Grunde ihren Ursprung in einer verschiedenartigen Stellung zu dieser brennenden Frage der kirchlichen Gegenwart hat, aber nicht in der Verschiedenartigkeit der Ansichten über die Bedeutung der niederhessischen Verbesserungspunkte für die Zukunft unserer Kirche. Selbst dem oberflächlichsten Beobachter der letzten Vorgänge auf dem Gebiet der hessischen Renitenz konnte es nicht verborgen bleiben, daß die Meinungsverschiedenheit über die mauritianischen Reformen nur als das äußere, freilich zunächst in die Augen fallende Symptom jenes principiellen Auseinandergehens sich gezeigt habe. Die ganz verschiedene Art und Weise nämlich, wie die Verbeßerungspunkte hier und dort beleuchtet werden, diese Erscheinung ist es eigentlich, welche zum Verständniß unserer gegenwärtigen Lage vornehmlich in's Auge gefaßt werden will. An diesem einen Punkte, nicht an dem Verbesserungswerke selbst, dürften vielleicht auch die wichtigsten Versuche, die Fortentwicklung unserer niederhessischen Kirchenangelegenheit einem gemeinschaftlichen Gleise zuzuführen, für immer scheitern.

Von der Richtigkeit des eben Gesagten überzeugt man sich sofort, wenn man die eigenthümliche Art und Weise betrachtet, wie von einer Seite aus in Niederhessen das Stehen- oder Fallenlassen der sog. Verbesserungspunkte in Verbindung gebracht wird mit dem Fortbestand bzw. dem Untergang der „rechtlichen Existenz" der niederhessischen

Kirchengemeinschaft. Ich bin genöthigt, über diesen Gegenstand mit einigen Worten mich auszusprechen, gleichsam als Einleitung zu dem, was ich über die Verbesserungspunkte selbst dann weiter zu sagen gedenke. Es ist schon darum nöthig, daß ich diese Voruntersuchung anstelle, weil ich meinen Vorschlag, an Stelle des mit Errichtung des Kasseler Gesammtconsistoriums zugleich untergegangenen Consistorialregiments unserer Kirche das geistlich-bischöfliche Regiment etwa nach Maßgabe der oberhessischen Superintendentenordnung in's Leben zu rufen, gegen die mögliche Einrede in Schutz zu nehmen habe, als sei die Ausführung dieses Vorschlags rechtlich unzulässig und als involvire sie eine Durchbrechung der bisher hier zu Lande strikt beobachteten kirchlichen „Rechtscontinuität". Oben habe ich bereits, wo es nöthig war und so weit es nöthig war, diese Frage behandelt, zugleich aber auch eine weitere Besprechung derselben in Aussicht gestellt. Hier ist der Ort, diese Angelegenheit etwas eingehender zu erörtern. Was dann noch etwa davon übrig bleiben wird, soll bei der Gelegenheit, wo ich über die Verbesserungspunkte selbst mich zu äußern habe, erledigt werden.

Es ist, um gleich im Voraus den Umfang und die Grenzen der nächst folgenden Ausführungen möglichst genau zu bezeichnen, meine Absicht, darüber mein Urtheil abzugeben, in welcher Beschränkung wir bezüglich der niederhessischen Kirchenangelegenheit, falls wir die gesunden Bahnen einer kirchlichen Entwicklung nicht verlassen wollen, die Begriffe „Recht", „Rechtsbestand", „Rechtscontinuität" u. s. w. allein zur Anwendung kommen lassen dürfen und vor welchen Consequenzen wir uns hüten müßen bei dem Gebrauche dieser immerhin bedenklichen, weil äußerst dehnbaren und mit dem verschiedensten Inhalt auszufüllenden Bezeichnungen.

Zuerst und vor Allem muß ich es hier aussprechen, daß das Existenzrecht der Kirche Christi auf Erden überhaupt oder einer einzelnen Kirchengemeinschaft im Besondern nicht von Außen her der Kirche erst noch zuertheilt zu werden braucht, damit die Kirche oder die betr. Kirchengemeinschaft sich dessen getrösten könne, daß sie ein göttliches Recht auf Erden zu existieren habe. Mit der Gründung am Pfingstfest war der Kirche bereits die Aufgabe ertheilt und somit das unbestreitbare Recht zuerkannt worden, die Erde zu füllen und allüberall festen Fuß zu faßen. Im Lichte dieser göttlichen Aufgabe und dieses der Kirche schon vor ihrer Expansion innewohnenden Rechts der Existenz auf der ganzen Erde muß es als vollständig irrelevant erscheinen, ob dieses ihr göttliches Recht Seitens der Gewalthaber der Erde anerkannt wird oder nicht. Die ersten Zeiten der christlichen Kirche, in welchen sie nicht nur keine „Rechtsexistenz" im juristischen Sinne des Worts erlangen

konnte, sondern geradezu von dem Erdboden ausgerottet werden sollte, liefern den deutlichsten Beweis, daß die Kirche auch ohne diese „Rechtsexistenz" das göttliche Recht der Existenz hat und im Zusammenhang damit des göttlichen Schutzes sich getrösten kann. Wollte Gott, wir hätten heutzutage solche Zeiten des weltüberwindenden Glaubens und der geduldigen Treue bis in den Tod!

Was aber von der Kirche im Allgemeinen gilt, das muß auch von der zeitlichen Erscheinungsweise derselben behauptet werden. Sämmtlichen Kirchengemeinschaften, die geschichtlich in Folge confessioneller Verschiedenheiten und sonstiger Umstände von einander getrennt sich darstellen und zusammengefaßt als das geschichtliche Bild der im Zustand der Krankheit befindlichen Kirche Gottes abgeben, eignet, weil und sofern sie an dem Wesen und der Aufgabe der Kirche überhaupt noch participieren, dieses göttliche Recht der freien ungehinderten Expansion auf der Erde, ja wir müßen, wenn wir nicht im höchsten Grad inconsequent und parteiisch sein wollen, dieses Recht allen sog. Sekten zuerkennen, sofern nur noch ein Rest von kirchlichem Charakter an ihnen haftet. Nur *eine* Grenze hat dieses Recht. Wenn das Auftreten solcher Gemeinschaften in schädigender Weise das Gebiet der bürgerlich staatlichen Ordnung, dessen Pflege dem obrigkeitlichen Amt anvertraut ist, berühren würde, *müßte* von dieser Seite aus die Zurückweisung derselben in die geordneten Schranken der rein geistigen Bewegung eintreten. Mit andern Worten, *Gott will es*, daß die Kirche ungehindert sich ausbreite und entfalte, daß die Entwicklung derselben in vollster Freiheit vor sich gehe, daß die geistigen, wenn auch noch so gewaltigen und erschütternden Kämpfe als geistige Kämpfe zu Ende geführt werden.

Sollte irgend einer Kirchengemeinschaft staatlicherseits das Recht der Existenz verweigert oder genommen werden, so hat nichts desto weniger diese Kirchengemeinschaft *eben dasselbe göttliche Recht der Existenz als jede andere vom Staate anerkannte kirchliche Gemeinschaft*. Das staatlicherseits zuerkannte „Existenzrecht" ist nur etwas rein accidentielles; tritt es in die Erscheinung, so unterscheidet sich der neue Zustand des betr. Kirchenkörpers von dem vorigen nur durch das größere Maß des weltlichen Friedens und der irdischen Ruhe. Im andern Falle ist sie genöthigt, die Anerkennung des ihr vom Herrn verliehenen, *mit ihrem Dasein* gegebenen göttlichen Rechts durch den Kampf um ihre Existenz sich einfach zu erzwingen. Hat der Herr gesagt: „Gehet hin in alle Welt und prediget das Evangelium aller Creatur", so haben beispielshalber die Wiedertäufer, die ihrerseits mit vollem Recht dies Wort als einen auch für sie geltenden Befehl ansehen, das=

selbe göttliche Recht der freien, ungehinderten Ausbreitung auf Erden, als alle übrigen Kirchengemeinschaften, die sich als die allein wahre Kirche anzusehen pflegen. Denn wer soll entscheiden, welcher Religionsgenossenschaft nach göttlicher Einsetzung das alleinige Recht der Existenz zuzuerkennen oder wo die Wahrheit in ganzer oder in größerer Fülle vorhanden sei? Objectiv läßt sich dieser Streit niemals zu Ende führen, da ein competentes Entscheidungsgericht hierzu von Gott nicht eingesetzt worden ist. Darum eben sollen und müßen die geistigen Kämpfe des Reiches Gottes mit vollster Freiheit ausgekämpft werden, und wo noch an dem Wesen der Kirche im Allgemeinen irgendwie und irgendwo participiert wird, da ist auch um jenes göttlichen Rathschlußes der freien Entwicklung der Kirche willen das göttliche Recht der ungehinderten freien Bewegung vorhanden. Im 16. Jahrhundert wohnte der Kirche deutscher Reformation ganz dasselbe göttliche Recht inne als der staatlicherseits allein anerkannten römischen Kirche. Wenn Luther nicht davon durchdrungen gewesen wäre, hätte er das bedeutsame Wort nicht aussprechen können, mit dem er seine Reise nach Worms angetreten hat.

Hieraus ergibt sich dann weiter das rechte Urtheil über die Bedeutung und Tragweite der geschichtlichen Rechtsexistenz der Kirche und einzelner Kirchengemeinschaften von selbst. Reden wir von der evangelischen Kirche insonderheit. Es war eine ungeheure Abnormität, daß zu Zeiten die Willkür des Landesfürsten die Entscheidung zu treffen hatte, ob in seinem Territorium die evangelische Kirche „zu Recht" bestehen solle oder nicht. Da aber wo in Folge der persönlichen Neigung des Landesfürsten dieser Zustand der „Rechtsexistenz" eingetreten war, konnte man das Geschehene dankbarlichst acceptieren, so sehr man auch Ursache hatte, solche Gunstbezeugungen als zweifelhafte Danaergeschenke anzusehen. Hörte doch gerade mit dieser „Rechtsexistenz" der evangelischen Kirche oft genug ihre kirchliche Freiheit auf, und wurde sie nicht selten dadurch gerade der Schauplatz eines wiederaufgelebten Byzantinismus traurigen Angedenkens. Aber sehen wir davon ab. Die evangelische Kirche konnte, ohne Billigung des zu Grunde liegenden Princips, mit vollen Händen zugreifen, wenn evangelische Landesherrn ihr zur „Rechtsexistenz" verhelfen wollten, welche dieselben weder zu geben noch zu nehmen hatten. Ich gehe noch einen Schritt weiter mit Zugeständnißen. Die Verleihung der „Rechtsexistenz" an die evangelische Kirche in den betr. Territorien hatte gleich von Anfang an in der Regel die Uebernahme des kirchenregimentlichen Amtes in der so begünstigten Kirche Seitens der hohen Gönner zur Folge. Unter den Auspicien derselben bildeten sich in den evangelischen Territorien Kirchenordnun-

gen aus, die naturgemäß ihre summepiscopale Bestätigung fanden, unter den besonderen Schutz des Landesherrn traten und nach dieser Seite hin als das verkörperte „Recht" der betr. Kirche bezeichnet werden müßen. Gott der Herr hat dies abnorme Verhältniß des obrigkeitlichen Amtes zur Kirche zugelassen, warum sollte die Kirche des Herrn, warum sollten wir von dem, durch die bezeichnete Entwicklung der Kirche zu Stande gekommenen geschichtlichen „Existenzrecht" der evangelischen Kirche keinen Gebrauch machen dürfen, zumal da, wo dasselbe außerdem noch gesetzlich und vertragsmäßig garantiert worden ist? Jederzeit darf die Kirche zu ihrer Vertheidigung aller gesetzlich erlaubten Mittel sich bedienen, seitdem der Apostel Paulus sich auf den Kaiser berufen hat; in Angelegenheiten des Reiches Gottes darf an das geschichtliche, wenngleich nur formelle und relative Recht appelliert werden. Dagegen habe ich Nichts zu erinnern. Nur muß ich aus vielen Gründen vor den Gefahren warnen, die aus der Behauptung dieses juristischen Standpunkts sehr leicht der Kirche erwachsen können. Man muß auf der Hut sein, daß man nicht verkehrte und die Kirche im höchsten Grade schädigende Consequenzen aus den eben bezeichneten rein geschichtlichen Verhältnißen ziehe.

Man kann, von diesem Standpunkt gerade aus, leicht zu der Schlußfolgerung sich versteigen, daß eine Kirchengemeinschaft, weil sie durch Emanation ihrer Kirchenordnungen von der bezeichneten Stelle aus ihre „Rechtsexistenz" erhalten habe, diese sofort wieder verlieren würde, wenn sie, gleichviel unter welchen Verhältnißen, nur ein Stück jener Ordnungen fallen lasse und die dadurch entstehende Lücke nach dem vorliegenden Bedürfniß anderweitig auszufüllen suche. In diesem Falle würde die niederhessische Kirche, um ein concretes Beispiel anzuführen, ihre „Rechtsexistenz" aufgeben, wenn sie die Consistorialordnung von 1657 etwa durch die oberhessisch-lutherische Superintendentenordnung ersetzen wollte. Diese Frage ist von der höchsten Bedeutung für uns, weshalb wir sie nicht scharf genug in's Auge fassen können.

Es ist aber diese Besorgniß m. E. völlig unbegründet. Die Kirche der Augsburgischen Confession war in Hessen bereits zur „Rechtsexistenz" gelangt — wenn wir ja soviel Gewicht auf diese legen wollen —, lange bevor die Geburtsstunde der Consistorialordnung von 1657 geschlagen hatte. Durch die letztere ist die „Rechtsexistenz" unserer Bekenntnißkirche weder begründet noch aufgehoben worden, auch ist ihr dieselbe nicht etwa unter der Bedingung in 1657 wieder von Neuem verliehen worden, daß sie unter dem Consistorialregiment dieser Ordnung verbleibe. In diesem Falle würde freilich, vom juristischen Standpunkt aus die Sache betrachtet, mit dem Fallenlassen der Consistorialordnung die niederhessi-

sche Kirche ihr geschichtliches Existenzrecht aufgegeben haben. Aber es bezeichnet die Consistorialordnung von 1657 vielmehr nur die äußere Form, in welcher die bereits vorher mit dem „Recht der Existenz“ bekleidete niederhessische Kirche der Augsburgischen Confession seit jener Zeit aufgetreten ist, dieses Recht ist nicht durch jene Ordnung erst begründet worden. Es kann mithin dasselbe für Niederhessen auch nicht dadurch erlöschen, daß die Kirche, durch die Noth der Verhältniße getrieben, auf Grund ihres Glaubensbekenntnisses ein anderes Kirchenregiment aufrichtet. Die Consistorialordnung ist mithin nicht „der Schlußstein sämmtlicher in Hessen zu Recht bestehender Ordnungen“, so daß mit dem Wegfall jener nicht allein diese Ordnungen „allesammt ihren Rechtsboden verlieren würden“, sondern auch das „Recht“ der Augsburgischen Confession für Hessen als erloschen betrachtet werden müßte. Jener Ansicht liegt die völlig unhaltbare Vorstellung zu Grunde, daß seit der Reformation, so sagt man, dem evangelischen Träger des obrigkeitlichen Amts die göttliche Mission zuerkannt werden müßte, einer evangelischen Kirchengemeinschaft (oder auch einer katholischen?) ihr „Existenzrecht“ zu verleihen, d. h. dasselbe nicht einfach anzuerkennen, sondern zu schaffen, und eine Kirchengemeinschaft in einen bestimmten, das Glaubensbekenntniß zum Ausdruck bringenden Complex von Ordnungen „einzubinden“, also daß die betr. Kirche in diesen Ordnungen sich zu bewegen habe, bis sie in andere Ordnungen „eingebunden“ würde. Daß wir, zumal unter den gegenwärtigen Verhältnißen, durch das Festhalten solcher Grundsätze in die vollendetste kirchliche Stagnation gerathen, daß wir augenblicklich gerade in Niederhessen durch die consequente Befolgung derselben dem bedauerlichsten Independentismus verfallen müßen, liegt so klar auf der Hand, daß ich unter einfacher Verweisung auf das bereits oben darüber Gesagte, mich begnügen will, diesen Punkt nur noch einmal im Vorübergehen erwähnt zu haben.

Wir „Renitenten“ in Hessen halten uns für die „rechtlichen“ Vertreter der alten Kirche, nachdem alle übrigen Pfarrer und Gemeinden zur Staatskirche übergegangen sind. Sollten wir da nicht das eminent göttliche Recht haben, als Kirchenkörper durch einen constituirenden Act das zumal ohne unser Zuthun beseitigte Consistorialregiment der Kirchenordnung von 1657 einfach durch ein anderes Regiment zu ersetzen, zumal da ein Consistorialregiment für Niederhessen nach dem Wegfall der eigentlichen Grundbedingung und Voraussetzung zu einem solchen ein Unding sein würde, wir aber ein Kirchenregiment dringend nöthig haben? Aus demselben Grund muß ich auch mit größter Ent-

schiedenheit behaupten, daß wir vollständig berechtigt wären, als Repräsentanten der alten niederhessischen Kirche der Augsburgischen Confession, vollständig den letzten Rest der alten Kirchenordnung von 1657 mit sammt den Verbesserungspunkten zu beseitigen und etwa zu der oberhessischen Kirchenordnung von 1573 zurückzugreifen, ohne nur im rein kirchenrechtlichen Sinne unser „Existenzrecht" als Kirche der Augsburgischen Confession zu verwirken, — wenn es die Noth erfordern sollte. Wenn es die Noth erfordern sollte, sage ich. Denn ich denke nicht im Entferntesten daran, zum Zustandekommen eines solchen Unternehmens vorerst nur einen Finger zu reichen, aus folgendem Grunde. Ich weiß recht wohl, daß man nicht tabula rasa mit der Vergangenheit machen soll und daß ein solcher Radikalismus eine tiefgehende Beschädigung unseres kirchlichen Volkslebens zur Folge haben würde. Aber indem ich gleichwohl unsere vollste Berechtigung zu diesem Schritte betonte denen gegenüber, die mit dem „Recht" der niederhessischen Kirche mehr als zuviel operieren, wollte ich nur aussprechen, daß andere Rücksichten als die der „Rechtscontinuität" uns bewegen müßten, soviel als möglich mit den alten Zuständen unseres kirchlichen Volkes in Zusammenhang zu bleiben und nicht ohne triftige Gründe Neues einzuführen. Nicht der „Rechtsstandpunkt" ist es, der mich vornehmlich beherrscht bei meinem Verhalten in dieser Angelegenheit, sondern die Erkenntniß, daß das kirchliche Volksleben ein viel zu bedeutender Faktor sei, als daß man vom grünen Tische aus ohne Berücksichtigung desselben das System des schonungslosen Abwirthschaftens befolgen dürfte. Si duo faciunt idem, non est idem.

Ich habe mit dieser Auseinandersetzung Nichts weiter beabsichtigt, als das Meinige dazu beizutragen, daß man fürder in Hessen weniger, als dies bisher leider geschehen ist, von dem juristischen Gesichtspunkt des „Rechts", der „Rechtscontinuität", der „Rechtsexistenz" aus die kirchlichen Dinge behandeln möge, und dagegen vielmehr von dem Bestreben sich leiten lassen wolle, der Kirche zu geben, was die Kirche nöthig hat, damit nicht durch das Festhalten jener abstracten Theorieen, die heutzutage ohnehin ganz bedeutungslos sind, aus einem kirchlichen Organismus bei uns eine Ruine werde. Huldigen wir dem Grundsatz nicht: Fiat justitia, pereat ecclesia! Was hilft uns, wie schon gesagt, heutzutage die ganze, doch nur geschichtliche „Rechtsexistenz" und „Rechtscontinuität" unserer Kirche? Diese ist, wie die Dinge jetzt liegen, keine Prise Tabak werth, um mich eines beliebten Windthorst'schen Ausdrucks zu bedienen. Wollen wir etwa in die leere Luft hinein unsere Streiche führen? Vor Gott aber, meine ich, brauchten wir uns nicht erst noch zu legitimieren mit unserm guten Willen, Seiner Kirche zu geben, was sie heute bedarf.

Oder meinen wir wirklich, Gott der Herr, dessen Willen wir zu thun begehren, würde uns eventuell entgegnen, wir müßten uns zuvor erst das „Recht" zur Ausführung desselben zu erwerben suchen? Von wem denn? Allerdings sind die kirchlichen Differenzen in Hessen bedeutend, sehr bedeutend, aber sie liegen nicht auf dem Gebiet der sog. Verbesserungspunkte, sondern lediglich auf diesem Gebiet. Die verschiedene Stellung unserseits zu den Verbesserungspunkten ist nur der äußerlich sichtbare, allerdings genau mit dem Grundprincip zusammenhängende Ausdruck jener tieferen Grundverschiedenheit über die Begriffe „Recht", „Rechtsbestand", „Rechtscontinuität" u. s. w. Ich hoffe, daß ich nicht der einzige bin, der dies offen und ehrlich einzugestehen für seine Pflicht hält. Gehen wir nunmehr zu der Besprechung der Verbesserungspunkte selbst über.

Im engsten Anschluß an das Vorstehende haben wir die nicht ganz unwesentliche Frage zu erörtern, welche Stellung die niederhessische Opposition zu der nominell lutherischen Kirche im Allgemeinen eingenommen habe und welche Stellung dieselbe nach der bezeichneten Seite hin in Zukunft werde einnehmen müßen, wenn sie ihre Kirche einer hoffnungsvollen Zukunft entgegenführen und vor der Wiederkehr solcher Auftritte bewahren will, wie sie in Niederhessen seit der Einführung der mauritianischen Reformen und besonders seit dem Beginn des sog. Confessionsstreites in reichlichster Fülle erlebt worden sind.

Ich habe mich bereits im Anfang und im weiteren Verlauf dieser Schrift eingehend darüber ausgesprochen, was wir als die eigentliche Cardinalfrage der kirchlichen Gegenwart anzusehen hätten, daß es für die Kirche im Allgemeinen heutzutage ganz besonders darauf ankomme, dem schrankenlosen Staatsabsolutismus gegenüber ihre Selbstständigkeit als eines Reiches Christi zu wahren und ihre Gebundenheit an das alleinige Haupt im Himmel und den durch keine menschliche Gewalt einzuschränkenden ewigen Königswillen des Herrn durch Wort und That zu bezeugen, also daß jede Kirchengemeinschaft, welcher Confession sie auch sei, als vollständig berechtigt erscheinen müße, mit größter Entschiedenheit jeder Art von Anforderung an sie entgegenzutreten, wodurch die Herstellung eines gerade entgegengesetzten Verhältnisses der Kirche zu ihrem himmlischen Haupt bezweckt werden sollte. Ein Grundgedanke bewegte mich bei allen diesen Ausführungen, der nämlich, daß Katholiken, Lutheraner, Reformirte, Irvingianer, Baptisten, Methodisten u. s. w., daß selbst die Juden nicht gezwungen werden könnten, sich der Souveränetät des Staatswillens in Religionssachen und überhaupt dem Worte Gottes zuwider

mit vollster Resignation zu unterwerfen, daß aber nicht blos Lutheraner des correctesten lutherischen Kirchenthums das bezeichnete Recht hätten, unumschlungen von den Armen der Staatskirche sich kirchlich intact zu erhalten. Aus dem zweiten Hauptheil dieser Schrift mußte die universale Berechtigung aller Religionsgemeinschaften hierzu um so deutlicher zu Tage treten, als dieser Theil den Nachweis geliefert hatte, daß die Träger des obrigkeitlichen Amts nach der fraglichen Seite hin keine geringere providentielle Aufgabe haben, als die, den religiösen Bewegungen einfach ohne Einmischung ihrerseits freien, ungehinderten Lauf zu lassen.

Nach solchen Sätzen werde ich schwerlich noch in den Verdacht kommen, als sähe ich gerade in dem mauritianischen Verbesserungswerk den Schwerpunkt des niederhessischen Kampfes liegen und als erscheine mir das als die Hauptaufgabe unserer renitenten Kirchengemeinschaft, jetzt gerade lediglich über diesen Punkt ins Reine zu kommen. Daß aber dieses Stück unseres bisherigen Kirchenwesens heutzutage gar nicht auf der Tagesordnung stehe, daß es sich um diese „veralteten Dinge" heutzutage gar nicht mehr handle, werde ich ebenso entschieden verneinen müßen, als ich gegen die gerade entgegengesetzte Meinung den lautesten Widerspruch erhoben habe.

An und für sich nimmt in der That diese Reformen-Frage nur eine untergeordnete Stellung in unserm Kampfe ein, vorausgesetzt daß wir diese Angelegenheit in einer Weise erledigen, wodurch die hessische Kirche gefördert und zur möglichst unanfechtbaren confessionellen Klarheit geführt wird. Im andern Fall hingegen kann es dahin kommen, daß uns bei noch so klarer Erkenntniß und Festhaltung des Centrums aller heutigen Kirchenkämpfe doch die mauritianischen Reformen zu Grunde richten, indem sie uns einerseits kirchlich vollständig isolieren, was bereits der sel. Vilmar befürchtete, und andererseits jede Möglichkeit uns rauben, unserer renitenten Kirchengemeinschaft zu einer gesunden einheitlichen Organisation zu verhelfen, daß sie mithin dazu beitragen können, daß wir in dem Zustand unsres gegenwärtigen Independentismus fortwährend verharren und in diesem Independentismus uns schließlich verduften. Doch ich werde dies Alles eingehender begründen müßen.

Die mehrfach erwähnte Zuschrift hannover'scher Brüder an die niederhessische Pastoralconferenz vom Juni 1874 hatte unsere Opposition gegen die neuerrichtete Staatskirchenbehörde zu Kassel als eine völlig berechtigte anerkannt. Sie hatte das, was hier in Hessen zur Vertheidigung der Kirche geschehen war, als ein „von Gott begonnenes, bisher so wunderbar und uns zur Erhebung fortgesetztes gutes Werk" bezeichnet, mithin aufs deutlichste zu erkennen gegeben, wie dies von derselben Stelle

aus schon früher an den Tag gelegt worden war, daß man über den eigentlichen Kern des ganzen Kampfes mit uns Niederhessen einverstanden sei. Daneben war zugleich in der genannten Zuschrift der dringende Wunsch ausgesprochen worden, daß wir das bei uns „neu zu gestaltende kirchliche Wesen als Glied der gesammten lutherischen Kirche in kurzer aber deutlicher Erklärung öffentlich hinstellen und die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz eben so offen als deutlich verwerfen" möchten.

Dieses Begehren hatte bei der geschichtlichen Auffaßung der Antragsteller von dem Umfang der Rechtsgültigkeit dieser Reformen seine volle Berechtigung. Denn besteht der ganze Complex von „Verbesserungspunkten" in Niederhessen zu Recht, dann hat beispielshalber die Abendmahlslehre Luthers keine exclusive Gültigkeit daselbst, da in der Declaration von 1607, der heiligen Schrift geradezu widersprechend, der Genuß des Leibes und Blutes Christi Seitens der Ungläubigen mit dürren Worten geleugnet, mithin dem heiligen Abendmahl sein s a c r a m e n t a l e r Charakter genommen wird. In diesem Falle könnten auch alle früheren Bekenntnisse nur im Sinne dieses späteren verstanden werden und in unserer Kirche wäre der Calvinist vollständig ebenso berechtigt mit seiner Auffassung als der lutherisch Gerichtete mit der lutherischen Lehre. Und nicht um ein Haar breit würde sich dann die niederhessische Kirche von der unirten Kirche Altpreußens unterscheiden. Ebenso liegt es auf der Hand, daß die lutherische Kirche unter diesen Umständen mit uns Niederhessen in K i r c h e n g e m e i n s c h a f t nicht treten könnte, wenn man auf jener Seite auch die persönlich lutherisch Gläubigen unter uns als Brüder achten und lieben müßte. Bei der Frage nämlich, ob ein Kirchenkörper mit einem andern in Kirchengemeinschaft treten könne oder nicht, kommt es wesentlich darauf an, ob hinsichtlich der Stellung zu den kirchlichen Symbolen der Vergangenheit hier wie dort völlige Uebereinstimmung herrscht oder nicht, ob hier wie dort dieselbe exclusive Gültigkeit desselben Glaubens besteht oder nicht. Ohne das wäre eine dennoch bestehende Kirchengemeinschaft solcher zwei Kirchenkörper entweder eine ungeheure Lüge, oder sie würde die vollständige Gleichgültigkeit gegen den Unterschied von Wahrheit und Irrthum bekunden. Selbstverständlich kann hiedurch die Wahrheit des Satzes nicht beeinträchtigt werden, daß ein lutherischer Kirchenkörper trotz seinem exclusiv gültigen und rechtlich gesicherten Lutherthum unter Umständen doch nur ein Scheinleben fristen könne, wenn die Fragen, die als die Cardinalfragen der betr. Gegenwart von dem Herrn zur Beantwortung auf die Tagesordnung gesetzt sind, in zeitgeistlicher Weise von ihm beantwortet werden, daß ferner in diesem Falle für andere lutherische Kirchenkörper der Augenblick gekommen sein

könnte, bis auf Weiteres von der Kirchengemeinschaft mit diesem Kirchenkörper sich zurückzuziehen, daß also nicht blos die „confessionelle" Uebereinstimmung zweier Kirchen in letzter Instanz über diese Kirchengemeinschaftsfrage entscheiden, sondern auch noch das thatsächliche Verhalten eines kirchlichen Gemeinwesens mit in die Wagschale gelegt werden sollte. Dies Alles liegt so klar auf der Hand, daß ich diese Wahrheit nur vorübergehend glaube in Erinnerung bringen zu müßen *).

Es wird sich aus Vorstehendem von selbst ergeben, sofern es als richtig anerkannt wird, daß keineswegs schon behauptet werden kann, daß der treu gemeinte Rath der hannover'schen Brüder ein unberechtigter gewesen sei, abgesehen wiederum von der Frage, ob ihre historische Auffaßung von dem Umfang der Rechtsgültigkeit der mauritianischen Reformen für Niederhessen die richtige ist oder nicht; oder man spricht es, wenn man dies gleichwohl behauptet, damit zugleich aus, daß man keinen Unterschied machen kann zwischen Kirchengemeinschaft und Personenverbrüderung.

Daß wir Niederhessen uns haben absetzen lassen, gibt uns immer noch kein Recht, nun zu verlangen, daß jede lutherische Kirche uns zu nehmen habe, wie wir sind, oder zu sagen: Thut ihr andern doch erst 'mal die Thaten, die wir gethan haben, dann kommt und lehrt uns, bis dahin seid zufrieden, wenn wir's gnädig mit euch machen, denn wir sind's

---

*) Jedenfalls ist es ein großer Fehler, wenn über diese hochwichtige Frage nur einseitig von jenem ersteren Gesichtspunkt aus entschieden wird. Da die Kirche kein bloses Abstractum ist, sondern wesentlich eine Realität, so sollte man auch nicht blos abstract und rein begrifflich unter völligem Absehen von dem thatsächlichen Verhalten eines betr. Kirchenkörpers in dieser Sache zu Wege gehen. Donatistisch ist der von mir vertretene Standpunkt nicht, denn ich behaupte nicht, daß bei der Verweltlichung irgend einer Kirchengemeinschaft die göttlichen Handlungen daselbst unwirksam wären, aber das behaupte ich, daß eine Kirche, welche „rechtlich" auch noch so correct sich ausnehmen mag, thatsächlich doch so beschaffen sein und den brennenden Fragen der Zeit gegenüber sich so benehmen kann, daß ernste gläubige Christen sich gedrungen fühlen müßen, von einer kirchlichen Gemeinschaft mit derselben bis auf Weiteres zurückzutreten. Dies Alles muß ich aufrecht erhalten, trotzdem ich recht gut weiß, daß die Kirche keine Gemeinschaft von Gesunden und Vollendeten ist, sondern vielmehr ein Lazareth für Kranke und Schwache. Aber eben so gut wie das „Bekenntniß" einer Kirchengemeinschaft von maßgebender Bedeutung für die Entscheidung in dieser Frage ist, so gewiß ist es auch, daß das wirkliche thatsächliche Verhalten einer Kirche zu der Cardinalfrage der betr. Gegenwart gleichfalls ein Bekenntniß genannt werden muß, und die Frage ist nur die, ob ein papiernes Symbol schwerer in die Wagschale fällt oder ein Bekenntniß der Thatsachen.

fortan, die der Kirche das Licht aufzustecken haben! Kommt's dahin bei uns einmal, dann wehe uns; wir sind dann im besten Zuge, des Teufels zu werden. Weiter sage ich Nichts darüber. Jedes persönliche Selbstgefühl und jede Regung eines gottfeindlichen Hochmuths muß bei uns gekreuzigt werden. Wir leben für den Herrn und Seine Kirche und jede kirchliche Frage, möge sie an uns herantreten von welcher Seite sie wolle, muß in ihrer rein sachlichen Natur erörtert und erwogen werden. Nur so können wir die erforderliche Ruhe behalten, um nach bestem Wissen und Gewissen sie beantworten zu können. Ich wiederhole es: die Forderung der hannover'schen Brüder, vom Standpunkt ihrer geschichtlichen Auffaßung unseres Kirchenwesens aus betrachtet, war eine vollständig berechtigte, sie war eine durchaus nothwendige. Die Antragsteller würden der Ehre des erhöhten Herrn zu nahe getreten sein, wenn sie allzuviel Rücksicht auf unsre Renitentenehre hätten nehmen wollen, sie würden von ihrem Standpunkt aus eine höchst unkirchliche Gleichgültigkeit gegen Gottes Reich, dem sie ja angehören, an den Tag gelegt haben, wenn sie bei ihrem persönlich nahen Verhältniß zu uns nicht gewagt hätten, ihren kirchlichen Wünschen Ausdruck zu verleihen. Doch kehren wir zur Sache selbst zurück.

Die genannte Zuschrift hat eine zwiefache Antwort Seitens der niederhessischen Renitenten erhalten. Die „Minorität" derselben hat, nachdem bereits die Antwort der „Majorität" zwei Monate vorher und etwas später das Sendschreiben des Metropolitans Vilmar an Pastor Steinmetz in Celle erlassen war, in ihrer Homberger Erklärung vom 2. Sept. 1874 ihre Stellung zu den Verbesserungspunkten in folgender Weise ausgesprochen: „Selbstverständlich verwerfen wir auch den zu den s. g. Verbesserungspunkten gehörigen Artikel über die Lehre von der Person Christi, weil derselbe der Augsburgischen Confession (Art. VII) widerspricht, und aus gleichem Grunde die Declaration von 1607. Aber mit dieser Verwerfung treten wir von unserem bisherigen Bekenntnißstand auch nicht um ein Haar breit ab, da jener Artikel und diese Declaration von 1607 von ihrer ersten Aufstellung an niemals in Wirksamkeit getreten sind, und überdies die durch den ersteren versuchte Beschränkung der Lehre von der Person Christi bereits durch den nie widerrufenen Abschied der Generalsynode zu Kassel vom 5. August 1581 dem Gewissen gegenüber für unverbindlich erklärt worden ist. Wenn wir dagegen die 1605 in unsere Kirche eingeführten Gebräuche hinsichtlich der Zählung der zehn Gebote und des Brotbrechens beim heiligen Abendmahl als durch die Gewohnheit berechtigte beibehalten, so haben wir damit nach dem Zeugniß der Art. VII und XV der Augsburgischen Confession auch andererseits nicht den ur-

sprünglichen Boden verlassen, auf welchen unsere Kirche durch die Reformation gestellt worden ist."

Bevor ich die einschlagenden Stellen der Melsunger Antwort über diesen Punkt zur Sprache bringe, möchte ich erst mit einigen Worten den Inhalt der Homberger Erklärung in Schutz nehmen gegen Einwendungen, die Seitens der „Hessischen Blätter" dagegen erhoben worden sind. In dem oben mehrfach erwähnten Artikel derselben „Zur Lage der niederhessischen Renitenten" heißt es S. 230 folgendermaßen: „Aus diesen Sätzen geht hervor, daß die Minorität die Verbesserungspunkte aus dem Rechtsboden der niederhessischen Kirchengemeinschaft herausnehmen will. Ihr zufolge soll der erste dieser Punkte als gänzlich verworfen gelten, während die beiden andern nur noch als Gebräuche fortbestehen sollen, welche man heute beobachten, morgen aber aufgeben kann".

Obenan muß hiergegen bemerkt werden, daß die „Minorität" die Verbesserungspunkte weder „aus dem Rechtsboden der niederhessischen Kirchengemeinschaft herausnehmen will" noch sie bis jetzt daheraus genommen hat. Es kann in jenem Bedenken der „Hessischen Blätter" doch nur der dogmatische Theil der Verbesserungspunkte gemeint sein, besonders der Artikel über die Lehre von der Person Christi. Hiervon aber behauptete die „Minorität", daß derselbe schon den 5. August 1581 aus dem „Rechtsboden" der niederhessischen Kirche herausgefallen sei. Nebenbei bemerkt könnte von diesem Standpunkt der „Hessischen Blätter" aus mit uns auch die „Majorität" desselben Vergehens gegen die Declaration von 1607 von anderer Seite beschuldigt werden, da von der Melsunger Antwort diese Declaration „feierlichst aus dem Bekenntnißstande der niederhessischen Landeskirche heraus" gewiesen worden ist, obwohl dieses Aktenstück von einer andern Partei als mit zum „Rechtsboden der niederhessischen Kirchengemeinschaft" gehörig angesehen wird. Wer will denn sagen, welches eigentlich der objectiv feststehende „Rechtsboden der niederhessischen Kirchengemeinschaft" sei? Wenn wir einen solchen hätten, dann wäre der ganze Streit einfach zu schlichten, aber es fehlt uns derselbe, wenigstens ist das, was objectiv „zu Recht besteht", nicht so genau und präcis mit Inhalt erfüllt, daß eine objectiv rechtsgültige Fixierung desselben vollzogen werden könnte, es sei denn durch einen noch bevorstehenden Act der Kirche selbst. „Zu Recht besteht" die Kirchenordnung von 1657 im engeren Sinne und die Consistorialordnung desselben Jahres. Um die letztere handelt es sich bei dieser Frage. Der maßgebende Passus des dreizehnten Capitels darin ist aber so beschaffen, daß man daraus sowohl die Gültigkeit der Declaration von 1607 als auch die Nichtgültigkeit derselben, und zweitens sowohl die Gültigkeit des

Artikels über die Lehre von der Person Christi als auch die Nichtgültigkeit desselben deducirt hat. Jede Partei hat für die eignen Behauptungen ihre geschichtlichen, juristischen und logischen Gründe. Professor Heppe zu Marburg und ihm folgend Generalsuperintendent Martin sind für die Declaration, der verstorbene Professor Vilmar war dagegen, er behauptete den lutherischen Charakter der niederhessischen Kirche; die Homberger Erklärung hat Gründe anzuführen, weshalb der Artikel von der Person Christi auch nicht zu dem „Rechtsboden der niederhessischen Kirchengemeinschaft" gehöre. Wenn nun auch die hessischen Renitenten ihrerseits mit der Darlegung des Sachverhalts, wie sie der sel. Vilmar gegeben hat, in der Hauptsache übereinstimmen und ihre und des sel. Vilmars Ueberzeugung zur Grundlage ihres kirchlichen Verhaltens bis zur Renitenz genommen haben *), so werden wir doch niemals mehr als das behaupten können, daß unsere und Vilmar's Auffaßung eben nur eine subjective, wenngleich unserer Ueberzeugung gemäß die logisch und geschichtlich allein berechtigte Auffaßung vom confessionellen „Rechtsboden" der niederhessischen Kirche sei. Wir mögen noch so sehr von der Richtigkeit derselben und von der hohen Bedeutung des Vilmar'schen Confessionsstandes überzeugt sein, niemals können wir mit den „Hessischen Blättern" sagen, daß der niederhessische Confessionsstreit „schon in den fünfziger Jahren durchgekämpft" und „zur Entscheidung gebracht" worden sei. Ist etwa seit Beginn des confessionellen Haders irgend eine That der niederhessischen Kirche zur Klarlegung ihres Bekenntnißrechts auf Grund der Vilmar'schen Forschungen geschehen? Hat man die subjective Vilmar'sche Ansicht zur objectiv rechtsgültigen Norm durch einen Kirchenbeschluß erhoben? Ist irgend eine Veränderung an der, den alleinigen Grund zum ganzen Hader abgebenden Stelle der Consistorialordnung von 1657 vorgenommen? Und wenn diese Fragen sämmtlich verneint werden müßen, dann dürfen wir uns auch nicht wundern, wenn sich, wie das in der Natur der Sache liegt, in Zukunft ganz dieselben confessionellen Wirren auf Grund der noch völlig intact gebliebenen causa belli erheben werden. Wir dürfen keineswegs glauben, daß unsere Auffaßung des niederhessischen Confessionsrechts ohne Weiteres schon, d. h. wenn wir sie nicht durch einen kirchlichen Act zur objectiv rechtsgültigen Norm für unsere Kirche erheben, nur die geringste Garantie für Reinerhaltung des unserer Meinung nach lutherischen Glau-

*) Ohne den lutherischen Charakter unserer Kirche konnte freilich auch in die Aufrichtung einer Staatskirche unserseits ebensowenig gewilligt werden, als im andern Falle.

bens derselben bieten würde. Die „Hessischen Blätter" wundern sich darüber, daß der vermeintlich schon in den fünfziger Jahren „zur Entscheidung gebrachte Streit abermals auf die Tagesordnung gesetzt" worden sei. Ich wundere mich nur darüber, daß die „Hessischen Blätter" sich hierüber wundern können. Gerade die bedeutungsvolle Thatsache, daß die einheitlich in's Feuer gegangenen, zu einem heiligen Werk bisher so wunderbar zusammengehaltenen Renitenten der niederhessischen Kirche selbst über diesen Punkt in zwei Theile sich gespalten haben, sollte mehr als der ganze frühere Verlauf des hessischen Confessionsstreites zum Belege dafür dienen können, daß ein Etwas in unserer Kirche sich befinde, was nicht dahinein gehört, und daß wir alles nur Mögliche thun sollten, um dieses Etwas auszuscheiden. Meine Vorschläge nach dieser Seite hin werden am Schluße des Ganzen folgen.

Ich habe nun weiter gegen die Behauptung der „Hessischen Blätter" Verwahrung einzulegen, daß nach der Homberger Erklärung die ceremoniellen Stücke der Verbesserungspunkte „nur noch als Gebräuche fortbestehen sollen, welche man heute beobachten, morgen aufgeben kann". Ich verstehe unter kirchlichen Gebräuchen etwas Anderes als eine Sache, die der Willkür von heute und morgen ausgesetzt sein dürfte. Will aber der Verfasser mit diesen Worten nicht sowohl seine eigne Definition von Gebräuchen geben, als vielmehr andeuten, welche Auffassung wir von diesen Dingen hätten, so muß ich dagegen bemerken, daß wir nicht die geringste Veranlassung zu dieser Insinuation gegeben haben. Daß wir diese Gebräuche beibehalten wollen, obwohl ihr Vorhandensein theilweise die Ursache davon gewesen ist, daß man unsern Confessionsstand so häufig verkannt hat, diese Thatsache allein sollte gerade den schlagendsten Beweis geliefert haben, daß wir nicht zu denen gehören, welche heute diese morgen jene Gebräuche aufzurichten geneigt sind. Unmißverständlich geht aus unserer Erklärung hervor, daß die Rücksichtnahme auf die traditionelle Anhänglichkeit unseres christlichen Volks an seinen kirchlichen Gebräuchen für uns wesentlich mit dazu beigetragen hat, daß wir sie erhalten wissen möchten. Und wenn wir dabei nicht wiederum den Juristen herausgehängt haben, sondern dies Mal mit andern Gründen gekommen sind als mit denen der „Rechtsgültigkeit" oder der „Rechtscontinuität", was ist denn Verkehrtes daran? Muß man denn immer den Rechtsstandpunkt herauskehren? Gibt's denn keine höheren Rücksichten als diese? Das eben ist das Fehlerhafte unserer ganzen Stellung, daß wir es schon für einen Fehler halten, wenn nicht Alles unter den Gesichtspunkt des „Rechts" und der „Rechtscontinuität" gebracht wird. Ich freue mich, so oft aus unserer

Mitte heraus ein frisches, fröhliches Zeugniß erschallt, ohne gerade aus dieser Trompete herauszukommen. Sind denn diese formellen „Rechte," die ich bei Leibe nicht verachten will, von der Bedeutung, daß wir uns niemals für berechtigt halten dürfen, sie durch andere, vielleicht bessere Einrichtungen zu ersetzen, welche eben, wenn sie von unserer ganzen Kirche vorgenommen würden, damit nicht minder in „Rechtscontinuität" mit unserer kirchlichen Vergangenheit stehen würden, als die sogenannten Verbesserungspunkte selbst? Doch dies Alles nur über den „Rechts"-Standpunkt überhaupt, gleichviel ob unsere Erklärung über die kirchlichen Gebräuche Niederhessens im Gegensatz zu demselben steht oder nicht. Mußten wir denn sagen: die Gebräuche unserer Kirche halten wir fest, weil sie zu Recht bestehen? Konnten wir nicht auch sagen: wir wollen sie erhalten wissen, weil sie unserm Volk lieb und werth geworden sind und ihre Beseitigung eine kaum begreifliche Verwirrung hervorrufen würde? Freilich liegt in dieser letzteren Art, über die Beibehaltung der kirchlichen Gebräuche unseres Volkes sich auszusprechen, das Zugeständniß verhüllt eingeschloßen, daß, wenn triftige Gründe ihre Beseitigung nothwendig erscheinen lassen sollten, auch die „Rechtsgültigkeit" derselben keinen Grund für die Erhaltung abgeben dürfte, daß dann vielmehr durch einen kirchlichen Act der Neugestaltung unseres Kirchenwesens nach dieser Seite hin jene „Rechtsgültigkeit" der kirchlichen Ceremonien übergeleitet werden müßte in einen neuen, dann auch „rechtsgültigen" Zustand besserer Kirchengebräuche.

Doch es muß noch mit einigen Worten die Stellung der Melsunger Antwort zu den Verbesserungspunkten des Landgrafen Moritz besprochen werden. Die „Majorität" der niederhessischen Pastoralconferenz (die Unterzeichner des Melsunger Aktenstückes) sagt von den Verbesserungspunkten, daß sie „allerdings einen Theil des Bekenntnißstandes unserer niederhessischen Kirche bilden," und „wie wir nicht ein Haar auf unserm Haupte weiß oder schwarz machen können, so können wir auch keinen Buchstaben an dem Bekenntniß unserer Landeskirche aus eigenem Vermögen ändern." Sie beklagt zwar „die geschichtlichen Vorgänge bei der Einführung dieser sog. Verbesserungspunkte," sie leugnet ferner „keineswegs die Gefahr, in welcher die hessische Landeskirche in der Zeit des Landgrafen Moritz schwebte, von dem reinen Bekenntniß der Kirche abzufallen," und sieht die Gefahr „besonders in der bei den Synodalakten vom Jahre 1607 befindlichen Declaration," weist auch diese Declaration „feierlichst aus dem Bekenntnißstand der hessischen Landeskirche heraus," „weil die Geschichte selbst über die völlige dogmatische Richtigkeit *) und rechtliche

*) Dies ist nicht richtig, da die Declaration an inneren Widersprüchen durchaus nicht leidet.

Ungültigkeit der Declaration entschieden hat," ist aber „nicht in der Lage," „irgend welche Veränderung in dem Bekenntnißstand unserer Landeskirche auszusprechen."

Die Unterzeichner der später erlassenen Homberger Erklärung konnten aus mehrfachen Gründen dieser Antwort ihre Zustimmung nicht geben, so schmerzlich es ihnen auch sein mußte, wahrzunehmen, daß eine Zersplitterung der bisher in geschloßener Reihe vorgegangenen Renitenten Niederhessens eintreten sollte. Ich für meine Person finde zwei einander diametral entgegengesetzte Vorstellungsreihen durch die Melsunger Erklärung sich hindurchziehen.

Am Schluße derselben heißt es, daß die niederhessische Kirche „nach der inwendigen Seite vollständig lutherisch gestaltet" sei, und es ist ganz dasselbe bereits vorher an mehreren Stellen ausgesprochen worden. Hiernach können die Verbesserungspunkte vom Jahre 1607 an dem früheren, doch wahrscheinlich auch lutherischen, Bekenntnißstand der niederhessischen Kirche nichts geändert haben, es muß derselbe trotz den Verbesserungspunkten intact geblieben sein. Daneben wird aber dennoch, ich möchte sagen mit demselben Athemzug, behauptet, daß eine Beseitigung derselben,*) „welche allerdings einen Theil des Bekenntnißstandes unserer niederhessischen Landeskirche bilden," Seitens der Unterzeichner eine Sache der Unmöglichkeit sei, denn ebenso „wie wir nicht ein Haar auf unserm Haupte weiß oder schwarz machen können, so können wir auch keinen Buchstaben an dem Bekenntniß unserer Landeskirche aus unserm eigenen Vermögen ändern." Die Verbesserungspunkte also haben ihrerseits Nichts an dem Bekenntnißstand der niederhessischen Landeskirche geändert, eine Beseitigung derselben aber würde eine Aenderung unseres Bekenntnißstandes bedeuten. Wer dies vereinigen kann, thue es, ich kann es nicht. Man untergräbt sich mit diesen Behauptungen selbst den Boden unter den Füßen und erhebt, natürlich zu seinem eignen Schaden, die heftigsten Anklagen gegen die Urheber der Verbesserungspunkte, die man doch soeben noch gegen solche Vorwürfe in Schutz genommen hatte. Das Resultat von Allem aber wäre, daß unsre Väter in 1607 doch den Bekenntnißstand der hessischen Kirche geändert hätten. Dies ist mein erstes Bedenken.

Zum andern sträubte sich mein Innerstes gegen die Vergleichung unseres, durch die Verbesserungspunkte des Landgrafen Moritz sich charakterisirenden Kirchenwesens hinsichtlich seiner Unwandelbarkeit mit den

*) etwa durch ein Zurückgehen auf den Standpunkt der zweifellos lutherischen Kirchenordnung von 1573 oder 1566!

in der That unserseits nicht neuzugestaltenden Haaren auf unserem Haupte. Die Haare hat Gott geschaffen und die kann Niemand verändern, die niederhessischen Verbesserungspunkte aber hat Gott nicht geschaffen, sie stehen nicht einmal im Zusammenhang mit der großen, durch den heiligen Geist herbeigeführten reformatorischen Kirchenbewegung der Luther'schen Seite; sie sind das Residuum der allgemein bekannten Bestrebungen des Landgrafen Moritz, unsere hessische Kirche unvermerkt mit dem Calvinismus zu verquicken (siehe darüber den Confessionsstand des sel. Vilmar und die letzte Schrift desselben Verfassers über „die Gegenwart und Zukunft der niederhessischen Kirche"), sie charakterisiren sich, so sehr man sie nachträglich auch von einem gänzlich unhistorischen Standpunkt aus idealisiren kann, doch vollständig genug, nach Seite ihrer Bedeutung für die Gesammtkirche, durch den einen Umstand, daß dieselbe Synode, die jenen unserer Meinung nach allein „rechtsgültigen" Theil der Verbesserungspunkte erlassen hat, auch zugleich die Urheberin der calvinistischen, den sacramentalen Charakter des heiligen Abendmahls leugnenden Declaration von 1607 gewesen ist. Ob diese „Rechtsgültigkeit" bei uns erlangt hat oder nicht, darauf kommt es an dieser Stelle gar nicht an, sondern auf die meiner Ansicht nach nicht zu unterschätzende Thatsache, daß derselbe Geist, der die Declaration von 1607 gezeitigt hat, auch die Verbesserungspunkte, sofern sie von der Melsunger Antwort vertreten werden, ins Dasein rief. Selbst wenn sich herausstellen sollte, daß objectiv betrachtet und aus dem Zusammenhang mit ihrer Entstehungsgeschichte losgerißen die Verbesserungspunkte, soweit sie jenem Aktenstück nach „Rechtsgültigkeit" besitzen, völlig unschädlich seien, das Eine dürfte aber doch aus der geschichtlichen Betrachtung dieser sog. Reformen hervorgehen, daß es eine ganz ungeheure Uebertreibung ist, um nicht mehr zu sagen, wenn man die Verbesserungspunkte dadurch als eine Schöpfung Gottes bezeichnet, daß man sie mit dem von Gott geschaffenen, unserseits unwandelbaren Haupthaar des Menschen vergleicht. Die Entstehungsgeschichte der Verbesserungspunkte, die heimlichen dahinter steckenden Tendenzen, und somit das eigentliche Wesen der Verbesserungspunkte hat wohl Niemand schärfer gegeißelt als gerade der sel. Vilmar. Er hat uns auch wiederholt und nachdrücklich genug gewarnt, unter völligem Absehen von der hessischen Kirchengeschichte und den Thatsachen dieser Geschichte das hessische Kirchenwesen zu idealisiren und hinter den Vorgängen auf niederhessischem Kirchengebiet göttliche Ideen zu suchen, die durchaus nicht dahinter liegen. Wir würden niemals zu solchen Uebertreibungen, wie sie allerdings leider in reichlichster Fülle in Hessen vorgekommen sind, uns verstiegen haben, wenn wir jederzeit auf

dem nüchternen, geschichtlichen, klaren und wirklich in hohem Grade gerechten Standpunkt des verstorbenen A. Vilmar stehen geblieben wären. Uebrigens meine ich, wenn jene Hoftheologen des Landgrafen Moritz ihre Hauptthaare von 1573 verwandeln, wenn sich fast sämmtliche Geistliche jener Zeit ihr kirchliches Hauptthaar umschaffen lassen konnten, — denn so müßen wir sagen, wenn behauptet wird, ein Zurückgehen etwa zu der Kirchenordnung von 1573 sei eine ebensolche Unmöglichkeit, als es unmöglich sei, das eigne Haar zu verändern —, warum sollten wir nicht auch dazu befähigt und in hohem Grade berechtigt sein, wenn wir zu der Erkenntniß gekommen sein sollten, daß eine Restitution des kirchlichen Bestandes vor 1607 um des Gedeihens unserer Kirche willen nothwendig sei? Doch rede ich hier nur bedingungsweise, da von einer Beseitigung der Verbesserungspunkte als solcher Seitens der Homberger Erklärung durchaus noch nicht die Rede gewesen ist. Wer hat dem Landgrafen Moritz das Recht gegeben, solche für die ganze Zukunft unserer Kirche maßgebenden Schöpfungsacte vorzunehmen? Ferner, wenn Landgraf Moritz und seine gefügigen Hoftheologen das Recht hatten, unserer Kirche diese Reformen aufzudrängen, wobei denn en miniature die kirchlichen Scenen der heutigen Aera auf der Bühne erschienen, — aus keinem andern Grunde, als weil eine intimere Verbindung zwischen den Calvinisten und der hessischen Kirche hergestellt werden sollte, aber nicht weil, abstract betrachtet und ideal zurechtgelegt, den Verbesserungspunkten „sogar in der Gesammtkirche eine Stelle vindiciert werden könnte," warum sollte die niederhessische Kirche in unseren Tagen nicht auch das Recht haben, wenn es die Rücksicht auf das heilige Reich des Gesalbten nothwendig erscheinen ließe, die Verbesserungspunkte sammt und sonders, was freilich in diesem Umfang nicht für geradezu erforderlich gehalten werden kann, durch einen kirchlichen Act wieder zu beseitigen?*) Wäre eine solche That, hervorgerufen durch das Bestreben, unsere Kirche nach jener traurigen Zeit des heftigsten confessionellen Haders endlich wieder einmal

*) Allerdings vindicierte auch der verstorbene Prof. A. Vilmar zu Marburg den Verbesserungspunkten eine Stelle in der Gesammtkirche, er setzte ihren Bestand in Niederhessen in unmittelbaren Zusammenhang mit den schweren Kämpfen, welche gegenwärtig über die Gesammtkirche wenigstens des deutschen Reiches hereingebrochen sind. Daß wir in Folge unserer specifisch niederhessischen Kirchenform für ein zur Einführung der Union ꝛc. ꝛc. eigens präparirtes Terrain angesehen worden sind, veranlaßte ihn — was ich bereits schon einmal öffentlich in Erinnerung zu bringen für nöthig hielt — auf der Bebraer Conferenz im Jahre 1867 zu den bemerkenswerthen Worten: „Die mauritianischen Reformen sind die Ursache des ganzen gegenwärtigen Leidens unserer Kirche" — die mauritianischen Reformen und der Mauritianismus zugleich.

zur confessionellen Klarheit zurückzuführen, als ein unberufenes Handeln „aus eigenem Vermögen" zu bezeichnen, so heißt es in der Melsunger Antwort, dann wäre dem ganz entsprechend die Behauptung wirklich am Platze, daß die Bestrebungen eines Landgrafen Moritz und die kirchliche Schöpfung seiner Gesinnungstüchtigen, die das Land nicht offen sondern heimlich reformirt machen sollten, aus „göttlichem Vermögen" hervorgegangen seien. Entweder das hat man sagen wollen, oder es hat jener Hinweis auf unser gänzliches Unvermögen, in dieser Zeit der Noth nur den Finger an 1607 zu legen, überhaupt keinen Sinn. Will man nicht zugeben, daß das „göttliche Vermögen" des Landgrafen Moritz, überhaupt des Mauritianismus oder des Summepiscopats, durch jenen Gegensatz habe auf den Leuchter gestellt werden sollen, dann liegt die weitere Frage so nahe, warum denn dem Moritz das Recht zugeschrieben werden müße, nach „eigenem Vermögen" eine Kirche durch sog. Reformen umzugestalten und die Renitenten ihres Amtes zu entsetzen, die Kirche selbst aber unberechtigt sein solle, das zu thun, was sie um ihres Bestandes willen und zur Beseitigung früherer Nothstände glaubt thun zu müßen. Wo geräth man schließlich hin, wenn man den „angestammten" und wenn auch „auf gleichem confessionellen Boden stehenden" Landesherrn als die Quelle bezeichnet, von welcher aus der irdische Rechtsbestand einer Kirchengemeinschaft seinen Ursprung zu nehmen habe, wenn man jede Berechtigung, auf kirchlichem Gebiet Einrichtungen zu treffen oder Veränderungen vorzunehmen, an diese Stelle allein verlegt, wenigstens seit der Reformation, so daß nur das ein kirchliches Recht genannt werden könne, was von hier aus emaniert ist? In diesem Falle gibt es für uns Hessen, die wir freilich milites Christi sind, nur eine Aufgabe in dieser schweren betrübten Zeit, die uns gleichwohl mit dringender Forderung gebietet, zu einer gesunden Organisation unseres sonst der Auflösung entgegengehenden Kirchenwesens zu schreiten, die Aufgabe nämlich, daß wir den Zinnsoldaten gleich „unbeweglich" in der Form verharren, in die Landgraf Moritz seiner Zeit unsere Kirche gegossen hat, daß wir, mag Alles darüber untergehen, geduldig und hoffnungsvoll verharren, bis sich Jemand, der ein „Recht" dazu hat, über uns erbarmt und uns in neue Formen gießt. Milites Christi und Zinnsoldaten, welch' ein Unterschied ist das! Die Kirche Gottes, das Reich des Herrn, durch den wir allein recht frei werden können, ist das Reich der freiesten Bewegung auf Erden, nur daß man unter dieser Freiheit der Kirche keine Willkür verstehe und allezeit im Auge behalte, daß gerade die Kirche des Herrn es gewesen ist, die am wenigsten tabula rasa mit der Vergangenheit zu machen pflegte. Läßt sich denn nicht eine noth=

wendig erscheinende Neugestaltung der Kirche auf's engste anschließen an das, was die Vergangenheit derselben an wirklich Gutem und Haltbarem erzeugt hat? Ich meine doch. Wer will denn in Hessen die „Rechtscontinuität" unserer Kirche durchbrechen? Nur das möge man bedenken, daß eine wirkliche Lebenscontinuität höher steht als die „Rechtscontinuität," und daß die letztere ohne die erstere nur vom Uebel ist. In dem zweiten Theil dieser Schrift sagte ich, daß die von einem Theil der hessischen Renitenten vertretene Theorie des landesherrlichen Bischofthums neben Anderem als die Ursache davon angesehen werden müßte, daß man in Angelegenheit der scheinbar nicht damit zusammenhängenden Verbesserungspunkte sich so ausgesprochen habe wie es geschehen ist, und daß nicht sowohl der materielle Werth derselben als vielmehr ihr vermeintlicher Zusammenhang mit jener Theorie und dem daraus emanierenden Begriff von „Recht der Kirche" die bezüglichen Ausdrücke der Melsunger Antwort hervorgerufen habe. An dieser Stelle erinnere ich einfach wieder daran. Doch gehen wir zu etwas Anderem über.

Es ist jetzt für mich die Gelegenheit gekommen, einen Vorschlag zu machen, durch dessen Erfüllung mir die einzige Möglichkeit gegeben zu sein scheint, unsere Kirche wieder zur confessionellen Klarheit zurückführen. Wir befinden uns nämlich in folgender Situation. „Zu Recht besteht" die Consistorialordnung von 1657. Das 13. Kapitel derselben umschließt nach Etlicher Meinung die Declaration von 1607 mit der calvinistischen Abendmahlslehre. Die mit geschichtlichen und logischen Gründen gestützte Verwerfung derselben Seitens der Renitenten und einer weiteren Anzahl der übrigen Geistlichen Hessens beseitigt den Stützpunkt ihrer fortwährenden Wiedergeltendmachung nicht, die Consistorialordnung selbst. Andere lassen den Artikel über die Lehre von der Person Christi „rechtsgültig" sein, andere bestreiten, wieder unter Berufung auf Thatsachen der hessischen Kirchengeschichte und auf Gesetze der Logik, seine Gültigkeit. Alles dies sind subjective Auffassungen, von denen keine einzige objectiv rechtsgültige Norm für die niederhessische Kirche geworden ist. Sämmtliche Erklärungen, die seit Beginn der letzten kirchlichen Kämpfe in Niederhessen unserseits über diesen Punkt erlassen worden sind, sind eben nur Erklärungen, Darlegungen unserer, wenngleich noch so unerschütterlichen, Auffaßung des confessionellen Rechtes unserer Kirche. Sie konnten nichts Anderes sein, wir konnten für uns keinen Act vornehmen, der die Erhebung unseres Standpunktes zur objectiv rechtsgültigen Norm für unsere Kirchengemeinschaft bezwecken sollte. Wir mußten, bis es zum Bruche kam, einfach auf der von uns eingenommenen Position verharren. Jetzt liegen die Dinge wesentlich anders. Wir, die Reprä-

sentanten der alten Kirche Hessens sind nicht allein vollständig berechtigt, sondern im Hinblick auf unsere kirchlich verworrenen Zustände auch in demselben Maße verpflichtet, über die Grenzen bloser „Erklärungen" hinauszugehen und durch einen kirchlichen Act unsere subjective, uns allein haltbar scheinende, Auffaßung des confessionellen Rechts unserer Kirchengemeinschaft zur objectiv rechtsgültigen und damit von Niemand mehr anfechtbaren Norm für die niederhessische Kirche zu erheben, denn nur solche Normen kann man mit Fug und Recht als kirchliche Normen bezeichnen. Um dies zu erreichen, können wir einen doppelten Weg einschlagen. Entweder beide Fractionen der niederhessischen Renitenz gehen gesondert die neuerdings von ihnen betretenen Bahnen weiter und constituiren sich, indem sie ihre geschichtliche Auffaßung von dem Umfang der Rechtsgültigkeit jener mauritianischen Reformen durch einen kirchlichen Act zur Basis der Zukunftsgestalt ihrer Kirchengemeinschaft machen, einfach auf diesem Grunde und organisieren ihr Kirchenwesen hierauf weiter; dann hätten wir zwei renitente Kirchengemeinschaften, eine mit dem Artikel über die Lehre von der Person Christi, die zweite ohne denselben. In diesem Falle müßten wir uns dann auch allen Ernstes prüfen, ob wir im Stande wären, vor dem Richterstuhl Christi dereinst diese eigenwillige Spaltung verantworten zu können, eine Spaltung von Gott bisher so wunderbar zusammengehaltener Glaubensgenossen, und zwar lediglich um eines Gegenstands willen, von dem gewiß auch die Unterzeichner der Melsunger Erklärung überzeugt sein werden, daß er an sich eher bedenklich als heilsam und der Kirche förderlich sei, und der zumal heutzutage so wenig auf der Tagesordnung steht, daß er wohl schwerlich nur die Peripherie des kirchlichen Lebens berühren dürfte. Der andere Weg, um zu dem oben bezeichneten Ziel zu gelangen, ist folgender: Lassen wir einfach die ganze Consistorialordnung von 1657, welche ohnehin nur noch als „Ordnung" existiert, ohne daß es möglich wäre, ein Consistorialregiment auf Grund derselben wieder aufzurichten, mit dem 28. Juli 1873 begraben und vergessen sein, constituiren wir uns, da wir, wie oben gezeigt wurde, in der That genöthigt sind, eine kirchliche Organisiation vorzunehmen, aufs Neue zu einer Kirchengemeinschaft auf Grund der ungeänderten Augsburgischen Confession, dem Grundsymbol der nominell lutherischen Kirche und ebenso der niederhessischen Kirche, und weiter auf Grund der Kirchenordnung von 1657 im engeren Sinne, welche unanfechtbar lutherisch ist, sobald man sie nur außer Zusammenhang mit der Consistorialordnung gesetzt betrachtet. Dies sei die confessionelle Basis, auf der wir dann weiter zur Errichtung eines Kirchenregiments schreiten, dem selbst wieder

jene höchst einfache Glaubens= und Lebensnorm der ganzen Kirchengemeinschaft zur norma regendi gesetzt wird. In Folge eines solchen constituirenden Actes wären wir nicht allein zu einem, uns so hochnöthigem Kirchenregiment gelangt, es hätte auch die bisherige confessionelle Unklarheit unseres Kirchenwesens ein Ende. Selbst der Teufel dürfte dann wol den rein lutherischen Charakter desselben nicht bezweifeln. Gott der Herr selbst hat uns die Hand zu dieser That gereicht. Nicht allein das, er hat uns auch in der unzweideutigsten Weise mit unverkennbarem Fingerzeig durch Seine bisherigen Führungen zu diesem Schritt geradezu genöthigt, gedrängt. Nicht schon im Jahre 1869 sollte der Kampf der Entscheidung beginnen. Die Versuche, eine Presbyterial= und Synodalverfassung zu errichten, sollten damals scheitern. Das Consistorialregiment von 1657 gerade sollte, ohne unser Zuthun, durch unsere gemeinschaftlichen Gegner beseitigt werden. Verstehen wir diese Fingerzeige des Herrn nicht? Wollen wir trotzdem noch sagen, daß die Consistorialordnung von 1657 unbeweglich „zu Recht" bestehe? Was soll die Consistorialordnung für uns mit ihrer „Rechtsgültigkeit" ohne Consistorialregiment? Wollen wir uns selbst wieder Klötze in den Weg legen, nachdem sie uns der Herr so gnädig hinweggewälzt hat?

Beschreiten wir diesen von mir so eben bezeichneten Weg nicht, so weissage ich, obwohl ich kein Prophet bin, der hessischen Renitentengemeinschaft eine baldige Auflösung, eine völlige Zersetzung. Independentengemeindlein ohne regimentliche Vereinigung, ohne confessionelle Klarheit, — wer solche Zustände liebt, führe sie herbei oder halte sie fest. Andersgerichtete aber werden mit ihren Gemeinden, wenn Alles fehlschlägt, was sie nach dieser Seite hin zum Heil derselben versucht haben, einfach ausscheiden, ausscheiden müßen, um da Anschluß zu suchen, wo ihnen wenigstens die Garantie geboten wird, daß ihr Bekenntnißstand in Zukunft ungefährdet sei. An sich war es durchaus nicht nothwendig, daß die hessischen Renitenten mit ihren Gemeinden austraten, sie repräsentiren bis heute noch die von dem Arm der Staatskirche nicht umschlungene alte niederhessische Kirche der Augsburg. Confession. Und wenn auch diese Kirche der Schauplatz der mannigfachsten Wirren bezüglich ihres confessionellen Charakters gewesen ist, wir konnten nun einmal nicht anders über das confessionelle Recht dieser Kirche als mit dem Geiste urtheilen, den uns Gott gegeben hat, in Folge dessen wir sie für eine Kirche wesentlich lutherischen Charakters erklären mußten. Wozu also austreten? Von unserer geschichtlichen Auffassung aus aber konnten wir, — ich sagte ja oben, daß wir's auch müssen, — konnten wir den Zustand unbestreitbarer confessioneller Klarheit, für den ich meine Stimme erhoben habe, gleichwohl herbei=

führen, in der Weise, daß wir das Neue an das Alte anknüpften. Ein Austritt war also nicht nöthig, wie etliche Brüder der „lutherischen" Kirche es vorgeschlagen hatten. Aber der Austritt wird nöthig werden für alle diejenigen, die den oben bezeichneten constituirenden Act unserseits für unbedingt erforderlich halten, Falls dieser Vorschlag Seitens der „altniederhessischen" Kirche im Ganzen verworfen werden sollte, denn nur diese hat allerdings das „Recht" in ihrer Totalität, jenen bisherigen Zustand der confessionellen Zweifelhaftigkeit in den erträglicheren der unanfechtbaren Klarheit überzuleiten.

Ob dieser Vorschlag Gehör finden wird, ist die Frage. Nach den Bezeichnungen zu schließen, mit denen man bereits die Consistorialordnung von 1657 zum „Schlußstein sämmtlicher in Hessen zu Recht bestehenden kirchlichen Ordnungen" erhoben hat, ist dies sehr zweifelhaft. Kommt freilich der Consistorialordnung eine solche Bedeutung zu, dann fällt die ganze hessische Kirche zusammen, wenn jene nicht mehr sein sollte. Dies ist keine blose Schlußfolgerung meinerseits, vielmehr ist das mit dürren Worten nicht allein hier zu Lande ausgesprochen, sondern auch in mehreren Broschüren wiederholt mit Nachdruck behauptet worden. Nicht die Ungunst der äußeren Verhältniße ist es, die es bisher zu keiner kirchlichen, besonders kirchenregimentlichen Organisation bei uns hat kommen lassen, sondern lediglich die bezeichneten Vorstellungen etlicher unter uns von dieser hohen Bedeutung der Consistorialordnung von 1657. Das Festhalten daran heißt unter gegenwärtigen Verhältnißen die hessische Kirche zu Grabe tragen. So stellt sich für mich die Situation dar. Wahrscheinlich werde ich genöthigt werden, aus einer Reihe von Briefen des sel. Vilmar, der auch sonst mit auffallender Klarheit die kommenden Dinge vorauszusehen vermochte, den Nachweis zu liefern, daß schon dieser reue Zeuge Gottes, dessen Name wol noch immer einen guten Klang unter uns haben dürfte, im allertiefsten Schmerz seiner Seele die Befürchtung ausgesprochen hat, es werde vielleicht an dieser einen Klippe noch Alles einmal bei uns zu Grunde gehen.

Die besonnenen Theologen der hessischen Kirche sind schon längst zu der Erkenntniß gekommen, daß selbst dann, wenn die Consistorialordnung von 1657 das „Existenzrecht" unserer Kirche als einer Kirche der Augsburgischen Confession begründet hätte, dies Recht doch nicht erloschen sein würde, auch wenn die Ordnung, durch welche dies geschehen wäre, der Verhältnisse wegen fallen gelassen werden müßte, um einer neuen, das zukünftige Regiment unserer Kirche betreffenden Ordnung Platz zu machen. Nun ist aber gar schon vor 1657 die Kirche der Augsburgischen Confession in Hessen „zur Rechtsexistenz" gekommen. Im Ue-

brigen sei nur noch bemerkt, daß die Kirche des lutherischen Bekenntnisses sich vor dem Herrn ihrem Gott nicht erst noch mit „Rechten“, vor Kaisern und Königen oder Landgrafen erworben, zu legitimieren braucht, wenn sie die nothwendigen Bedingungen ihres ferneren Bestandes sich selbst schaffen will. Wer heutzutage von dem Bewußtsein getragen wird, daß er die Wahrheit vertritt, der weiß auch, daß er ein Recht hat zu existieren, und daß Gott diesem Gottesrecht den Sieg verleihen wird.

Die „Hessischen Blätter“ sagen mit vollem Recht: „Gleichwol legt der langjährige Zwiespalt zwischen Recht und Praxis und die Unklarheit, welche sich von diesem Zwiespalt aus über den confessionellen Charakter der niederhessischen Kirche verbreitete, dieser die strenge Verpflichtung auf, alles ihr mögliche zu thun, um jenen Zwiespalt zu beseitigen und damit zugleich auch dieser Unklarheit ein Ende zu machen. Dies war die ernste und wiederholte Mahnung, welcher der selige A. Vilmar sowol am Schluß seines hier schon öfters citierten Buches über den Confessionsstand als auch in seiner letzten Schrift nachdrücklichst Ausdruck gab. Nur die Blinden und Tauben konnten sich dieser Mahnung entziehen“. Aber weiter behauptet der Autor dieser sehr richtigen Sätze, „daß eine Beseitigung der Verbesserungspunkte, wie sie zu einer derartigen Klarstellung nicht nothwendig, so auch zur Zeit wenigstens ganz unmöglich ist.“ Unmöglich doch nicht darum, weil „die Verbesserungspunkte seit 267 Jahren in Niederhessen zweifellos zu Recht bestehen?“ Das hat noch Niemand geläugnet, daß die Verbesserungspunkte „zu Recht“ bestehen, aber einerseits würde daraus nicht die Schlußfolgerung gezogen werden können, daß sie bleiben müßten, andererseits wird man nicht in Abrede stellen können, daß bis heute eine objectiv endgültige Entscheidung darüber noch nicht getroffen worden ist, wie viel von den Verbesserungspunkten „zu Recht“ besteht. Das aber ist gerade das Unglück. Ich habe gezeigt, daß auch ich zu der nothwendigen Klarstellung unserer confessionellen Angelegenheit eine Beseitigung aller Verbesserungspunkte durchaus nicht für nothwendig halte. Fragen wir daher weiter, was denn die „Hessischen Blätter“, die uns die wiederholte und ernste Mahnung des seligen Vilmar in Betreff der heute noch vorhandenen Unklarheit unseres Kirchenwesens mit Nachdruck in's Gedächtniß zurückrufen, was wol der selige Vilmar gemeint haben könne, wenn die Beseitigung der Verbesserungspunkte ihm etwa nicht erforderlich schien, um das von ihm angestrebte Ziel uns näher zu rücken, da er doch jedenfalls Etwas dabei im Auge gehabt haben muß, fragen wir also, worin die „Hessischen Blätter“ die Realisirung der Vilmar'schen Mahnung erblicken? Bis jetzt haben

sie den Versuch noch nicht gemacht, die Lücke durch einen Vorschlag auszufüllen. Damit werden wir auch keinen Schritt weiter dem heiß ersehnten Ziele näher kommen, daß wir, wie bisher, nur unsere subjectiven „Erklärungen" über das, was hier zu Lande kirchlich Rechtens sei wenngleich mit der allergrößten Entschiedenheit abgeben; sonst hätte wohl auch der selige Vilmar, der in der Geschichte des hessischen Confessionsstands eben seine lutherische Auffassung desselben in der klarsten Weise dargelegt hat, es nicht für nöthig gehalten, daß darüber hinaus noch Etwas in Zukunft geschehen müßte.

Vilmar's Confessionsstand will eben nur eine wissenschaftliche, eine geschichtlich-juristische Darlegung des niederhessischen Confessionsrechtes sein, Vilmar hat dies selbst anerkannt und ausgesprochen. Von größerer Bedeutung aber für die gedeihliche Fortentwicklung unserer Kirche ist die andere Frage, ob nicht vielleicht trotz diesem abstracten, wissenschaftlich zu eruirenden „Recht" diese unsere Kirche thatsächlich in einem Zustand sich befinde, welcher dem Gedeihen und der gesunden Fortentwicklung derselben äußerst hinderlich ist. Und wenn wir die Geschichte der niederhessischen Kirche seit dem Anfang des siebenzehnten Jahrhunderts etwas eingehender betrachten, so müßen wir aussagen, daß thatsächlich — worauf ich Gewicht lege — dieselbe mit den calvinistischen und reformirten Kirchenkörpern in innigerem Contact gestanden habe, als mit den Kirchengemeinschaften lutherischer Confession. Dies ist für mich durchschlagend. Das wirkliche Leben fällt unter Umständen schwerer in die Wagschale, als bloß abstracte „Rechte". Die letzteren allein helfen uns zu Nichts, denn die niederhessische Kirche existiert nicht in der Idee, nicht im blosen System, sondern in der Wirklichkeit dieser Zeit. Man kann es z. Thl. den lutherischen Kirchenkörpern nicht verargen, wenn sie von einer engeren Kirchengemeinschaft mit uns sich zurückzogen, da sie befürchten mußten, andernfalls in den Confessionsstreit ihrerseits mit verwickelt zu werden, der bei uns in wenig erfreulicher Weise so lange sich hingezogen hat und noch immer nicht zum Abschluß gekommen ist. Einer lutherischen suffisance, die bei solchem Verhalten sich oft genug hier und da gezeigt hat, rede ich deswegen doch nicht das Wort.

Thun wir also alles nur mögliche, um diesem Zustand der Isolirtheit unserer Kirche ein Ende zu machen. Der niederhessische Kampf hat eine über die Grenzen unseres engeren Vaterlands hinausgehende Bedeutung für die gesammte Kirche lutherischer Reformation. Wollen wir, daß andere Kirchenkörper aus dem, was der Herr in der letzten Zeit bei uns gethan hat und thut, auch ihrerseits Segen schöpfen sollen, dann halten wir nicht eigenwillig, ohne nach Rechts und nach Links zu schauen,

an diesem bisherigen insularen Zustand fest. Verlangen wir nicht immer nur, daß Andere zu uns kommen sollen in allen Dingen, es gibt auch Seiten des kirchlichen Lebens, nach welchen uns die Zustände anderer Kirchengemeinschaften zum Vorbild dienen könnten.

Am Schluße angekommen, muß ich noch einmal einen Rückblick über das Ganze werfen. Ich habe über eine Menge von Fragen, welche für die hessische Kirche geradezu Lebensfragen geworden sind, eingehend und erschöpfend mich ausgesprochen. Die äußere Anordnung des Ganzen sowie die Behandlung des Stoffs erfolgte nach einem wohl überlegten, vorher genau und sorgfältigst entworfenen Plane. Eine strickte Vertheilung der gesammten Materie in äußerlich von einander getrennte, etwa mit besonderen Ueberschriften versehene Abschnitte war, so bestimmt ich mich auch Anfangs für diese Art der Ausführung entschieden hatte, doch wieder nicht möglich, weil ich eine Anzahl von Fragen an verschiedenen Stellen zu behandeln hatte, da ich zu der Ueberzeugung gekommen war, daß eben dieselbe Vorstellung einer gegenüberstehenden Richtung in verschiedenen, von mir nach einander besprochenen Kundgebungen dieserseits zum Ausdruck gekommen sei, oder doch wenigstens als der eigentliche, wesentliche Grundgedanke derselben angesehen werden müße. Dies veranlaßte mich, in der Weise gerade wie es nunmehr auch geschehen ist das Ganze abzuhandeln.

Als das Gesammtresultat der vorliegenden Untersuchung wird sich aber Folgendes ergeben:

1) Es ist die unabweisliche Aufgabe der Kirche in unseren Tagen, ein lautes, entschiedenes und furchtloses Zeugniß wider die Cardinalsünde der Gegenwart abzulegen, die Wahrheit Gottes mit klaren und unmißverständlichen Worten der hiegegen gerichteten Lüge aus dem Abgrund entgegenzuhalten, aber nicht schon mit der Vertheidigung und Intacterhaltung der heiligen durch die Glaubenskämpfe der Väter erworbenen Güter sich zufrieden zu geben.

2) Die Kirche im Allgemeinen, die evangelische Kirche, also auch die Kirche beider Hessen, im Besonderen hat ihre Augen dafür offen zu halten, daß gerade die erschütternden Kämpfe unserer Tage dazu dienen werden, das von Gott geordnete und im tiefsten Wesen des Menschen begründete normale Verhältniß von Kirche und Staat zu einander, wie es bereits durch die ganze Entwicklungsgeschichte des menschlichen Geschlechts angebahnt worden ist, in die Erscheinung treten zu lassen.

3) Die niederhessische Kirche insonderheit, welche genöthigt ist, durch Herstellung einer gesunden kirchlichen bzw. kirchenregimentlichen Organisation ihrem gegenwärtigen Zustand eines sich selbst auflösenden Independentismus ein Ende zu machen, kann diese Organisation, wenn sie dem eben bezeichneten Ziel der bedeutungsvollen Bewegung der Gegenwart entsprechen soll, nur von dem Gesichtspunkt aus vornehmen, der uns die von Gott begründete Verschiedenheit der kirchlichen und der staatlichen Aufgabe, des geistlichen und des obrigkeitlichen Amtes zu erkennen gibt. Die niederhessische Kirche wird sich in Gemeinschaft mit der alten lutherischen Kirche des Kassel'schen Oberhessens und der renitenten lutherischen Kirche des Großherzogthums Hessen als eine bischöfliche Kirche der Augsburgischen Confession zu constituiren haben.

4) Im Zusammenhang hiermit und zugleich Zwecks endlicher Beilegung ihrer bis heute noch nicht zum Abschluß gebrachten confessionellen Wirren wird die selbstständig gebliebene niederhessische Kirche die Consistorialordnung von 1657, als die hauptsächlichste Ursache aller confessionellen und kirchlichen Unklarheit bei uns, fallen zu lassen und sich durch einen kirchlichen Act in der unzweideutigsten Weise auf dem Grund der unveränderten Augsburgischen Confession und der alten hiermit in vollster Uebereinstimmung befindlichen Ordnungen von Neuem zu constituiren haben.

5) Wir werden endlich einmal lernen müßen, daß unbeschadet aller kirchlichen wenn überhaupt göttlich berechtigten Sondereigenthümlichkeiten über dem leidigen „Rechtsbestand" territorialistischer Zersplitterung und landeskirchlichen Fürsichlebens der höhere Begriff der Kirche als eines heiligen Leibes Christi auf Erden stehe, dessen einzelne Glieder nicht bloß von dem Gefühl einer unsichtbaren Gemeinschaft der Heiligen sich tragen lassen sollen, sondern auch, die Einhelligkeit des Glaubens vorausgesetzt, es als ihre höchste Pflicht anerkennen müßen, zur Herstellung einer sichtbaren organisirten Gemeinschaft alles nur mögliche zu thun.

6) Da wir jedoch in der unzweideutigsten Weise auszusprechen haben, daß Gottes Gesetz, überhaupt Gottes Offenbarung in Seinem Wort den festen, unabänderlichen Maßstab bildet, nach dem alles Denken, Reden und Thun des Menschen bemessen werden muß, also daß Alles, was nicht mit Gottes geoffenbartem Gesetz übereinstimmt, als Sünde, als Unrecht, als ein teuflischer Angriff auf die Souveränetät Gottes, als ein Faustschlag ins Angesicht des Herrn der Welt zu bezeichnen ist, so haben wir gegen diese Empörung wider Gott

den Herrn, möge sie ausgehen von wem sie wolle, nicht allein das entschiedenste Zeugniß laut und öffentlich in Worten abzulegen, sondern auch thatsächlich uns von allen denen zu scheiden, welche entweder wider Gottes Gesetz auftreten, oder nicht für dasselbe eintreten, welche Gott den Herrn nicht als die alleinige Quelle und Gottes Gesetz nicht als die alleinige Basis alles Rechts auf Erden ansehen, sondern z. B. behaupten, daß der „Staat" nach seiner eigenen Moral müße gehen gelassen werden, oder daß durch irgend welche formell correcten Acte Unrecht zu Recht gemacht werden könne *).

---

*) Die Uebereinstimmung mit uns gerade bezüglich dieses letzten Punktes ist m. E. die conditio sine qua non des kirchlichen Zusammengehens mit sonst auf gleichem Bekenntnißboden stehenden Christen. Wer darf behaupten, daß für die Frage nach den Grundbedingungen der Kirchengemeinschaft nur die Uebereinstimmung in der Abendmahlslehre, Rechtfertigungslehre u. s. w. maßgebend sei! Diese Bekenntnißidentität ist allerdings auch erforderlich, aber sie allein kann noch keine Kirchengemeinschaft begründen, zumal in einer Zeit, wie die heutige ist, wo der große Gegensatz zwischen denen, die Gottes unbedingte, über die ganze Schöpfung sich erstreckende Souveränetät festhalten, und denen, die sie leugnen, durch alle Schichten der menschlichen Gesellschaft, durch alle Confessionen sich hindurchzieht und mehr und mehr seine eigenste wahre Natur als eines Gegensatzes zwischen Himmel und Hölle hervorkehren zu sollen scheint. Das hohepriesterliche Gebet des Herrn ist mir zu gewaltig, als daß ich nicht, über die Grenzen unserer niederhessischen Kirche hinausblickend, mit ganzem vollen Herzen mich sehnen sollte nach der Erfüllung jener Verheißung von der einen Heerde unter dem einen Hirten. Aber ebenso muß ich in der entschiedensten Weise auftreten gegen jede Art von falscher Union. Und es gibt noch größere Gegensätze als die, welche man in der geschichtlich sogenannten Union zu einer Harmonie zu verschmelzen gesucht hat! Nur im Zusammenhang also mit dem sechsten Punkt der obigen Zusammenstellung möchte ich den vorhergehenden ausgelegt wissen. Was ich noch weiter hiervon zu sagen habe, fasse ich in folgenden Worten zusammen. Es kommt jederzeit, vornehmlich aber heutzutage, nicht sowol darauf an, daß man die richtige Doctrin vom geistlichen Amt habe, als darauf daß das geistliche Amt den richtigen Gebrauch von der ihm von Gott verliehenen Befugniß mache, daß das geistliche Amt mit dem Schwert, damit es von Gott umgürtet ist, den Kampf wider die Sünde, den Teufel und alle höllischen Mächte führe, wie dies in großartigster Weise der selige Pastor Ludwig Harms, um nur einen Pastor zu nennen, gethan hat. In diesem thatsächlichen Zeugniß besteht in der Hauptsache die kirchenregimentliche Thätigkeit des Amtes. Ueberhaupt ist eine der wesentlichsten Funktionen desselben die Verkündigung des göttlichen Gesetzes, unter das sich alle Welt zu beugen habe, und das Strafen der Sünde mit demselben, also die Predigt der Buße. Sie bildet die Grundlage aller übrigen Funktionen des geistlichen Amts. Die Predigt des Evangeliums von der Liebe Gottes in Christo unserm Heiland ist überflüßig und zudem langweilig,

Nachwort.

Ein auswärtiger Freund, dem das Manuscript der vorliegenden Schrift ohne mein Zuthun in die Hände gekommen war, sprach sich mir gegenüber brieflich dahin aus, es könne dieselbe leicht dazu beitragen, daß die kirchliche Differenz unter den hessischen Renitenten in eine noch

---

wenn nicht zuvor durch die Predigt des Gesetzes Erkenntniß der Sünde, die den ewigen Tod bringt, gewirkt worden ist. Die Absolution ist eine Redensart für den, der nicht Gottes Zorn über seine Sünden geschmeckt und dann „Trost wider Gottes Zorn und den ewigen Tod bei unserm Heiland Jesu Christo" gefunden hat. In der Heilsöconomie Gottes geht die Offenbarung auf dem Berge Sinai der Offenbarung Gottes in Seinem eingeborenen Sohne Jesu Christo voran. Und wie jeder Einzelhirte der Gemeinde Gottes kein Schäflein der ihm von Gott befohlenen Heerde zur Seligkeit weisen kann, wenn er nicht selbst aus dem Gesetz Gottes als einen verdammungswürdigen Sünder sich erkannt hat und dann in der Gewißheit der Vergebung seiner Sünden um des Blutes Jesu Christi willen mit dem unabänderlichen Gesetz Gottes und zugleich in der barmherzigen Liebe des Heilands an das arme Sünderherz herantritt, um es zur Erkenntniß der Sündennoth zu führen, so wird auch die Kirche im Großen und Ganzen nur dann im Stande sein, ihre Aufgabe in der Welt und der Welt gegenüber zu lösen, wenn sie mit dem Gesetz Gottes an sie herantritt und die Welt nach diesem Gesetz richtet, damit zur Buße komme, wer überhaupt selig werden will, und verloren gehe, wer in der Sünde verharren will. Eine schwierige Aufgabe ist es freilich, mit diesem Schwert heutzutage dreinzuschlagen und den Kampf aufzunehmen mit der gesammten Gott feindlichen Weltmacht. Aber was kann's helfen? Wir müßen es thun, mögen wir wollen oder nicht. In der richtigen und unerschrockenen Lösung dieser Aufgabe sehe ich weiter einzig und allein den Sieg unserer Renitentensache, den Sieg gegenüber der äußeren Macht der Feinde und die Mehrung und Stärkung unserer Gemeinden nach Innen. Durch die rechte Bußpredigt, unter die wir uns selbst zu stellen haben, können allein die vielen Hunderte und Tausende von Halbgläubigen, Schwachgläubigen und Irrenden, die uns heute noch fern stehen, zu uns herübergezogen werden, denn hier bei uns werden sie Frieden finden für ihre Seelen, weil sie bei uns durch die Predigt des Gesetzes, das wir als Maßstab an das ganze Gebiet des menschlichen Lebens legen, zuerst Schrecken, Reue und Leid empfunden haben über ihre Sünden. Wirklich bußfertige, wenn auch noch so wenig begabte Laien sind sehr leicht zum Verständniß dessen zu bringen, was den Kern unseres hessischen Kirchenkampfes ausmacht. Also die rechte thatkräftige Handhabung des geistlichen Schwerts, nicht die rechte Doctrin darüber und nicht die ungezügelte, über Gottes Wort hinausgehende Spekulation ist es, welche uns helfen kann. Das sollten wir längst von der katholischen Kirche gelernt haben.

tiefer gehende Spaltung übergehen werde. Dies veranlaßt mich, dem Vorstehenden einige Bemerkungen beizufügen.

Obenan kann ich die bestimmteste Versicherung abgeben, daß ich ernstlich bemüht gewesen bin, alles das aus der Schrift wegzulassen, was persönlich verletzen möchte, wie ich denn auch mit größter Sorgfalt und unter wiederholter Revision des bereits dem Drucke übergebenen Manuscripts alle Ausdrücke und Ausführungen nachträglich gestrichen habe, von denen ich befürchten mußte, daß sie wenigstens falsch gedeutet werden könnten. Ich weiß wohl, wie schwer man fehlen würde, wenn man in dieser ernsten und heiligen Sache etwa persönlicher Gereiztheit gegen anders gerichtete Brüder in leidenschaftlichen Worten Ausdruck verleihen wollte. „Ziehe deine Schuhe aus, denn der Ort, da du auf stehest, ist ein heiliges Land".

Auf der andern Seite muß ich aber auch gestehen, daß die Rücksicht auf Personen nie so weit gehen darf, daß man darum unterläßt, mit aller Entschiedenheit gegen Anschauungen aufzutreten, die man als irrige oder gar Schaden bringende erkannt hat, zumal wenn sie in die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Wenn wir das immer festhalten, daß unsere Person gänzlich in den Hintergrund treten muß, daß wir Diener Gottes und Streiter für Gottes heilige Sache sind, dann werden wir weder nach dieser noch nach jener Seite hin fehlen, weder zuviel Rücksicht auf Personen nehmen, noch persönlichen Leidenschaften Raum gestatten. Wie sollte auch sonst Gottes Sache gefördert werden, wenn wir nicht einzig und allein danach ringen, die Wahrheit zu erkennen und rücksichtslos geltend zu machen, ebenso aber auch derselben, selbst wenn sie uns von unserm Todfeind entgegengehalten werden sollte, rückhaltlos unser Herz zu öffnen? So müßen wir stehen: Herr rede, dein Knecht hört.

Als ich im Jahre 1871 mich davon überzeugt hatte, daß ich in meiner damals erschienenen Schrift „Bekenntniß und Abwehr rc. rc." kirchenzerstörerische Grundsätze vertheidigt hatte, da mußte ich diese Schrift wiederrufen und verwerfen. Bin ich durch diese Bekämpfung meines eignen Standpunkts jenes Mal persönlich gegen mich geworden? Gewiß nicht. Ich habe nur der erkannten Wahrheit die Ehre gegeben, wie dieser allein die Ehre gebührt. Wehe mir, wenn ich es nicht gethan hätte, wenn ich für meine Person irgend welches Recht hätte beanspruchen wollen. Ich habe einem theuern Freund, dessen Urtheil über unsere hessische Kirchenangelegenheit ich für eine theilweise verkehrte halten muß und wogegen ich darum auch in der vorliegenden Schrift Eingangs aufgetreten bin, damals meinen herzlichsten Dank dafür ausge-

sprochen, daß ich zum Theil durch seine Bekämpfung meiner damaligen Irrlehre zur Einsicht derselben gekommen war, und ich werde in Zukunft Jedem dankbar sein, wie ich hoffe, der mir bezüglich der vorliegenden Schrift dieselben Dienste leisten wird.

Hiermit glaube ich zur Genüge über die Frage mich ausgesprochen zu haben, wie man sich verhalten solle, wenn unter sonst gleichgesinnten und für die Sache des Herrn redlich kämpfenden Brüdern sachliche Differenzen bestehen. Man verdecke diese nicht, sondern lasse in brüderlicher Liebe die Gegensätze scharf an einander gerathen und sehe zu, was dabei herauskommen wird. Beiderseits aber zeige man sich bereit, dem was sich bei solcher Discussion als die Wahrheit herausstellen werde, mit christlicher Demut die Ehre zu geben. Solcher Kampf ist nicht Sünde, sondern geradezu Pflicht, er darf nicht unterbleiben um Gottes willen. Auf solchem Wege werden wir am frühesten zur Einigkeit gelangen. Und so hoffe ich denn auch, daß ein sachlicher Ausgleich unserer armen Kirche den Frieden bringen werde, den sie bis heute noch nicht wieder gefunden hat und den sie ohne diesen sachlichen Ausgleich nicht finden wird.

Pfeiffer, Friedrich

Domestica oder Versuch zur Los̈ung etlicher Fragen in Angelegenheit der hessischen Kirchenbewegung von Friedrich Pfeiffer

Erlangen 1875